Das Ehegesetz

vom 6. Juli 1938

nebst Durchführungsverordnung und amtlicher Begründung

Textausgabe
mit Einleitung, Verweisungen und einem Anhang

Bearbeitet von
Ernst Ludwig Rexroth
Staatsanwalt im Reichsjustizministerium
und
Heinrich Anz
Landgerichtsrat im Reichsjustizministerium

1938
München und Berlin
J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)

Druck von Dr. F. P. Datterer & Cie., Freising-München.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 5

1. Amtliche Begründung zum Ehegesetz 8

2. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 49
Recht der Eheschließung (§§ 1 bis 45) 49
Recht der Ehescheidung (§§ 46 bis 83) 74
Übergangsvorschriften (§§ 84 bis 98) 96
Sondervorschriften für das Land Österreich (§§ 99 bis 128) 105
Schlußbestimmungen (§§ 129 bis 131) 120

3. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 122
Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten (§§ 1 bis 12) 122
Weitere Durchführungsbestimmungen (§§ 13 bis 20) . 131
Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes (§§ 21 bis 29) 135
Änderung des Verfahrens in Ehe- und Kindschaftssachen (§§ 30 bis 44) 140
Änderungen anderer Gesetze (§§ 45 bis 48) 154
Sondervorschriften für das Land Österreich (§§ 49 bis 86) 156
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften (§§ 87 bis 90) . . 173

Seite

Anhang

I. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 . . 175

II. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 175

III. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 176

IV. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 177

V. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 180

VI. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 182

VII. Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassegesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 186

VIII. Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen . . . 188

Sachregister 198

Einleitung.

Das Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 nimmt unter der Fülle der bedeutsamen gesetzgeberischen Ereignisse der letzten Jahre einen besonderen Platz ein. Nicht allein der Umstand, daß eines der wichtigsten Rechtsgebiete durch dieses Gesetz neu gestaltet wird, sichert ihm seine Bedeutung als eines weithin sichtbaren Wahrzeichens des rechtsschöpferischen Willens der neuen Zeit. Mit ihm findet vor allem eine Entwicklung ihren vorläufigen Abschluß, die früher durch den unfruchtbaren Hader politischer Interessengegensätze gekennzeichnet war, die dann aber, nach der Überwindung dieser Gegensätze durch den Nationalsozialismus, in heißem Mühen und unter oft leidenschaftlicher Anteilnahme der Öffentlichkeit einer nach dem Wohl der Volksgemeinschaft ausgerichteten Lösung zustrebte. Das Gesetz bedeutet auch einen verheißungsvollen Schritt auf dem Wege zu der geplanten umfassenden und auf zahlreichen anderen Gebieten im Gange befindlichen Rechtserneuerung. Schließlich bringt es für die ins Reich heimgekehrte Ostmark die Befreiung von den drückenden Fesseln des jeher von klerikalen Einflüssen überwucherten österreichischen Eherechts, das zuletzt völlig in kirchlich dogmatischen Vorstellungen erstarrt war und alle Ansätze zur Entfaltung einer gesunden völkischen Entwicklung zu ersticken drohte.

Das neue Eherecht wird von dem Grundgedanken

beherrscht, daß die Ehe eine für das Gedeihen einer völkischen Gemeinschaft unersetzliche Einrichtung ist, die deshalb unter der Obhut des Staates stehen und seinen besonderen Schutz genießen muß. Nicht jede Ehe freilich kann dieses Schutzes teilhaftig werden. Die Voraussetzungen, unter denen er einer Ehe versagt bleiben muß oder wieder entzogen werden kann, sowie die Folgen, die sich an die Vernichtung oder Auflösung einer dieses Schutzes unwürdigen Ehe knüpfen, sind für das ganze Reichsgebiet nunmehr einheitlich geregelt. Darüber hinaus bringt die Vereinheitlichung des Rechts für jedes der beiden innerhalb des Reichs bisher verschiedenen Rechtsgebiete eine völlige Neuordnung des Eherechts mit sich. Damit ist jedem Rechtswahrer, der das Gesetz anzuwenden berufen ist, eine neue und verantwortungsvolle Aufgabe gestellt. Besonders deutlich wird dies bei der Betrachtung des jetzigen Rechts der Ehescheidung. Hier ist immer wieder zu erkennen, welch weiter Spielraum dem Richter bei der Anwendung des Gesetzes gelassen ist. Bei der Vielgestaltigkeit der gerade auf diesem Gebiet möglichen Lebensvorgänge soll gewährleistet bleiben, daß in jedem Einzelfall eine dem Sinn des Gesetzes entsprechende Entscheidung gefunden werden kann. Demgegenüber bildet das Recht der Eheschließung, wo es sich um die Abgrenzung der verbotenen von der geduldeten und erlaubten Ehe handelt, den Bereich der strengen und zwingenden Vorschriften, die für alle gleichartigen Fälle nur eine gleiche Entscheidung zulassen.

Zu dem Ehegesetz ist eine umfangreiche DurchführungsVO. vom 27. Juli 1938 ergangen. Neben zahlreichen das Gesetz ergänzenden und die Vorschriften anderer Gesetze der veränderten Rechtslage anpassenden Bestimmungen bringt sie bedeutsame Änderungen des Verfahrensrechts,

durch die wesentliche Mängel des bisherigen Eheverfahrens beseitigt werden und die dazu beitragen sollen, die Anwendung des neuen Rechts zu erleichtern.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß trotz der kurzen Anlaufszeit, die von der Verkündung des Gesetzes bis zu seinem Inkrafttreten zur Verfügung gestanden hat, seine richtige Anwendung von Anfang an gesichert ist und daß jede auf ihm beruhende Entscheidung den Geist des neuen Rechts atmet. Den Zusammenhang der einzelnen Vorschriften zu verdeutlichen und damit dem Rechtswahrer die Einarbeitung in das neue Recht zu erleichtern, ist Zweck der Verweisungen, die in dieser Ausgabe den einzelnen Vorschriften angefügt sind.

1. Begründung zu dem Gesetz über die Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.

Vom 6. Juli 1938.
(RGBl. I S. 807.)

Einleitung Das anliegend im Entwurf vorgelegte Gesetz dient in erster Linie der Vereinheitlichung des im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet geltenden Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes. Es bedeutet den ersten Schritt zur Schaffung eines einheitlichen großdeutschen Ehe- und Familienrechtes. Entscheidend für die Vorwegnahme gerade dieser beiden Rechtsgebiete war einmal, daß die hier zu lösenden Probleme in umfangreichen Vorarbeiten, an denen die Akademie für Deutsches Recht einen bedeutsamen Anteil hatte, schon weitgehend geklärt waren, und daß andererseits eine Neuordnung des im Lande Österreich geltenden Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung vor allem anderen dringend notwendig erschien. Starre dogmatisch-kirchliche Bindungen hatten auf diesem für den einzelnen Volksgenossen wie für die Volksgemeinschaft lebenswichtigen Gebiet in Österreich zu Mißständen geführt, die über den Rahmen der einzelnen Familie hinaus das öffentliche Leben zu vergiften drohten und deshalb schleunigst beseitigt werden mußten. Bei der Bedeutung, die der Ehe als der Grundlage allen völkischen Lebens im nationalsozialistischen Staat zukommt, würde es nicht länger erträglich sein, wenn in einem Teil des nationalsozialistischen großdeutschen Reiches auch weiterhin die Mehrzahl aller Ehen ohne jede Mitwirkung des Staates als des Repräsentanten völkischen Wollens geschlossen werden könnte und je nach der Konfessionszugehörigkeit oder

dem Religionsbekenntnis der Verlobten verschiedene Vorschriften über die Voraussetzungen und die Form der Eheschließung anzuwenden wären. Ebensowenig darf noch länger die Konfessionszugehörigkeit eines Ehegatten darüber entscheiden, ob eine vom Standpunkt der Volksgemeinschaft wertlose Ehe dem Bande nach gelöst werden kann oder nicht. In wirklich befriedigender Weise können diese und andere noch näher darzulegende Mißstände auf dem Gebiet des österreichischen Eherechts, wie eingehende Beratungen mit den österreichischen Stellen gezeigt haben, weder durch Anwendung der für Nichtkatholiken in Österreich geltenden Vorschriften noch auf Grund der zur Zeit im Altreich bestehenden, dringend reformbedürftigen Bestimmungen bereinigt werden. Eine den dringendsten Bedürfnissen voll entsprechende Lösung ist vielmehr nur möglich durch die alsbaldige Einführung eines neuen Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes im ganzen Reichsgebiet einschließlich Österreichs.

A. Recht der Eheschließung.

Allgemeines

Das Recht der Eheschließung hat im Altreich bereits durch die grundlegenden Änderungen des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) und des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung eine weitgehende Umgestaltung im nationalsozialistischen Sinne erfahren. Es ist jedoch durch diese Änderungen in mehrere Gesetze zersplittert und unübersichtlich geworden. Im Interesse des Landes Österreich, das durch die fortschreitende Rechtsangleichung ohnehin vor schwerwiegende Aufgaben gestellt ist, erschien es daher dringend geboten, diese Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen in klarer und übersichtlicher Form zusammenzustellen. Gleichzeitig mußte angestrebt werden, nach den Grundgedanken der vorerwähnten Gesetze auch die von ihnen nicht berührte, die Eheschließung betreffenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs umzugestalten und die Eheschließung wegen ihrer über das Individualinteresse der Ehegatten weit hinausreichenden Bedeutung für die Volksgemeinschaft aus dem Kreis der rein privatrechtlichen Verträge herauszuheben. Unter diesen Gesichtspunkten sind besonders die früheren Vorschriften über die Geltendmachung und die Folgen der Nichtig-

keit einer Ehe sowie über die Eheanfechtbarkeit einschneidenden Änderungen unterzogen worden. Auch bei anderen weniger bedeutsamen Änderungen tritt der gleiche Grundgedanke hervor.

Zu § 1 So weicht bereits § 1 von der Bestimmung des § 1303 BGB. insoweit ab, als er es für den Eintritt der Ehemündigkeit eines Mannes unter 21 Jahren nicht mehr bei der Volljährigkeitserklärung bewenden läßt, sondern daneben eine besondere Ehemündigkeitserklärung verlangt. Die Fähigkeit zur Eingehung eine Ehe kann nicht allein vom Vorliegen der durch eine Volljährigkeitserklärung begründeten privatrechtlichen Geschäftsfähigkeit abhängig gemacht werden. Gerade an den jungen Mann zwischen achtzehn und einundzwanzig Jahren stellt die Volksgemeinschaft in Gestalt des Arbeits- und Wehrdienstes besondere Ansprüche, deren Erfüllung durch eine allzu frühe Eheschließung beeinträchtigt werden könnte. Auch werden Belange der Volksgemeinschaft auf das empfindlichste berührt, wenn eine Ehe von zu jungen Menschen leichtsinnig geschlossen wird, ohne daß die Ehegatten die zur Begründung und Erhaltung einer Familie erforderliche geistige und sittliche Reife besitzen oder die notwendige Existenzgrundlage gesichert ist. Diesen völkischen Belangen wird bei der Entscheidung über die Ehemündigkeitserklärung in besonderem Maße Rechnung zu tragen sein.

Zu § 2 Die Bestimmung des § 2 ist nur der Vollständigkeit halber auch in den Abschnitt über die Ehefähigkeit aufgenommen. Bisher bestand nur die Vorschrift des § 1325 BGB., wonach die von einem Geschäftsunfähigen geschlossene Ehe nichtig ist. Sachlich soll an dieser Regelung nichts geändert werden (vgl. auch § 22).

Zu § 3 § 3 tritt an die Stelle der §§ 1304 bis 1308 BGB. und bedeutet eine wesentliche Vereinfachung der bisherigen unübersichtlichen und komplizierten Regelung. Ein Verlobter, der minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, soll auch in Zukunft zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters, also seines Vaters, seines Vormundes oder seines Pflegers bedürfen (§ 3 Abs. 1). Daneben soll aber zur Eheschließung eines Minderjährigen auch die Einwilligung derjenigen Personen erforderlich sein, denen zwar nicht die Vertretung, wohl aber die tatsächliche Sorge für

die Person des Minderjährigen zusteht. Damit wird abweichend von § 1305 Abs. 1 BGB., solange die Ehe der Eltern besteht, in jedem Falle neben dem Vater auch der Mutter eines ehelichen Kindes ein Einwilligungsrecht eingeräumt (vgl. § 1634 BGB.), eine Regelung, die allein der heutigen Auffassung von der Stellung der Frau und Mutter in der Familie entspricht. Können sich die Eltern nicht einigen, so hat gemäß § 3 Abs. 3 der Vormundschaftsrichter eine Entscheidung zu treffen; die Vorschrift des § 1634 Satz 2 BGB., wonach bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die Ausübung des Sorgerechtes die Meinung des Vaters vorgeht, findet keine Anwendung. Das Einwilligungsrecht der Mutter eines unehelichen Kindes bleibt bei der Regelung des § 3 Abs. 2 unangetastet (vgl. §§ 1305 Abs. 1 Satz 1, 1707 Satz 2 BGB.). Der Mutter eines für ehelich erklärten Kindes steht abweichend von der Bestimmung des § 1305 Abs. 1 Satz 3 BGB. ein Einwilligungsrecht jedenfalls dann zu, wenn sie gemäß § 1738 Satz 2 das Recht zur Sorge für die Person des Kindes wiedererlangt. Einem an Kindes Statt angenommenen Kinde gegenüber steht das Einwilligungsrecht entsprechend der bisherigen Regelung des § 1306 Abs. 1 BGB. nur dem oder den Annehmenden, nicht auch den leiblichen Eltern zu (vgl. §§ 1757, 1765 Abs. 1 BGB.). Nur wenn der leibliche Vater oder die leibliche Mutter gemäß § 1765 Abs. 2 BGB. das Recht zur Sorge für die Person des Kindes wiedererlangt, lebt abweichend von der Regelung des § 1306 Abs. 2 BGB. auch ihr Einwilligungsrecht wieder auf.

Aus der besonderen Eigenart des Einwilligungsrechtes ergibt sich ohne weiteres, daß es sich hier um ein höchst persönliches Recht handelt, das nicht durch einen Vertreter wahrgenommen werden kann. Eine dem § 1307 BGB. entsprechende Vorschrift erschien deshalb entbehrlich. Desgleichen konnte auch von einer besonderen Bestimmung darüber abgesehen werden, daß die Einwilligung eines Sorgeberechtigten, dessen Sorgerecht wegen tatsächlicher Verhinderung ruht, für die Dauer dieses Ruhens nicht erforderlich ist. Es versteht sich nach Sinn und Zweck der Vorschrift von selbst, daß nur derjenige seine Einwilligung zur Eheschließung geben soll, der auch in der Lage ist, das ihm zustehende Sorgerecht auszuüben.

Wenn auch durch die Regelung des § 3 Abs. 2 die Stellung der Familienangehörigen insofern verstärkt werden soll, als

für die Eheschließung eines ehelichen Kindes grundsätzlich die Einwilligung beider Eltern erfordert wird, so soll doch auf der anderen Seite nicht jede noch so unbegründete Verweigerung der Einwilligung durch einen der Eltern eine Eheschließung endgültig verhindern können. Vielmehr soll nach § 3 Abs. 3 die Einwilligung eines Sorgeberechtigten ebenso wie die des gesetzlichen Vertreters auf Antrag des minderjährigen Verlobten durch den Vormundschaftsrichter ersetzt werden können, wenn sich herausstellt, daß der Einwilligungsberechtigte sie ohne triftige Gründe versagt. Damit werden vor allem auch die Schwierigkeiten beseitigt, die sich aus der bisherigen Regelung der §§ 1305, 1308 BGB. für die Kinder geschiedener oder getrennt lebender Ehegatten in den Fällen ergaben, in denen der Vater als Inhaber der elterlichen Gewalt aus Rachsucht oder Feindschaft gegenüber der sorgeberechtigten Mutter dem bei dieser lebenden Kinde die Einwilligung zur Eheschließung versagte.

Nach der Vorschrift des § 3 bedarf ein für volljährig erklärtes Kind abweichend von der bisherigen Regelung des § 1305 BGB. zur Eingehung einer Ehe nicht mehr der elterlichen Einwilligung. Die Belange der Familie erscheinen jedoch trotzdem hinreichend gewahrt, da einmal zur Volljährigkeitserklärung eines Kindes stets die Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 BGB.), und zum anderen nach der Vorschrift des § 1 auch ein für volljährig erklärter Mann unter 21 Jahren nicht heiraten darf, wenn ihm nicht ausnahmsweise Befreiung von dem Alterserfordernis des § 1 Abs. 1 gewährt wird.

Ergänzend sei zu § 3 noch bemerkt, daß die Bestimmung, soweit sie sich auf Personen bezieht, die aus einem anderen Grunde als dem der Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, im Altreich praktisch nur noch von geringer Bedeutung ist, weil diesen Personen eine Eheschließung gemäß § 1b des Ehegesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 114 BGB. überhaupt untersagt ist. Die Bestimmung mußte jedoch auch insoweit aufrechterhalten werden, weil sich noch nicht mit Sicherheit übersehen läßt, wann das Ehegesundheitsgesetz auf Österreich ausgedehnt werden kann.

Eheverbote Zu §§ 4, 5

Der Abschnitt des Gesetzes über die Eheverbote (§§ 4—14) umfaßt diejenigen Fälle, in denen aus Gründen der völkischen Ordnung eine Eheschließung untersagt ist. Es ist davon ab-

gesehen worden, die einzelnen Eheverbote des Blutschutzgesetzes, des Ehegesundheitsgesetzes und der Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzen in das vorliegende Gesetz einzubauen, da eine Zerpflückung dieser Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates vermieden werden mußte. Auf der anderen Seite empfahl es sich auch nicht, es bei einer allgemeinen Vorbehaltsklausel am Eingang des Gesetzes bewenden zu lassen. Denn einmal hätte ein solcher allgemeiner Vorbehalt nicht der Bedeutung jener Gesetze entsprochen, zum anderen wären die Übersichten über die „Eheverbote" (§§ 4ff.) und über die „Nichtigkeitsgründe" (§§ 20ff.) unvollständig geblieben, wenn dabei die wichtigsten Verbotsvorschriften nicht ausdrücklich in besonderen Bestimmungen erwähnt worden wären. Im Gesetz ist daher der Mittelweg eingeschlagen worden, die Eheverbote wegen Blutsverschiedenheit (§ 4) und wegen Mangels der Ehetauglichkeit (§ 5) ausdrücklich aufzuführen, wegen der Regelung im einzelnen jedoch auf die erwähnten Gesetze und Verordnungen zu verweisen.

Zu §§ 6, 7

Die §§ 6—14 des Gesetzes entsprechen, abgesehen von einigen Fassungsänderungen und Umstellungen, im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 1309 bis 1315 BGB. Lediglich die Bestimmung des § 1310 Abs. 2 BGB. ist nicht übernommen worden, weil der Tatbestand des dort geregelten Ehehindernisses der Geschlechtsgemeinschaft, sofern er nicht gleichzeitig ein Eheverbot wegen Schwägerschaft begründet, nur in seltenen Fällen überhaupt festgestellt werden kann, so daß sich schon aus Gründen der Gerechtigkeit die Beseitigung dieser auch den meisten anderen Rechtsordnungen fremden Bestimmung empfahl.

Bei dem Eheverbot wegen Verwandtschaft (§ 6) wird entsprechend der Regelung des § 65 öst. a. BGB. von dem Begriff der Blutsverwandtschaft ausgegangen, um von vornherein klarzustellen, daß auch die zwischen einem unehelichen Kind und seinem Erzeuger bestehenden Blutsbande Verwandtschaft im Sinne des Verbotes begründen (vgl. § 1310 Abs. 1 und 3 BGB.). Entsprechend ist dann auch bei dem Eheverbot wegen Schwägerschaft (vgl. § 7 Abs. 2 des Gesetzes und §§ 1310 Abs. 1 und 3, 1590 Abs. 1 Satz 1 BGB.) der Begriff der Blutsverwandtschaft verwertet worden. Ferner ist bei der letzteren Vorschrift die durch Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 12. April 1938 — RGBl. I S. 30 — eingeführte Befreiungsmöglichkeit vorgesehen (vgl. § 7 Abs. 3).

Zu § 8 Von einer Übernahme der Bestimmung des § 1309 Abs. 1 Satz 2 BGB. über die Wiederholung der Eheschließung ist an dieser Stelle abgesehen worden. Die Bestimmung soll in die ohnehin notwendigen Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 9 In die Bestimmung des § 9, die das Eheverbot wegen Ehebruchs behandelt, ist in Abs. 2 ein richtungweisender Satz für die Befreiungsbehörden aufgenommen worden, wonach die auch bisher schon zulässige Befreiung von der Verbotsvorschrift nur versagt werden soll, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen. Hierdurch wird klargestellt, daß die Tatsache des Ehebruchs allein noch nicht genügt, um eine Eheschließung der an dem Ehebruch Beteiligten dauernd zu verhindern. Das Verbot wird vielmehr nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn weitere schwerwiegende Umstände, z. B. mangelnde Erbgesundheit oder ein zu großer Altersunterschied der Beteiligten, die neue Ehe unerwünscht erscheinen lassen.

Zu §§ 13, 14 Die §§ 13 und 14 enthalten die bisherigen Vorschriften des § 1315 Abs. 1 und 2 BGB. Die Bestimmung des § 1315 Abs. 1 hat jedoch in § 13 insofern eine Ergänzung erfahren, als auch die durch § 18 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vorgeschriebene Heiratserlaubnis berücksichtigt ist.

Eheschließung Mit den §§ 15—19 sind die Formvorschriften des BGB. über die Eheschließung (§§ 1316—1321) im wesentlichen unverändert übernommen. Neu aufgenommen ist lediglich die Bestimmung des § 15 Abs. 1, wonach eine Ehe nur zustande kommt, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

Zu § 15 Unerläßliche Voraussetzung für jede Eheschließung ist hiernach die Mitwirkung eines Standesbeamten; die nicht vor einem Standesbeamten abgegebene Erklärung der Verlobten, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, hat keinerlei Wirkung. Umgekehrt ergibt sich aus § 15 in Verbindung mit §§ 17, 21 und 27, daß jede vor einem Standesbeamten geschlossene Ehe zum mindesten den Keim der formellen Gültigkeit in sich trägt. Selbst wenn eine solche Ehe wegen eines Verstoßes gegen die Formvorschriften des § 17 nichtig ist, so kann sich doch gemäß § 27 auf die Nichtigkeit niemand berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

Erfolgt eine Nichtigerklärung nicht innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der Eheschließung, und haben die Ehegatten während dieses Zeitraums als Ehegatten miteinander gelebt, so wird die Ehe gemäß § 21 Abs. 2 als von Anfang an gültig angesehen.

Dadurch, daß § 15 zur Abgrenzung der Ehe von einem Tatbestand, der als Eheschließung nicht angesehen werden kann, allein auf die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung abstellt, weicht er von der bisherigen Regelung der §§ 1324, 1329 Satz 2 BGB. ab, nach der es für die Abgrenzung auch darauf ankam, ob die Ehe in das Heiratsregister eingetragen war oder nicht. Während auf der einen Seite die Eintragung in das Heiratsregister nur als Soll-Vorschrift ausgestaltet war (§ 1318 Abs. 3 BGB.), hing es auf der anderen Seite nur von dieser Eintragung ab, ob eine unter Verletzung zwingender Formvorschriften geschlossene Ehe als „Nichtehe" oder als nichtige Ehe anzusehen war. Es hätte nahegelegen, dies dadurch zu vermeiden, daß man die Registereintragung zur Muß-Vorschrift erhob. Hiergegen bestanden jedoch Bedenken, weil unrichtige oder unvollständige Registereintragungen hin und wieder vorkommen, so daß in diesen Fällen der Bestand der Ehe in Frage gestellt worden wäre. Aus diesem Grunde erschien es zweckmäßiger, für die Zukunft nicht mehr die Registereintragung, sondern die Mitwirkung des Standesbeamten als Mindesterfordernis für das Zustandekommen einer Ehe aufzustellen.

Für die Frage, ob ein Nichtstandesbeamter, der das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt hat, als Standesbeamter im Sinne des § 15 Abs. 1 zu gelten hat und ob daher durch eine Eheschließung vor ihm eine Ehe zustande kommt, soll in Zukunft nicht mehr, wie nach § 1319 BGB., der gute oder böse Glaube der Verlobten entscheidend sein. Hier soll es vielmehr auch künftig darauf ankommen, ob der Nichtstandesbeamte die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat. § 15 Abs. 2 ist ebenso wie der bisherige § 1319 BGB. praktisch bedeutsam nur für die Fälle, in denen der Vertreter eines Bürgermeisters auch dessen standesamtliche Befugnisse wahrnimmt, obgleich diese Befugnisse nur dem Vertretenen persönlich zustehen, oder in denen ein Gemeindebeamter bei einer Eheschließung mitwirkt, bevor ihm eine ordnungsmäßige Bestallung

zum Standesbeamten erteilt oder nachdem diese Bestallung bereits erloschen ist. Es erschien nicht zweckmäßig, in diesen Fällen unter Umständen den Bestand einer Ehe von dem rein subjektiven und darum schwer feststellbaren Umstand abhängig zu machen, ob die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugnis des Nichtstandesbeamten bei der Eheschließung gekannt haben oder nicht. Vielmehr entspricht es dem Gedanken der Rechtssicherheit, hier allein darauf abzustellen, ob die unbefugte Amtsausübung ihren Niederschlag in den standesamtlichen Registern gefunden hat und ob hierdurch nicht nur gegenüber den Verlobten, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit der Eindruck einer vollgültigen Eheschließung erweckt worden ist.

Zu § 17 Durch die Einfügung des § 15 Abs. 1 wurde in § 17 eine besondere Bestimmung darüber entbehrlich, daß der Standesbeamte zur Entgegennahme der Erklärungen der Verlobten bereit sein muß (§ 1317 Abs. 1 Satz 2 BGB.). Es ergibt sich aus Sinn und Zweck des § 15 Abs. 1, daß eine Ehe nur dann als „vor einem Standesbeamten" geschlossen angesehen werden kann, wenn der Standesbeamte zur Mitwirkung bei der Eheschließung bereit war. Daraus folgt weiter, daß die mangelnde Bereitschaft des Standesbeamten zur Entgegennahme von Erklärungen der Verlobten in Zukunft das Zustandekommen einer Ehe überhaupt verhindert, während sie bisher jedenfalls bei einer Eintragung der Ehe in das Heiratsregister nur die Vernichtbarkeit der Ehe zur Folge hatte (vgl. §§ 1317, 1324 Abs. 1, 1932 Satz 2 BGB.).

Zu § 19 § 19 Abs. 3 des Gesetzes begründet abweichend von § 1320 Abs. 3 BGB. eine Zuständigkeit des Standesamts I in Berlin nunmehr auch für Eheschließungen von Nichtreichsangehörigen, die im Inland keinen Wohnsitz haben. Die Bestimmung ist getroffen worden, um Volksdeutschen des Auslandes, die eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, in Zukunft eine Eheschließung in ihrem deutschen Mutterlande zu ermöglichen. Der Gefahr eines Mißbrauchs dieser Bestimmung wird durch das Erfordernis der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses (§ 14) vorgebeugt.

Zu §§ 16 bis 19 Im übrigen stimmen die formellen Eheschließungsbestimmungen mit den bisherigen Vorschriften des BGB. überein. Lediglich die §§ 1318 Abs. 2 und 1322 BGB. sind nicht über-

nommen worden, weil die Frage, wer als Trauzeuge auszuschließen ist, nunmehr durch § 34 der Ersten AVO. zum Personenstandsgesetz vom 19. Mai 1938 (RGBl. I S. 533) abschließend geregelt wird, und weil die Zuständigkeit zur Befreiung von Eheverboten in den Ausführungsvorschriften, die an die Stelle der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 — RGBl. I S. 472 — treten sollen, geregelt werden soll.

Die in den §§ 20 bis 26 vorgesehenen Nichtigkeitsgründe entsprechen im wesentlichen den Nichtigkeitsgründen des bisherigen Rechts. Nichtigkeit der Ehe

In § 20 wird in erster Linie wiederum auf die Nichtigkeitsgründe des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) verwiesen. Eine Verweisung auf die Durchführungsverordnungen konnte an dieser Stelle unterbleiben, da diese keine selbständigen Nichtigkeitsgründe enthalten. Zu § 20

§ 21 Abs. 2 weicht von der entsprechenden Vorschrift des § 1324 Abs. 2 BGB. insoweit ab, als in Zukunft eine formnichtige Ehe, die vor einem Standesbeamten geschlossen ist (§ 15 Abs. 1), stets durch ein fünfjähriges (nicht mehr zehnjähriges) Zusammenleben der Ehegatten zu einer gültigen Ehe werden soll, ohne daß es darauf ankommt, ob die Ehe in das Heiratsregister eingetragen ist oder nicht. Es darf in diesem Zusammenhang auf das oben zu § 15 Abs. 1 Gesagte verwiesen werden. Zu § 21

Der durch Artikel I des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung vom 23. November 1933 (RGBl. I S. 979) in das BGB. eingeführte § 1325a, der die Nichtigkeit der Namensehe behandelt, wird durch § 23 auf den Fall ausgedehnt, daß eine Ehe ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, um der Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes zu verschaffen. Eine solche ausdrückliche Ausdehnung wurde besonders von den österreichischen Stellen gewünscht, weil es gerade in Österreich häufig vorgekommen ist, daß unerwünschte Ausländerinnen eine Formehe eingingen, um durch den Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit die Möglichkeit zu einer beruflichen Niederlassung in Wien zu erhalten. Die Zu § 23

Ergänzung bedeutet auch für das Altreich eine Klarstellung, weil hier bereits Zweifel darüber aufgetaucht waren, ob die Bestimmung des § 1325a auf eine Staatsangehörigkeitsehe entsprechend angewandt werden könne.

Zu § 27 Nach § 27 soll die Nichtigkeit einer Ehe nur geltend gemacht werden können, wenn die Ehe durch gerichtliches Urteil mit Wirkung für und gegen alle für nichtig erklärt worden ist. Nach § 1329 BGB. galt dies nur, solange die Ehe bestand. War sie dagegen durch Tod oder Scheidung aufgelöst, so konnte jedermann, wenn auch nur mit Wirkung zwischen den Parteien, sich ohne vorherige Nichtigerklärung auf die Nichtigkeit der Ehe berufen. Mit diesem Grundsatz haben bereits das Blutschutzgesetz und das Ehegesundheitsgesetz für die in ihnen vorgesehenen Fälle der Nichtigkeit gebrochen. Nach § 8 Abs. 1 der Ersten AVO. zum Blutschutzgesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1334) und § 28 der Ersten DVO. zum Ehegesundheitsgesetz vom 29. November 1935 (RGBl. I S. 1419) kann die Nichtigkeit einer nach diesen Gesetzen nichtigen Ehe nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Diese Regelung hat den Vorzug, daß nach ihr der Bestand oder Nichtbestand einer Ehe ein für allemal klargestellt wird, während nach der Regelung des BGB., sofern die Nichtigkeit der Ehe erst nach ihrer Auflösung geltend gemacht wurde, die Möglichkeit bestand, daß in verschiedenen Prozessen je nach der Prozeßlage und dem beigebrachten Beweismaterial dieselbe Ehe in einem Falle als gültig, im anderen Falle als nichtig behandelt werden konnte. Da dieses Ergebnis nicht der heutigen Auffassung vom Wesen und von der Bedeutung der Ehe entspricht, erschien es geboten, die Regelung des Blutschutzgesetzes und des Ehegesundheitsgesetzes auf die bisherigen Nichtigkeitsgründe des BGB. auszudehnen, was um so eher gerechtfertigt erschien, als auch die in den Entwurf übernommenen Nichtigkeitsvorschriften des BGB. in erster Linie der Wahrung völkischer Belange dienen.

Zu § 28 Im Zusammenhang mit dieser Änderung mußte auch die Klagebefugnis neu geregelt werden. Während nach § 1 Abs. 2 des Blutschutzgesetzes, nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ehegesundheitsgesetzes und nach Art. II § 1 des Ehemißbrauchgesetzes (für den Fall der Namensehe) die Nichtigkeitsklage nur durch den Staatsanwalt erhoben werden kann, konnte in den übrigen Fällen der Nichtigkeit nach § 632 ZPO. neben dem Staats-

anwalt und den Ehegatten auch jeder interessierte Dritte die Nichtigkeitsklage erheben. Diese Verschiedenheit der Regelungen ist innerlich nicht gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, warum in den vom völkischen Standpunkt bedeutsamsten Fällen der Nichtigkeit nur der Staatsanwalt ein Klagerecht besitzen soll, während in allen übrigen Fällen die Nichtigkeitsklage auch einem Dritten offensteht. Freilich erschien es angebracht, in den bisherigen Nichtigkeitsfällen des BGB. neben dem Staatsanwalt auch den Ehegatten und im Falle der Doppelehe auch dem Ehegatten der früheren Ehe, also den unmittelbar Beteiligten, ein selbständiges Klagerecht zu gewähren, und zwar insbesondere deshalb, weil eine nach den bisherigen Bestimmungen des BGB. nichtige Ehe nicht selten von einem oder auch von beiden Ehegatten in gutem Glauben geschlossen wird und es in diesem Fall nicht angängig erschien, für einen der beteiligten Ehegatten die Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe davon abhängig zu machen, daß der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse die Nichtigkeitsklage erhebt. Darüber hinaus soll aber ein Dritter, der an dem Bestande oder Nichtbestande der Ehe lediglich aus privatrechtlichen Gründen interessiert ist, in Zukunft eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erheben können (vgl. § 28 Abs. 1 und 2).

Da nach § 27 des Gesetzes die Nichtigkeit einer Ehe nur noch im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann, erschien es notwendig, eine solche Klage in Zukunft abweichend von der bisherigen Regelung des § 1329 BGB. auch nach Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung (vgl. §§ 33 ff.) noch zuzulassen. In diesem Fall soll aber die Klage auch in den Nichtigkeitsfällen des BGB. nur durch den Staatsanwalt erhoben werden können, weil insoweit kaum berechtigte Interessen eines Ehegatten auf dem Spiele stehen dürften, die nicht gleichzeitig auch ein öffentliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Ehe begründen (§ 28 Abs. 2 Satz 2). Nur wenn beide Ehegatten verstorben sind, soll die Erhebung einer Nichtigkeitsklage endgültig ausgeschlossen sein, weil ein öffentliches Interesse an der Feststellung der Nichtigkeit der Ehe dann nicht mehr besteht (vgl. § 28 Abs. 3).

Wenn auch die Nichtigerklärung einer Ehe grundsätzlich auch weiterhin auf den Zeitpunkt der Eheschließung zurückwirken soll (Wirkung ex tunc), so erschien es doch notwendig, im Hinblick Zu §§ 29, 30

auf die auch durch eine nichtige Ehe begründete tatsächliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten, diese Rückwirkung dort möglichst weit einzuschränken, wo sie nicht unbedingt notwendig war. Das Gesetz hat aus diesem Grunde insbesondere die rechtliche Stellung der Kinder aus einer nichtigen Ehe (bisher §§ 1699 bis 1704 BGB.) in die Neuregelung einbezogen.

Grundsätzlich kann es nicht als gerechtfertigt angesehen werden, die Kinder aus einer nichtigen Ehe unter den Verfehlungen ihrer Eltern leiden zu lassen, indem man ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder vorenthält. Das muß in der Regel auch dann gelten, wenn die Eltern bewußt einem bestehenden Eheverbot zuwider geheiratet haben. Denn auch in diesen Fällen wird ja die verbotene Ehe meist gerade deshalb geschlossen, weil die Ehegatten sich trotz der einer Eheschließung entgegenstehenden gesetzlichen Hindernisse nicht mit einer vorübergehenden Geschlechtsgemeinschaft begnügen, sondern eine eheliche Lebensgemeinschaft begründen wollen. Allerdings erschien es notwendig, von diesem Grundsatz die Nichtigkeitsfälle des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre und des Ehegesundheitsgesetzes, sowie die Fälle der Namens- und Staatsangehörigkeitsehe (§ 23) auszunehmen. Eine durch § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbotene Ehe wird im Inland überhaupt nicht mehr geschlossen werden können, so daß für die Behandlung der Nichtigkeitsfolgen in erster Linie auf die im Ausland geschlossene rassenschänderische Ehe abzustellen war. Diese ist nach § 1 des Blutschutzgesetzes nur dann nichtig, wenn sie zur Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Eine dem Verbot des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes zuwider geschlossene Ehe ist nach § 3 des Gesetzes ebenfalls nur dann nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist oder wenn die Ehe zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Ist aber eine Eheschließung von den Ehegatten unter bewußter Zuwiderhandlung gegen wichtigste völkische Belange durch unlautere und betrügerische Mittel erschlichen worden, so soll die aus diesen Gründen für nichtig erklärte Ehe keinerlei Wirkungen hervorbringen können, zumal auch die Kinder aus einem rassenschänderischen oder den Gesetzen der

Erbgesundheit widersprechenden Verkehr keinen besonderen Schutz verdienen. Eine Namens- oder Staatsangehörigkeitsehe ist, da die Ehegatten die Begründung einer ehelichen Lebensgemeinschaft von vornherein nicht beabsichtigten und die Eheschließung nur als Deckmantel für unlautere Zwecke benutzen, ohne weiteres einem Konkubinat gleichzuachten. Soweit überhaupt Kinder aus einer solchen Ehe hervorgehen, können sie die Stellung ehelicher Kinder nicht beanspruchen.

Aus diesen Gründen trifft § 29 Abs. 1 ganz allgemein die Regelung, daß Kinder aus einer Ehe, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 des vorliegenden Gesetzes nichtig ist, unehelich sind. Dagegen wird in § 30 Abs. 1 den Kindern aus einer Ehe, die aus einem der sonstigen Gründe nichtig ist, die Stellung ehelicher Kinder verliehen, und zwar abweichend von der bisherigen Regelung des § 1699 BGB. ohne Rücksicht darauf, ob den Eltern die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war oder nicht.

Soweit hiernach ein Kind aus einer nichtigen Ehe unehelich ist, soll diese Unehelichkeit entsprechend der bisher nur für die Namensehe getroffenen Regelung des Art. II § 2 des Ehemißbrauchsgesetzes auf eine Klage des Staatsanwalts auch dann noch mit Wirkung für und gegen alle durch gerichtliches Urteil festgestellt werden können, wenn die Nichtigkeit der Ehe der Eltern deshalb nicht mehr geltend gemacht werden kann, weil beide Eltern vor Nichtigerklärung der Ehe gestorben sind. Solange aber auch nur einer der Eltern noch lebt, ist eine Berufung auf die Unehelichkeit des Kindes nur im Wege der Ehenichtigkeitsklage gegen den noch lebenden Elternteil zulässig (vgl. § 29 Abs. 2 und 3). Dem Kinde soll entsprechend der bisherigen Regelung des § 1703 Satz 1 BGB. gegenüber seinem Vater der Unterhaltsanspruch eines ehelichen Kindes eingeräumt werden (vgl. § 29 Abs. 4), weil möglichst vermieden werden muß, daß ein Mann, der in rasseschänderischem oder den Gesetzen der Erbgesundheit widersprechendem Verkehr ein Kind erzeugt hat, sich der Sorge für dieses Kind zu Lasten der öffentlichen Fürsorge entzieht.

Für die Fälle, in denen ein Kind aus einer nichtigen Ehe als ehelich gilt, bleibt es bezüglich der Regelung des Sorgerechts,

der Vertretung und der Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen im wesentlichen bei den bisherigen Vorschriften der §§ 1700 bis 1702 BGB., soweit nicht die vorgesehene Änderung der entsprechend anwendbaren Scheidungsvorschriften gewisse Abweichungen erforderlich machte (§ 20 Abs. 2 und 3).

Zu § 31 Der gleiche Gedanke, der dazu geführt hat, die Nichtigkeitsfolgen bezüglich der Rechtsstellung der Kinder aus einer für nichtig erklärten Ehe weitgehend zu beseitigen, war auch maßgebend für die Bestimmung des § 31, der die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe in weitem Umfang nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften regelt. Allerdings erschien es bei dieser allein die Privatrechtssphäre der Ehegatten berührenden Regelung gerechtfertigt, entsprechend der bisherigen Vorschrift des § 1345 BGB. in erster Linie darauf abzustellen, ob die Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben oder nicht. Aber während § 1345 BGB. auch im Falle der Gutgläubigkeit eines Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung mit der Nichtigerklärung der Ehe grundsätzlich die Nichtigkeitsfolgen eintreten ließ und dem gutgläubigen Ehegatten nur das Recht einräumte, durch eine innerhalb bestimmter Fristen abzugebende Erklärung den Eintritt der Scheidungsfolgen herbeizuführen, wird diese Regelung durch § 31 umgekehrt. Grundsätzlich sollen hiernach, sofern auch nur einem Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war, auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften Anwendung finden, während es bei den Nichtigkeitsfolgen nur dann sein Bewenden haben soll, wenn der gutgläubige Ehegatte dies durch eine innerhalb von sechs Monaten seit der Rechtskraft des Nichtigkeitsurteils dem anderen Ehegatten gegenüber abzugebende Erklärung verlangt. Dieses Recht, auch in vermögensrechtlicher Beziehung die Folgen der Nichtigkeit der Ehe geltend machen zu können, mußte einem gutgläubigen Ehegatten deshalb belassen werden, weil Fälle denkbar sind, in denen eine Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe weitergehende Ansprüche zu begründen vermag, als sie bei Eintritt der Scheidungsfolgen gerechtfertigt wären.

Zu § 32 § 32 entspricht der Bestimmung des § 1344 Abs. 1 BGB.

Nach den §§ 33ff. tritt an die Stelle der Anfechtbarkeit die Aufhebbarkeit der Ehe. Während die Anfechtung eine Nichtigerklärung der Ehe mit Wirkung vom Zeitpunkt der Eheschließung zur Folge hatte, soll die Ehe durch die Aufhebung ebenso wie durch die Scheidung mit der Rechtskraft des Aufhebungsurteils aufgelöst werden (vgl. §§ 33, 34, 42 des Gesetzes). Maßgebend für diese Änderung waren folgende Gründe: Aufhebung der Ehe (§§ 33ff.)

Es widerspricht unserer heutigen Auffassung vom Wert und von der Bedeutung der Ehe, es einem Ehegatten zu ermöglichen, aus den rein vertragsrechtlichen Gesichtspunkten der beschränkten Geschäftsfähigkeit oder sonstiger Willensmängel die Ehe nachträglich mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eheschließung auszulöschen. Es ist auch nicht gerechtfertigt, an diesen Willensmängel eines einzelnen Ehegatten die gleichen Wirkungen zu knüpfen, wie an Verstöße gegen die aus Gründen der völkischen Ordnung erlassenen zwingenden Eheverbote, zumal wenn der Eintritt dieser Wirkungen wiederum allein von dem Willen des einzelnen Ehegatten abhängt. Willensmängel bei Eingehung der Ehe können grundsätzlich nicht die durch die Eheschließung begründete tatsächliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten nachträglich aus der Welt schaffen. Sie können nur dem Ehegatten, in dessen Person sie vorlagen, unter Umständen das Recht geben, die Fortsetzung dieser ehelichen Lebensgemeinschaft zu verweigern. Aus diesen Gründen sind auch schon andere Staaten dazu übergegangen, entweder die ex tunc-Wirkung der Nichtigerklärung einer Ehe ganz zu beseitigen oder doch diese Wirkung für das Gebiet der Willensmängel auszuschließen. Auf der anderen Seite erscheint es nicht angängig, die bisherige Anfechtbarkeit der Ehe ohne weiteres durch Gewährung einer Scheidungsmöglichkeit zu ersetzen. Aufhebung und Scheidung decken sich zwar in ihren Wirkungen und werden sich auch in ihren Ursachen häufig recht nahe kommen. Es mußte jedoch grundsätzlich unterschieden werden zwischen Fällen, in denen der Grund zur Auflösung einer Ehe bereits im Zeitpunkt der Eheschließung vorlag, und solchen Fällen, in denen ein Auflösungsgrund sich erst während der Ehe ergeben hat. Ferner deckt der für das Scheidungsrecht geltende Begriff der Verzeihung nicht auch alle die Fälle, in denen ein aufhebungsberechtigter Ehegatte nach Entdeckung des Aufhebungsgrundes zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will, und schließlich kann im Falle der be-

schränkten Geschäftsfähigkeit die Aufhebung der Ehe unter Umständen auch von dem gesetzlichen Vertreter, also von einem Dritten kraft eigenen Rechts verlangt werden (§ 35 Abs. 1 Satz 2), während das Recht auf Scheidung grundsätzlich nur einem der Ehegatten zustehen kann.

Zu §§ 35 bis 39 Die Aufhebungsgründe der §§ 35 bis 39 decken sich im wesentlichen mit den bisherigen Anfechtungsgründen. Lediglich § 37 weicht von der entsprechenden Vorschrift des § 1333 BGB. in zweifacher Beziehung ab. Einmal erklärt er in Abs. 1, um einer in der Rechtsprechung hervorgetretenen zu engen Auslegung des Begriffs der „persönlichen Eigenschaften" vorzubeugen, anstatt des Irrtums über solche Eigenschaften den Irrtum über Umstände, welche die Person des anderen Ehegatten betreffen, für maßgebend. Zum andern trägt er in Abs. 2 entsprechend einem gerade in den bisherigen Fällen der Irrtumsanfechtung aufgetretenen praktischen Bedürfnis dem Gedanken der Bewährung Rechnung, indem er die Aufhebung einer Ehe wegen Irrtums dann für unzulässig erklärt, wenn das Verlangen des irrenden Ehegatten nach Aufhebung der Ehe mit Rücksicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu § 40 Die Frist zur Erhebung der Aufhebungsklage ist in § 40 abweichend von § 1339 Abs. 1 BGB. und zur Angleichung an die vorgesehenen entsprechenden Vorschriften für die Erhebung der Scheidungsklage wegen Unfruchtbarkeit (§§ 53, 58) auf ein Jahr festgesetzt. Die Verweisungen des § 1339 Abs. 3 auf die Vorschriften des BGB. über die Verjährung sind mit Rücksicht auf das österreichische Recht durch selbständige Vorschriften ersetzt worden (vgl. § 40 Abs. 3 und 4).

Die Frage, ob ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte eine Aufhebungsklage erheben kann, und wer die Klage für einen geschäftsunfähigen Ehegatten zu erheben hat, deckt sich in Zukunft mit der in der Zivilprozeßordnung zu regelnden Frage der allgemeinen Prozeßfähigkeit in Ehesachen (vgl. § 612 ZPO.). Eine dem § 1336 BGB. entsprechende Bestimmung brauchte daher in den Entwurf nicht übernommen zu werden.

Wiederverheiratung bei Todeserklärung (§§ 43-45) Für den Sonderfall der Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung beläßt es § 43 bei der bisherigen Regelung des § 1348 BGB., wonach eine von dem hinterbliebenen Ehegatten geschlossene neue Ehe grundsätzlich in ihrem Bestande

nicht dadurch berührt werden soll, daß der für tot erklärte Ehegatte zur Zeit der Eheschließung tatsächlich noch lebte. Es erschien jedoch besonders mit Rücksicht auf die verhältnismäßig kurzen Verschollenheitsfristen in den Fällen der Kriegs- und Seeverschollenheit notwendig, dem wiederverheirateten Ehegatten die Möglichkeit offen zu lassen, im Falle der Rückkehr seines für tot erklärten Ehegatten aus der früheren Ehe von der neuen Ehe zurückzutreten und zu dem früheren Ehegatten zurückzukehren. Freilich konnte es aus den oben dargelegten Gründen auch in diesem Falle nicht als gerechtfertigt angesehen werden, dem wiederverheirateten Ehegatten das Recht einzuräumen, durch Anfechtung der neuen Ehe deren Nichtigerklärung mit Wirkung ex tunc herbeizuführen. Vielmehr mußte auch hier an die Stelle des bisher in § 1350 BGB. vorgesehenen Anfechtungsrechtes ein Aufhebungsrecht treten (§ 44 Abs. 1), das abweichend von der bisherigen Regelung nur dem wiederverheirateten Ehegatten, nicht auch dem anderen Teil zustehen soll. Unzuträglichkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß der wiederverheiratete Ehegatte in solchen Fällen zwar von seinem Recht, die Aufhebung der neuen Ehe herbeizuführen, Gebrauch macht, dann aber nicht zu dem früheren Ehegatten zurückkehrt, sondern sich mit einem anderen verheiratet, soll durch § 44 Abs. 2 vorgebeugt werden, nach dem ein nach Abs. 1 aufhebungsberechtigter Ehegatte zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen kann.

§ 45 faßt die bisherigen Bestimmungen der §§ 1352, 1637 BGB. zusammen. Sachlich bedeutet er keine Änderung des bisherigen Rechtszustandes.

B. Recht der Ehescheidung.

Allgemeines

So dringend schon seit Jahrzehnten der allgemeine Wunsch nach einer Neugestaltung des Ehescheidungsrechts laut geworden war, so uneinig war man über die mit der Reform anzustrebenden Ziele. Hieran mußten bisher alle Reformversuche scheitern. Die einheitliche neue Weltanschauung, zu der der Nationalsozialismus das Deutsche Volk zusammengeführt hat und die schon die Lösung so vieler Probleme, denen gegenüber die vergangene Zeit versagte, ermöglicht hat, drängt mit Macht auch zu einer endlichen neuen Lösung der Frage der Ehescheidung.

Sie erscheint nach der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich um so dringlicher, als in Österreich für den größten Teil der Ehen überhaupt keine Scheidungsmöglichkeit besteht. Die Grundlagen, von denen das neue Recht auszugehen hat, ergeben sich eindeutig aus der nationalsozialistischen Auffassung vom Wesen der Ehe.

Ehe und Familie sind die Grundlagen des völkischen Gemeinschaftslebens, von deren Kraft und Gesundheit Wert und Bestand der Volksgemeinschaft abhängen. Sie bergen in sich die Kräfte, deren Entfaltung und Wirkung die Ewigkeit des völkischen Lebens sichert. Dadurch, daß die Ehe durch die gegenseitige Treupflicht der natürlichen Verbindung der Geschlechter Stetigkeit verleiht, wird sie zum Hort des Kinderreichtums und zur unersetzlichen Voraussetzung einer gesunden und geordneten Erziehung der Nachkommenschaft. Gleichzeitig vermittelt sie als die kleinste Zelle völkischen Lebens den Ehegatten das Erleben der Gemeinschaft. Sie fordert von jedem Gatten Rücksicht und Verständnis für den anderen und die Bekämpfung eigennütziger Regungen, die das Glück der Ehe gefährden. Vor allem aber entspringt aus einer glücklich geführten Ehe für beide Ehegatten eine Stärkung und Belebung aller Kräfte, deren sie für ein rechtes Wirken innerhalb der Volksgemeinschaft bedürfen. Diese erzieherischen und belebenden Kräfte können auch die Ehe, der der Kindersegen versagt blieb, noch für die Volksgemeinschaft wertvoll erscheinen lassen.

Eine solche Betrachtung ist unvereinbar mit der liberalistischen, die in der Ehe eine vertragsartige Zweckverbindung zur Verwirklichung individueller Interessen sieht. Denn für den nationalsozialistischen Staat liegt der tiefste Sinn der Ehe außerhalb der Individualinteressen der Ehegatten. Andererseits erblickt er die Weihe der Einrichtung der Ehe aber nicht wie die konfessionelle Betrachtung in jenseitigen Vorstellungen und religiösen Bindungen, sondern in der Bedeutung der Ehe für Bestand und Gesundheit des deutschen Volkes. Daraus folgt einerseits, daß die neue Regelung des Ehescheidungsrechts über die Hemmungen hinweggehen muß, die sich aus rein religiösen Betrachtungen gegen die Lösung einer Ehe ergeben können. Andererseits kann aber auch das Ziel der Reform nicht sein, eine allgemeine Erleichterung der Ehescheidung im Sinne individualistischer Eheauffassung herbeizuführen. Denn wollte man jedem Ehegatten,

der in der Ehe nicht das volle von ihm erwartete persönliche Glück findet, ermöglichen, von seiner Ehe frei zu werden, so würde man den Wert der Ehe herabsetzen, man würde bei den Volksgenossen das Gefühl für die heilige Pflicht, aus ihrer Ehe das Beste zu machen und sich mit Unzulänglichkeiten des Gefährten abzufinden, statt zu stärken abschwächen. Das Ziel kann daher nur sein, es zu ermöglichen, daß eine Ehe, die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden ist, die auch für die Ehegatten, die sich ihrer sittlichen Pflichten in vollem Maße bewußt sind, nicht mehr zu einem rechten ehelichen Gemeinschaftsleben führen kann, auf einem ehrlichen Wege lösbar wird.

Die schwierigste Frage ist jedoch die, auf welchem Wege dieses Ziel am besten erreichbar ist, ob man an dem geltenden Grundsatz, die Ehescheidungsgründe kasuistisch aufzuzählen, festhalten und bei der Ausgestaltung der einzelnen Gründe der neuen Anschauung Rechnung tragen oder von einer Kasuistik ganz absehen und generell jede Ehe für lösbar erklären soll, die ohne Rücksicht auf die Frage eines etwaigen Verschuldens der Ehegatten so zerrüttet ist, daß sie für die Volksgemeinschaft keinen Wert mehr besitzt. Die letztgenannte, von beachtlichen Stellen empfohlene Regelung würde annehmbar sein, wenn die große Mehrzahl der Volksgenossen von der nationalsozialistischen Weltanschauung schon so tief durchdrungen wäre, wie dies nach einer erst fünfjährigen nationalsozialistischen Erziehungsarbeit noch nicht erwartet werden kann. Im gegenwärtigen Augenblick ergeben sich gegen diese Lösung erhebliche Bedenken. Der Gesetzgeber würde die ihm selbst obliegende Beantwortung der Frage, wann eine Ehe für die Volksgemeinschaft wertlos geworden ist, den einzelnen mit einer Ehescheidung befaßten Gerichten überlassen, die sicher zu sehr abweichenden Lösungen gelangen würden. Vor allem aber erwächst, wenn der Gesetzgeber den Ehegatten sagt, daß jede, auch ohne Schuld des Partners eingetretene tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Scheidung rechtfertigt, die schon erwähnte, von nationalsozialistischer Auffassung als unbedingt zu vermeidende Gefahr, daß der gute Wille der Ehegatten, aus Achtung vor der Einrichtung der Ehe sich mit Unzulänglichkeiten des Gefährten abzufinden, wesentlich geschwächt wird. Denn da das Führen einer glücklichen Ehe von beiden Ehegatten eine ständige Rücksichtnahme und Überwindung eigensüchtiger Regungen verlangt,

kann leicht auch der, der aus selbstischen, vom gesunden Volksempfinden aus streng zu mißbilligenden Gründen von seiner Ehe loskommen will, ohne nachweisbar grobe Verfehlungen zu begehen, den Zustand der Zerrüttung seines Ehelebens herbeiführen. Vor allem würde ein ausschließlich auf dem Zerrüttungsgedanken fußendes Ehescheidungsrecht die einverständliche Scheidung fast schrankenlos ermöglichen, da ein Richter, wenn ihm beide Ehegatten übereinstimmend erklären, daß ihre Ehe zerrüttet sei, schwerlich in der Lage sein wird, eine gegenteilige Feststellung zu treffen.

Deshalb geht das Gesetz davon aus, daß die Durchsetzung der nationalsozialistischen Auffassung im Ehescheidungsrecht zur Zeit nicht durch eine radikale Einführung des Zerrüttungsgedankens als einzigen Scheidungsgrundes die zur Zeit einen Sprung ins Dunkle bedeuten würde, sondern besser durch einen Um- und Ausbau der bisherigen Scheidungsgründe durchgeführt wird.

Scheidungsgründe

Daraus, daß bei dieser Umgestaltung entsprechend den eingangs hervorgehobenen Zielen der Reform nicht mehr die Individualinteressen der Ehegatten, sondern der Wert, den eine Ehe für die Volksgemeinschaft hat, entscheidend sein wird, ergibt sich zwar, daß das neue Ehescheidungsrecht die Berechtigung des Scheidungsbegehrens eines Ehegatten nicht mehr in dem Umfange wie das alte von einer schuldhaften Pflichtverletzung des anderen abhängig machen kann. Auf der anderen Seite darf aber an der täglich zu beobachtenden Tatsache, daß von den Ehen, die für die Volksgemeinschaft wertlos geworden sind, weitaus die meisten durch schwere Pflichtverletzungen des einen oder beider Ehegatten unhaltbar geworden sind, nicht vorübergegangen werden. Deshalb stellt auch das neue Recht die Fälle der Scheidung infolge Verschuldens in den Vordergrund. Dabei ist der Ehebruch nach wie vor als absoluter Scheidungsgrund aufrecht erhalten. Steht schon in der nationalsozialistischen Weltanschauung ganz allgemein der Treugedanke im Vordergrund, so muß dies ganz besonders für die Ehe gelten, deren eigentlicher Sinn und Wert in der Treupflicht des Ehegatten besteht. Der Ehebruch als schwerste Verletzung des Treugedankens bedeutet deshalb eine völlige Verneinung der rechten ehelichen Gesinnung und muß grundsätzlich zur Aufhebung der Ehe führen können. Gleichwohl trägt der Entwurf

Zu § 47

dem Gedanken, daß nicht alle Ehebruchsfälle gleich zu werten sind, weitgehend Rechnung. Der für alle Fälle, in denen eine Scheidung aus Verschulden in Frage kommt, geltende § 56, der abweichend vom früheren Recht als Scheidungsausschließungsgrund nicht nur die Verzeihung kennt, sondern gleichwertig daneben den Umstand stellt, daß der durch das schuldhafte Verhalten des anderen Ehegatten verletzte Gatte die Verfehlung nicht als ehezerrüttend empfunden hat, gilt auch für den Ehebruch. Da das Gericht Umstände, die zur Erhaltung der Ehe dienen können, von Amts wegen zu ermitteln hat, wird also in jedem Falle, in dem die Scheidung wegen Ehebruchs begehrt wird, das Gericht prüfen müssen, ob der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, den Ehebruch auch wirklich als ehezerrüttend empfunden hat oder ob er nicht dies zur Erleichterung der aus ganz anderen Gründen ihm erwünschten Scheidung wahrheitswidrig vorschützt. Ferner schließt § 47 Abs. 2 die Scheidung wegen Ehebruchs nicht nur wie das bisherige Recht in den Fällen aus, in denen der klagende Ehegatte dem Ehebruch zugestimmt hat, sondern auch dann, wenn er durch sein Verhalten den Ehebruch absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat. Damit werden z. B. die Fälle getroffen, in denen eine Ehegatte, der aus ganz anderen Gründen geschieden werden will, den beklagten Ehegatten, um eine bequeme Scheidung zu erreichen, absichtlich in Versuchung geführt hat. Zu §§ 47 bis 49, 56

Um dem Gedanken Rechnung zu tragen, daß die Ehe in erster Linie der Volkserhaltung und -vermehrung dient, ist im § 48 als neuer absoluter Scheidungsgrund der Fall angeführt, daß ein Ehegatte sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder daß er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt. Neben diesen Fällen sind weitere absolute Scheidungsgründe nicht aufgeführt. Von einer besonderen Erwähnung der in den geltenden §§ 1565, 1566 BGB. aufgeführten weiteren Verfehlungen als absoluter Scheidungsgründe ist deshalb abgesehen, weil diese Verfehlungen so schwer sind, daß in aller Regel jedes Gericht auch unter dem Gesichtspunkt des im folgenden zu erörternden § 49 zu einer Ehescheidung gelangen wird. § 49 enthält, wie der heutige § 1568 BGB., eine allgemeine Bestimmung, die in den Fällen die Ehescheidung ermöglicht, in denen der beklagte Ehegatte durch schwere Ehe- Zu § 48 Zu § 49

verfehlungen oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Der Hauptunterschied der Fassung dieser Vorschrift von der des geltenden § 1568 BGB. besteht darin, daß an Stelle des Begriffs der Zumutung, der in individualistischer Betrachtungsweise das Interesse der beteiligten Ehegatten in den Vordergrund stellt, der Begriff der sittlichen Rechtfertigung des Scheidungsbegehrens tritt. Dabei ist nach dem Sinn des § 49 das Verhalten beider Ehegatten abzuwägen, und es wird die Scheidung wegen einer Eheverfehlung namentlich dann abzulehnen sein, wenn diese Verfehlung erst durch schuldhaftes Verhalten des anderen hervorgerufen ist und man annehmen kann, daß, wenn sich der klagende Ehegatte entschließt, seinerseits in seinem künftigen Verhalten die rechte eheliche Gesinnung zu betätigen, eine Wiederherstellung des ehelichen Friedens ohne weiteres erwartet werden kann.

Zu §§ 50 bis 55 Wie schon erwähnt worden, muß der Entschluß, künftig nicht mehr das Individualinteresse der Ehegatten für die Scheidungsfrage allein entscheiden, sondern den Wert der Ehe für die Volksgemeinschaft in den Vordergrund treten zu lassen, dahin führen, daß in weiterem Umfange als bisher eine Ehescheidung ohne Verschulden ermöglicht wird. Zu den krassesten Fällen,

Zu § 50 die unter diesem Gesichtspunkt dringend einer anderen Regelung als im früheren Recht bedürfen, gehören diejenigen, in denen ein Ehegatte dem anderen gegenüber ein zänkisches oder sonst ehewidriges Verhalten betätigt, das ein rechtes eheliches Zusammenleben auf die Dauer völlig unmöglich macht, das aber nach geltendem Recht zu einer Scheidung deshalb nicht führen konnte, weil der den Ehefrieden störende Gatte wegen einer krankhaften geistigen Veranlagung, z. B. wegen Hysterie, für sein Tun nicht verantwortlich gemacht werden konnte, seine ehelichen Verfehlungen also nicht schuldhaft im Sinne des § 1568 BGB. waren. Hier ermöglicht der neue § 50 auch für solche Fälle eine Scheidung und beseitigt dadurch allein schon den größten Teil der Übelstände, die sich daraus ergeben hatten, daß das geltende Recht, von dem Fall schwerer Geisteskrankheit abgesehen, eine Ehescheidung nur wegen Verschuldens ermög-

Zu § 51 licht hat. Auch die Vorschrift über die Scheidung wegen schwerer Geisteskrankheit (§ 1569 BGB.) ist insofern abweichend vom

geltenden Recht geregelt als nur auf die Schwere und Unheilbarkeit der Erkrankung, nicht aber mehr darauf abgestellt ist, daß die Erkrankung, ehe die Scheidung begehrt werden kann, schon drei Jahre bestanden haben muß. Es erscheint weiter angebracht, als einen neuen Scheidungsgrund den Fall einzu- Zu § 52
fügen (§ 52), daß ein Ehegatte an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann. Denn wenn auch vielfach den an einer solchen Krankheit Leidenden kein Verschulden trifft, so machen doch derartige Krankheiten ein rechtes eheliches Zusammenleben unmöglich, so daß in solchen Fällen Sinn und Zweck der Ehe nicht mehr verwirklicht werden kann. Hier erscheint es angebracht, eine Scheidung zu ermöglichen. Das gleiche mußte Zu § 53
auch für die Fälle gelten, in denen ein Ehegatte vorzeitig unfruchtbar wird, weil auch dann der wichtigste Zweck der Ehe nicht mehr erfüllbar ist. Allerdings war hier eine Einschränkung zu machen für den Fall, daß aus der Ehe bereits erbgesunde eheliche Nachkommenschaft vorhanden ist. Diesem Fall wurde aus menschlichen Erwägungen der Fall gleichgestellt, daß die kinderlos gebliebenen Ehegatten ein erbgesundes Kind gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommen haben. Denn einmal wird eine solche Kindesannahme in der Regel erst dann stattgefunden haben, wenn sich die Ehegatten mit der Unfruchtbarkeit ihrer Ehe innerlich abgefunden haben, und andererseits würde es eine große Härte für das Kind bedeuten, wenn es lediglich wegen der Unfruchtbarkeit der Ehe seiner Adoptiveltern das Elternhaus, das es durch die Adoption erlangt hat und erlangen soll, wieder verlieren würde. Offenbar notwendig erscheint es ferner, das Scheidungsrecht wegen Unfruchtbarkeit auch für den Fall auszuschließen, daß derjenige, der die Scheidung begehrt, selbst unfruchtbar ist oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein würde, eine neue Ehe einzugehen (§ 53 Abs. 3).

Auch trotz der vorerwähnten Einschränkung sind Fälle denk- Zu § 54
bar, in denen die Scheidung aus Gründen, die nicht auf dem Verschulden des anderen Ehegatten beruhen, eine grobe nicht zu verantwortende Härte gegen den betroffenen Ehegatten bedeuten würde. Deshalb ist in § 54 zur Vermeidung von Härten noch eine besondere Vorschrift geschaffen worden, die die Fälle

trifft, in denen das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt erscheint. Es sind Fälle denkbar, in denen das höhere sittliche Gebot der Treupflicht das Verlangen rechtfertigt, daß ein Ehegatte auch dann noch an der Ehe festhält, wenn an sich einer der in §§ 50 bis 53 aufgeführten Scheidungsgründe gegeben ist. Hierbei können die verschiedensten Umstände ausschlaggebend sein, so die lange Dauer, innerhalb deren die Ehe schon glücklich bestanden hat, ehe der Umstand eintrat, der an sich die Scheidung rechtfertigen würde, z. B. wenn nach 30jähriger Ehe erst im hohen Alter der eine Ehegatte in Geisteskrankheit verfällt. Ebenso können aber auch die Umstände, unter denen der Scheidungsgrund eingetreten ist, ausschlaggebend sein. Man denke etwa an den Fall, daß der Ehemann wegen einer Verwundung, die er in Verteidigung des Vaterlandes erlitten hat, vorzeitig unfruchtbar wurde, oder an den Fall, daß eine Ehefrau bei Erfüllung ihrer Mutterpflicht bei einer schweren Fehlgeburt, die in keiner Weise von ihr verschuldet war, unfruchtbar geworden ist. Für alle solche Fälle läßt § 54 dem vernünftigen, am gesunden Volksempfinden ausgerichteten Ermessen des Richters den weitesten Spielraum.

Zu § 55 Schließlich trägt der Entwurf noch im § 55 dem Umstande Rechnung, daß es Fälle gibt, in denen, ohne daß einer der einzeln aufgeführten Scheidungsgründe in Betracht kommt, die Ehegatten sich innerlich so vollständig auseinandergelebt haben, daß mit einer Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft dauernd nicht mehr gerechnet werden kann. Deshalb ermöglicht § 55 die Scheidung in den Fällen, in denen die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben ist und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist. Diese Vorschrift bedurfte indessen einer Einschränkung, damit nicht ein Ehegatte durch schwere Eheverfehlungen die Zerrüttung herbeiführen und nach dreijähriger Trennung von dem anderen Ehegatten die Scheidung begehren kann. Wäre dies möglich, so würde namentlich ein Ehemann, der von seiner Frau nur loskommen will, weil er eine jüngere und reizvollere gefunden hat, das Ziel der Vereinigung mit dieser anderen Frau durch eine Art Verstoßung der ersten Frau erreichen können. Deshalb schreibt § 55 Abs. 2 Satz 1

vor, daß der Ehegatte, dem gegenüber die Scheidung aus § 55 begehrt wird, ihr widersprechen kann, wenn der Ehegatte, der die Scheidung verlangt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet hat. Aber auch dieser Satz bedurfte wieder einer Einschränkung. Hat z. B. ein Ehegatte dadurch, daß er ein ehewidriges Verhältnis mit einer anderen Frau begann, seine eigene Frau zum Verlassen der häuslichen Gemeinschaft gebracht, später aber seinen Fehltritt bereut und den besten Willen gezeigt, wieder ein rechtes Eheleben zu beginnen, so kann es sittlich ungerecht erscheinen, wenn gleichwohl seine Frau einerseits auf ihrem Trennungswillen beharrt und andererseits sich doch weigert, auf eine Scheidung einzugehen. Deshalb sieht Abs. 2 Satz 2 des § 55 vor, daß der Widerspruch gegen die Scheidung nicht zu beachten ist, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist. Schon diese Vorschrift beseitigt zum größten Teil den schwersten Mißstand des geltenden Scheidungsrechts, der darin bestand, daß Fälle vorkommen konnten, in denen eine Frau dauernd von ihrem Mann getrennt lebte und Unterhalt bezog, sich aber andererseits weigerte, die eheliche Gemeinschaft wiederherzustellen, ohne daß eine Möglichkeit für den Ehemann bestand, eine solche Ehe, die in Wirklichkeit keine mehr war, zu lösen. Um diesen Mißstand vollends zu beseitigen, ist noch im § 83 eine Ergänzung des § 1353 BGB. vorgesehen. Nach bisherigem Recht waren Fälle denkbar, in denen ein Ehegatte, in aller Regel war es die Ehefrau, wegen einer Verfehlung des anderen die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verweigerte, obwohl ihr Scheidungsrecht wegen Fristablaufs erloschen war. Sie stützte sich dann darauf, daß wegen der begangenen Eheverfehlungen das Verlangen der Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft einen Mißbrauch darstelle. Um solchen Möglichkeiten klar entgegenzutreten, sieht der neue § 1353 Abs. 2 Satz 3 vor, daß derjenige, Zu § 83
der sein Scheidungsrecht durch Verzeihung oder Fristablauf verloren hat, allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hatte, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten darf. Hat also beispielsweise ein Ehemann, der durch ein ehebrecherisches Verhältnis die Trennung von seiner Frau verschuldet hat, das Verhältnis gelöst und zeigt er den ernsten Willen, künftig von derartigen

Verfehlungen abzulassen und eine rechte eheliche Gemeinschaft mit seiner Frau wiederherzustellen, so kann sie wegen des vergangenen, für eine Scheidungsklage nicht mehr verwertbaren Ehebruchs allein die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft nicht mehr verweigern. Tut sie es dennoch, so begeht sie selbst eine schwere Eheverfehlung und berechtigt damit den Ehemann, seinerseits auf Scheidung zu klagen. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß für die Scheidung wegen sog. böswilliger Verlassung die frühere schon allein wegen ihrer Umständlichkeit wenig zweckmäßige Regelung (§ 1567 BGB.) nicht mehr beibehalten ist. Die böswillige Verlassung bildet vielmehr nur einen Fall der in § 49 des Entwurfs geregelten „sonstigen Eheverfehlungen". Wann eine böswillige Verlassung vorliegt und wie lange sie gedauert haben muß, um für eine die Scheidung unmittelbar rechtfertigende Verfehlung zu gelten, hat deshalb künftig der Richter nach freiem Ermessen zu beurteilen.

Klagefristen
Zu §§ 57, 58

Ist ein Grund zur Scheidung einer Ehe einmal eingetreten, so darf er die Ehe nicht dauernd mit der Gefahr der Zerstörung bedrohen. Eine Befristung des Scheidungsrechts ist zwar bei den Gründen, die eine Scheidung der Ehe unabhängig von dem Verschulden eines Ehegatten ermöglichen, nicht in jedem Falle durchführbar. Dies gilt vor allem für die Fälle, in denen die Scheidung wegen Geisteskrankheit, wegen geistiger Störungen, wegen einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit oder auch wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft begehrt werden kann. Denn das Scheidungsrecht wird hier aus einem immerwährenden Zustand hergeleitet, der seinem Wesen nach eine eheliche Lebensgemeinschaft unmöglich macht oder wenigstens ernstlich in Frage stellt. Für den Scheidungsgrund der Unfruchtbarkeit trifft dieser Gesichtspunkt in der Mehrzahl der Fälle nicht zu; für ihn ist deshalb wie bei den auf Verschulden beruhenden Gründen vorgesehen, daß das Scheidungsrecht nach Ablauf einer bestimmten Frist erlischt. Gegenüber einem Ehegatten, der eine Eheverfehlung begangen hat, soll der Verlust des Scheidungsrechts wie bisher eintreten, wenn der andere Gatte die Scheidungsklage nicht binnen 6 Monaten erhoben hat, nachdem er Kenntnis von der Eheverfehlung erlangt hat. Diese kurze Frist soll jedoch nur laufen, solange die Eheleute noch in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Anderenfalls soll die Frist erst beginnen, wenn der scheidungsberechtigte Gatte

von dem Schuldigen aufgefordert worden ist, sich darüber zu entscheiden, ob er die Ehe weiterführen oder die Scheidungsklage erheben will. Da in der Regel erwartet werden kann, daß ein Ehegatte über eine Verfehlung, die sehr lange Zeit zurückliegt, dann hinwegsehen wird, wenn der schuldige Teil sich im übrigen wohl verhalten hat, soll die Scheidung auch künftig grundsätzlich immer ausgeschlossen sein, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Diese Beschränkung kann nur dann nicht gelten, wenn sich ein Ehegatte eines Ehebruchs schuldig gemacht hat, der zugleich ein Verbrechen der Rassenschande darstellt. Für die Fälle der Unfruchtbarkeit ist die Klagefrist auf ein Jahr erweitert, da eine Überlegungsfrist von nur sechs Monaten mit Rücksicht auf die Tragweite des Entschlusses, die Scheidung gegenüber dem schuldlosen Ehegatten herbeizuführen, zu kurz erscheinen muß. Die Jahresfrist soll mit dem Zeitpunkt beginnen, in dem der gesunde Ehegatte Kenntnis von der Unfruchtbarkeit des anderen erlangt oder in dem er den Wegfall des Grundes erfährt, der bisher eine Scheidung ausschloß, z. B. den Tod eines gemeinsamen ehelichen oder eines gemeinsam von den Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes. Unabhängig davon, ob ein Ehegatte Kenntnis von der Unfruchtbarkeit des anderen oder von dem Wegfall des die Scheidung wegen Unfruchtbarkeit ausschließenden Grundes hat, soll der Bestand der Ehe, in der ein Partner nachträglich unfruchtbar geworden ist, nicht mehr in Frage gestellt werden können, wenn diese Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat und der scheidungsberechtigte Ehegatte das dreißigste Lebensjahr vollendet hat. Durch diese doppelte Voraussetzung für den endgültigen Untergang des Scheidungsrechts wird einerseits gewährleistet, daß langjährige Ehen, die — abgesehen von der Kinderlosigkeit — alle Voraussetzungen einer rechten Ehe erfüllen und die in einer mehr als zehn Jahre dauernden Bewährung bestanden haben, erhalten bleiben; andererseits mußte einem gesunden Ehegatten, der in sehr jungen Jahren geheiratet hat, wenigstens bis zur Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres die Möglichkeit erhalten werden, sich von einem unfruchtbaren Ehegatten zu trennen und eine neue Ehe zu gründen.

Die nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen ist in § 59 entsprechend den bisherigen Bestimmungen in den §§ 1572, 1573 BGB. geregelt. Mit Rücksicht darauf, daß die

Zu § 59

Scheidung wegen Unfruchtbarkeit nur innerhalb bestimmter Fristen begehrt werden kann, mußte auch die nachträgliche Geltendmachung dieses Scheidungsgrundes für den Fall noch zugelassen werden, daß die Scheidungsklage vor Ablauf dieser Fristen erhoben, aber nicht von Anfang an auf die Unfruchtbarkeit gestützt worden war. Abgesehen von diesem Fall sollen Scheidungsgründe, die auf einem Verschulden beruhen, nach Ablauf der für sie bestimmten Frist nur dann noch nachträglich geltend gemacht werden können, wenn sie zur Unterstützung einer rechtzeitig erhobenen, auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage vorgebracht werden.

Schuldausspruch. Zu §§ 60, 61

Auch unter der Herrschaft eines Scheidungsrechts, das in weitestem Umfang eine Scheidung ohne Verschulden kennt, wird die Feststellung, welchen der beiden Ehegatten eine Schuld an der Scheidung trifft, von überragender Bedeutung bleiben. Diese Feststellung verschafft nicht nur dem schuldlosen Ehegatten Genugtuung gegenüber dem Schuldigen; sie ermöglicht darüber hinaus überhaupt erst eine gerechte Ordnung der Scheidungsfolgen. Die Grundlage für sie muß in allen Fällen, in denen die Schuld eines Ehegatten an der Zerstörung der Ehe nachweisbar ist, durch den Schuldausspruch des Scheidungsurteils geschaffen werden. Dieser Ausspruch richtete sich wie bisher gegen den beklagten Ehegatten, wenn die Ehe aus seinem Verschulden geschieden wird. Ist eine Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen des Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sollen beide für schuldig erklärt werden; da aber im Hinblick auf die Abhängigkeit der Scheidungsfolgen vom Schuldausspruch die gleichmäßige Verteilung der Schuld auf beide Ehegatten zu unbilligen Ergebnissen führen muß, wenn die Schuld des einen erheblich größer als die des anderen ist, soll in solchen Fällen im Schuldausspruch auch festgestellt werden, daß die Schuld des einen Ehegatten überwiegt. Die gleichen Feststellungen sind zugelassen, wenn der beklagte Ehegatte, ohne Widerklage zu erheben, den Antrag auf Mitschuldigerklärung des Klägers gestellt hat. Zum Unterschied von der bisherigen Regelung soll aber die Mitschuldigerklärung nicht mehr von dem häufig zufälligen oder gar der willkürlichen Beeinflussung durch die Parteien ausgesetzten Umstand abhängen, ob sich die Verfehlungen während einer gewissen Zeit unverziehen und unverjährt gegenüberstanden oder nicht. Dem Mitschuldantrag ist

vielmehr in jedem Falle stattzugeben, in dem die Mitschuldigerklärung der Billigkeit entspricht; darüber hinaus ist die Mitschuld immer auszusprechen, wenn die Verfehlung des Klägers im Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht verziehen und noch nicht verjährt war. Die gleichen Grundsätze gelten nach § 61 auch in den Fällen, in denen die Ehe aus einem Grunde geschieden wird, der ein Verschulden des Beklagten nicht voraussetzt, mit dem Unterschied, daß an Stelle des Mitschuldausspruchs der einfache Schuldausspruch tritt.

Scheidungsfolgen; Zu §§ 62 bis 65

Die namensrechtlichen Folgen der Scheidung bleiben für die Frau im wesentlichen die gleichen wie bisher. Der Grundsatz, daß die geschiedene Frau den Familiennamen des Mannes behält, ist aufrechterhalten. Ist die Frau für allein oder für überwiegend schuldig erklärt, so kann ihr der Mann wie bisher durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen mit dem Erfolg, daß die Frau mit dem Verlust des Mannesnamens ihren früheren Familiennamen wiedererlangt. Im übrigen bleibt jeder geschiedenen Frau die freiwillige Wiederannahme ihres Mädchennamens gestattet. Einen früheren Ehenamen soll sie dagegen nur dann wieder annehmen dürfen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist: ist die Frau aber bei der Scheidung der späteren Ehe für allein oder für überwiegend schuldig erklärt, so muß ihr die Wiederannahme des früheren Ehenamens wie bisher verwehrt bleiben. Mit Rücksicht auf den Mann und seine Sippe ist ferner für die Fälle, in denen die Frau an sich zur Weiterführung des Mannesnamens oder zur Führung eines früheren Ehenamens berechtigt wäre, neu bestimmt, daß ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag die Weiterführung eines Mannesnamens untersagen kann, wenn sie sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig gemacht hat, dessen Namen sie führt; der Antrag kann von dem Mann und nach seinem Tode von einem seiner nahen Angehörigen auch dann gestellt werden, wenn die Frau gegen den Willen des Antragstellers einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

Zu §§ 66 bis 69

Von der Regelung der gegenseitigen Unterhaltsansprüche unter geschiedenen Ehegatten hängt es häufig nicht nur ab, ob die Ehegatten, die in einer völlig zerstörten und daher für die Volksgemeinschaft wertlosen Ehe leben, sich überhaupt dazu

entschließen können, den entscheidenden Schritt zu tun und die Scheidung der Ehe herbeizuführen. In noch viel größerem Maße ist diese Regelung von Einfluß darauf, in welcher Weise und mit welchen Mitteln der Scheidungsstreit von den Ehegatten durchgefochten wird. Die oft beklagte Schärfe, die in vielen Scheidungsprozessen hervortritt, entspringt meist weniger aus der Erbitterung über die Kränkungen, die sich die Ehegatten in ihrer Ehe gegenseitig zugefügt haben, als aus der Sorge des einen Teils vor dem Verlust des Unterhaltsanspruchs oder des anderen Teils vor der Belastung mit einer schwer tragbaren Unterhaltsverpflichtung. Solche Besorgnisse erscheinen angesichts der geltenden Regelung der Unterhaltsfrage durchaus berechtigt, da hiernach nur der allein schuldig geschiedene Gatte unterhaltspflichtig und nur der schuldlos geschiedene Gatte unterhaltsberechtigt ist. Dieser Grundsatz muß zwar für alle die Fälle als richtig anerkannt und beibehalten werden, in denen die Schuld an dem Zusammenbruch der Ehe klar und eindeutig ausschließlich oder wenigstens überwiegend einem Gatten zugeteilt werden kann. Die Starrheit der bisherigen Regelung, die Billigkeitserwägungen nur Raum gibt, wenn der schuldige Ehegatte einem minderjährigen, unverheirateten Kind oder infolge seiner Wiederverheiratung einem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat (§ 1579 Abs. 1 S. 2 BGB.), wirkt aber in allen den Fällen unbefriedigend, in denen die Schuld an der Zerstörung der Ehe beide Gatten in gleichem Maße trifft, oder, wie im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit, keinem von ihnen aufgebürdet werden kann. Hiernach erschien eine neue gerechte Regelung notwendig. Dabei kann freilich nicht den hier und da laut gewordenen Stimmen gefolgt werden, die sogar dem alleinschuldigen Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen einen, wenn auch nur vorübergehenden Unterhaltsanspruch gegen den schuldlosen Teil gewähren wollen. Eine solche Maßnahme würde mit dem natürlichen Empfinden des Volkes und seiner Vorstellung von der Bedeutung der Rechte und Pflichten der Ehegatten kaum vereinbar sein und die Gefahr einer Schwächung der allgemeinen Ehemoral heraufbeschwören. Die Voraussetzungen für den Unterhaltsanspruch sollen deshalb künftig nur insoweit erleichtert werden, als eine Unterhaltspflicht unter geschiedenen Ehegatten auch dann in Betracht kommt, wenn beide für schuldig, keiner von ihnen aber für überwiegend schuldig

erklärt ist. Darüber hinaus ist in Fortbildung der bisherigen Vorschriften über die Unterhaltspflicht im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit dem schuldlosen Ehegatten, der von einem ihm gegen den anderen ebenfalls unschuldigen Ehegatten zustehenden Scheidungsrecht mit Erfolg Gebrauch gemacht hat, eine Unterhaltspflicht auferlegt, die freilich mit Rücksicht auf den besonderen Charakter dieser Scheidungsgründe abweichend von der bisherigen Ausgestaltung auf eine Billigkeitsverpflichtung zurückgeführt ist (§ 69 Abs. 2).

Eine den heutigen Auffassungen entsprechende Neuregelung gesetzlicher Unterhaltspflichten kann bei der Bemessung des Unterhalts nicht mehr einseitig von den Lebensverhältnissen des Berechtigten ausgehen. Zu einer gerechten Abstufung der Unterhaltspflichten unter geschiedenen Ehegatten wird man vielmehr nur gelangen, wenn der Begriff des standesmäßigen Unterhalts als Ausgangspunkt preisgegeben und an seine Stelle bei der Bemessung des Unterhalts von dem Betrag ausgegangen wird, der nach den Lebensverhältnissen beider Ehegatten der angemessene erscheint. Abgesehen hiervon ist die unterschiedliche Behandlung der Unterhaltspflicht des schuldigen Mannes gegenüber der schuldlosen Frau einerseits und der schuldigen Frau gegenüber dem schuldlosen Mann andererseits beibehalten, da auch dem Manne künftig ein Unterhaltsanspruch nur zustehen kann, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Aber auch für die Frau ist die Verpflichtung, durch eigene Arbeit für ihren Unterhalt zu sorgen, gegenüber der bisherigen Regelung wesentlich verstärkt. Bei der Stellung, die der erwerbstätigen Frau heute im Wirtschaftsleben wie überhaupt im sozialen Gefüge des Volkes zukommt, und bei der heutigen Auffassung vom Werte der Arbeit als einer Verpflichtung gegenüber der Volksgemeinschaft kann es für die Frage, ob eine unterhaltsberechtigte geschiedene Frau sich hinsichtlich ihres Unterhaltsbedarfs ganz oder zum Teil auf den Verdienst durch eigene Arbeit verweisen lassen muß, nicht mehr darauf ankommen, ob eine Erwerbstätigkeit der Frau bei den Verhältnissen, in denen die Gatten während bestehender Ehe gelebt haben, üblich war oder nicht, sondern nur darauf, ob bei gerechter Würdigung aller Umstände eine Erwerbstätigkeit von der Frau erwartet werden kann oder nicht (§ 66 Abs. 1).

Der Anspruch auf den nach den Lebensverhältnissen der

Gatten angemessenen Unterhalt kann in zahlreichen Fällen nicht verwirklicht werden, weil der Verpflichtete außer seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem geschiedenen Gatten auch noch andere Ansprüche zu befriedigen hat. Eine passende Lösung kann für diese Fälle nur gefunden werden, wenn bei der Bemessung des Unterhalts die Verhältnisse des Einzelfalls sorgfältig berücksichtigt werden. In Vereinfachung der bisher bei konkurrierenden Ansprüchen geltenden Regelung ist deshalb bestimmt, daß der Unterhaltsanspruch nach Billigkeit bemessen werden soll, sobald der verpflichtete Ehegatte unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen durch die Gewährung des angemessenen Unterhalts seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde. Auch der Unterhaltsanspruch, der, wie bereits hervorgehoben wurde, in den Fällen der Scheidung aus beiderseitigem gleichwertigem Verschulden vorgesehen ist, soll nur ein Billigkeitsanspruch sein, und zwar in der Form eines Beitrags zum Unterhalt des Bedürftigen. Bei der Bemessung dieses Beitrags sollen auch die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der unterhaltspflichtigen Verwandten des bedürftigen Ehegatten mitberücksichtigt werden. Eine ähnliche Regelung ist für die Fälle der Scheidung ohne Verschulden in § 69 Abs. 2 vorgesehen.

Zu §§ 70 bis 72 Die Vorschriften über die Art der Unterhaltsgewährung stimmen grundsätzlich mit dem bisher geltenden Recht überein. Für die nunmehr monatlich vorauszahlbare Unterhaltsrente soll Sicherheit in jedem Falle zu leisten sein, in dem die Besorgnis begründet ist, daß der Verpflichtete sich seiner Leistung entziehen werde. Eine Abfindung in Kapital braucht der Verpflichtete dagegen künftig nicht schon dann zu leisten, wenn ein wichtiger Grund ein dahingehendes Verlangen berechtigt erscheinen läßt; die Abfindung muß vielmehr für ihn auch tragbar sein. Unterhalt für die Vergangenheit oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Falle des Verzugs soll für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit nur gefordert werden können, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich seiner Leistung absichtlich entzogen hat.

Zu §§ 73 bis 78 Unter bestimmten, der bisherigen Regelung entsprechenden Voraussetzungen erleidet der Unterhaltsanspruch eine Begrenzung. Die Begrenzung auf den notdürftigen Unterhalt tritt ein, wenn der Berechtigte infolge sittlichen Verschuldens bedürftig geworden ist; auf eine Erhöhung seines Unterhaltsbedarfs soll

sich der Berechtigte aber auch dann nicht berufen können, wenn er den Mehrbedarf durch eigenes grobes Verschulden, z. B. durch grob fahrlässige Herbeiführung eines Unfalls, herbeigeführt hat. Der Unterhaltsanspruch soll ferner, dem allgemeinen Rechtsgedanken der Verwirkung entsprechend, völlig untergehen, wenn der Berechtigte sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt. Für die Fälle der Wiederverheiratung des Berechtigten und des Todes des Verpflichteten ist die bisherige Regelung aufrechterhalten. Das gleiche gilt für den Fall des Todes des Berechtigten, jedoch mit der Maßgabe, daß der Verpflichtete die Bestattungskosten, soweit sie nicht von den Erben zu erlangen sind, nur zu erstatten hat, wenn dies der Billigkeit entspricht. Durch § 78 Abs. 1 ist klargestellt, daß beim Tode des Verpflichteten die Unterhaltspflicht auf seine Erben als Nachlaßverbindlichkeit übergeht; im übrigen ist die bisherige Regelung dadurch vereinfacht, daß der Erbe immer die Herabsetzung des angemessenen Unterhalts auf einen Betrag verlangen kann, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Die Verpflichtung zur Leistung eines Unterhaltsbeitrags, der einem für mitschuldig erklärten Ehegatten zugunsten des anderen mitschuldigen Ehegatten auferlegt worden war, soll mit dem Tode des Verpflichteten erlöschen.

Die Vorschrift des § 1584 BGB., wonach Schenkungen, die einem allein schuldig geschiedenen Ehegatten von dem anderen während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht worden waren, von diesem widerrufen werden können, ist wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung nicht in das neue Gesetz übernommen. Eine Pflicht zur Leistung eines Beitrags zum Unterhalt der Kinder ist abweichend von der bisherigen Regelung (§ 1585 BGB.) nunmehr auch für den Mann vorgesehen. Zu § 79

Im Hinblick auf die praktisch besonders bedeutsame, aber vielfach umstrittene und auch durch die Rechtsprechung nicht endgültig geklärte Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ehegatten bereits vor der Scheidung ihrer Ehe die gegenseitige Unterhaltspflicht durch Vereinbarung regeln können, ist schließlich zur Klarstellung bestimmt, daß solche Vereinbarungen nicht schon deshalb als nichtig angesehen werden dürfen, weil Zu § 80

sie die Scheidung ermöglicht oder erleichtert haben. Vereinbarungen dieser Art verstoßen aber jedenfalls dann gegen die guten Sitten und sind nichtig, wenn im Zusammenhang mit ihnen die Ehegatten darüber einig geworden sind, die Scheidung mit Hilfe eines vorgespiegelten Scheidungsgrundes oder unter Verschweigung eines Scheidungsausschließungsgrundes herbeizuführen, oder wenn der scheidungswillige Ehegatte die Bereitschaft des anderen, sich scheiden zu lassen, erkauft oder den anderen sonst in unlauterer Weise zur Scheidung gefügig gemacht hat.

Zu § 81, 82 Das Schicksal der Kinder aus geschiedenen Ehen hängt nach bisherigem Recht in aller Regel davon ab, welchen der Ehegatten nach den Feststellungen im Scheidungsurteil die Schuld an der Scheidung trifft. Diese Regelung, die das Wohl der Kinder dem Gedanken unterordnet, daß der schuldige Ehegatte durch die Fernhaltung von seinen Kindern für seine Verfehlungen bestraft werden müsse, kann in einem Familienrecht des heutigen Staates, der sich die Förderung der heranwachsenden Jugend besonders angelegen sein läßt, keinen Platz mehr haben. Die Frage, welchem der geschiedenen Ehegatten die Sorge für ein gemeinschaftliches Kind anvertraut werden kann, muß vielmehr, unabhängig von dem Schuldausspruch im Scheidungsurteil, in erster Linie nach der Eignung der Ehegatten zu einer dem Wohl des Kindes förderlichen Erziehung beantwortet werden. Der Schuldausspruch im Scheidungsurteil kann freilich hierbei nicht völlig unbeachtet bleiben, weil er jedenfalls gewisse Schlüsse darauf zuläßt, ob ein Ehegatte erzieherisches Vorbild für seine Kinder sein kann oder nicht. Bei der Bestimmung über die Verleihung des Sorgerechts, die in jedem Falle dem Vormundschaftsgericht obliegt, soll deshalb dieser Gesichtspunkt in erster Linie berücksichtigt und dem allein oder überwiegend schuldigen Ehegatten das Sorgerecht nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient. Abgesehen von diesem Fall ist das Wohl des Kindes der ausschließliche Maßstab, den das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung anzulegen hat. Geschwister sollen ferner grundsätzlich immer von dem gleichen Elternteil betreut werden, damit Störungen des Sippenbewußtseins und des Zusammengehörigkeitsgefühls unter den Geschwistern nach Möglichkeit vermieden werden. Für die Fälle, in denen das Vormundschaftsgericht

keinen Elternteil zur Übernahme der Erziehung des Kindes für geeignet hält, ist die Bestellung eines Pflegers vorgesehen. Der Grundsatz, daß der nicht sorgeberechtigte Elternteil ein Recht zum persönlichen Verkehr mit dem Kinde behält, ist aufrechterhalten; um aber Unzuträglichkeiten, die sich erfahrungsgemäß leicht aus einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Befugnis ergeben, wirkungsvoll verhindern zu können, ist nunmehr bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht die Regelung des persönlichen Verkehrs auch in der Weise gestalten kann, daß der Verkehr für bestimmte Zeit oder für dauernd unterbleiben muß, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

Hinsichtlich des Rechts der Sorge für das Vermögen des Kindes mußte es mit Rücksicht auf die zahlreichen rechtlichen Schwierigkeiten, die sich bei einer gleichzeitigen Übertragung des Personen- und Vermögenssorgerechts auf die Mutter ergeben müssen, solange die jetzt geltenden Vorschriften über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern noch fortbestehen, vorerst bei der bisherigen Regelung belassen werden.

C. Sondervorschriften für Österreich.

Allgemeines

Die Neugestaltung des Eherechts erfordert für die österreichischen Gebiete des Deutschen Reiches besondere Übergangsvorschriften. Das bisherige österreichische Eherecht ruhte auf dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811, das für die einzelnen religiösen Gruppen verschiedene Lösungen gab, also auf dem mittelalterlichen Gedanken aufgebaut war, daß jeder Religionsgemeinschaft ihr besonderes Eherecht gebührt. Dieses Eherecht war 1868 durch die Einführung der sog. Notziviltrauung sowie 1870 durch Vorschriften für die Ehen von Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, in gewissem Maße den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt worden, war aber in seiner grundsätzlichen Einstellung unberührt geblieben. Durch Art. VII des österreichischen Konkordats von 1933 und seine Durchführungsgesetzgebung war die konfessionelle Grundlage des österreichischen Eherechts auf das stärkste dadurch unterstrichen worden, daß alle vor einem katholischen Priester nach kanonischem Recht geschlossenen Ehen staatliche Wirksamkeit erhielten. Diese technisch äußerst verwickelte, inhaltlich das gesunde Empfinden der Bevölkerung gröblich mißachtende

Rechtslage führte zu zahlreichen Unzuträglichkeiten. Die größten Mißstände, die sie mit sich brachte und die zu beseitigen keine der österreichischen Regierungen der Nachkriegszeit die Kraft und den Mut hatte, sind folgende:

1. Dadurch, daß die Eheschließung nach Glaubensbekenntnis oder Weltanschauung verschieden geregelt war, wurde die Bevölkerung nach religiösen und weltanschaulichen Gruppen zersplittert. Vor allem aber war es für einen Staat der heutigen Zeit unerträglich, daß die Eheschließung vor einem weltlichen Organ nicht für alle Fälle zwingend vorgeschrieben war. Denn die Bedeutung der Ehehindernisse, die Notwendigkeit der Führung ausführlicher und sorgfältiger Register machen es notwendig, die Vorbereitung der Eheschließung und ihre Vollziehung in die Hände von Organen des Staates zu legen. Noch mehr ist dies für den völkischen Staat geboten, für den es heilige Pflicht ist, die Gründung der Familie zu überwachen und durch seine Organe vollziehen zu lassen.

2. Der Rechtssatz, daß Ehen, bei deren Schließung auch nur ein Teil katholisch gewesen, ist, dem Band nach nicht trennbar sind (§ 111 ABGB.), ist mit der Auffassung des völkischen Staates vom Wesen der Ehe ebenfalls unvereinbar. Er widerspricht vor allem seinen bevölkerungspolitischen Zielen und hat, was den einzelnen betrifft, Glück und Lebensfreude von Hunderttausenden zum Opfer gefordert. Da die Ehe von Katholiken dem Bande nach nicht getrennt werden konnte, sind in Österreich zehntausende von Ehen von Tisch und Bett geschieden worden. Hier gilt es, auf dem schnellsten Wege die hiervon Betroffenen aus einer Verbindung ganz zu entlassen, die von ihnen nur noch als leere Form und Fessel empfunden wurde.

3. Die Unmöglichkeit, das Dogma von der Untrennbarkeit der katholischen Ehen im Leben des 20. Jahrhunderts durchzuführen, hat zu zahlreichen Auswegen und Umgehungen und damit zu einer gefährlichen Erschütterung der Rechtssicherheit geführt. Das in seinen Auswirkungen verhängnisvollste Mittel, von dem besonders seit 1918 ein weitgehender Gebrauch gemacht wurde, war die Schließung der sog. Dispensehen. Von § 83 ABGB. ausgehend wurde eine anderweitige Verheiratung von Ehegatten dadurch ermöglicht, daß vom Ehehindernis des Ehebandes Nachsicht erteilt wurde. Da nach einer die Unsicherheit der Zeit widerspiegelnden Rechtsprechung sich schließlich die

Meinung durchsetzte, daß die Erteilung dieser Nachsicht ein absolut nichtiger Verwaltungsakt sei, wurden die von den dispensierten Ehegatten abgeschlossenen späteren Ehen als Doppelehen und daher als nichtig betrachtet. Da jedermann die Gerichte auf die Nichtigkeit solcher Ehen aufmerksam machen konnte und diese darauf zum Einschreiten gezwungen waren, war dieser Rechtszustand eine Quelle von Nötigungen, Erpressungen und anderer seelischer Pein für die durch ihn Betroffenen. Die Zahl der in Österreich derzeit bestehenden Dispensehen wird auf etwa 50000 geschätzt; es bedarf daher keines Hinweises darauf, wie weite Kreise der Bevölkerung durch dieses Unrecht, das von keiner Regierung bekämpft worden ist, betroffen sind.

Der Kern der Sondervorschriften für Österreich dient der Beseitigung aller dieser Mißstände.

Zu §§ 99, 100

1. Das deutsche Personenstandsrecht, wie es in dem neuen Gesetz vom 3. November 1937 und seinen Durchführungsbestimmungen niedergelegt ist, wird in Österreich am 1. Januar 1939 in Kraft treten. Nach dieser Regelung liegt die Registerführung und damit die Eheschließung den Bürgermeistern ob. Bis zu diesem Zeitpunkte wird durch § 99 die Eheschließung in vollem Umfange den Bezirksbehörden übertragen, denen schon jetzt die Trauung dann zusteht, wenn die Brautleute keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, oder wenn der Seelsorger ohne staatlich anerkannten Grund die Eheschließung verweigert; bei diesen Behörden sind danach schon jetzt die erforderlichen Register vorhanden; ebenso verfügen sie über die erforderlichen Gesetzeskenntnisse. Im Burgenland liegen die Verhältnisse noch einfacher; hier brauchte lediglich auf die vor 1934 bestehende Regelung zurückgegriffen zu werden.

Zu §§ 114 bis 117

2. Die Überführung der Scheidungen von Tisch und Bett in Scheidungen dem Bande nach, die also den bisherigen Ehepartnern die Wiederverheiratung gestatten, sieht § 115 vor. Jeder der Ehegatten kann bei dem zuständigen Bezirksgericht diese Überleitung beantragen. Dieses prüft im außerstreitigen Verfahren lediglich, ob eine Scheidung von Tisch und Bett vorliegt und ob die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so spricht es durch Beschluß die Scheidung der Ehe dem Bande nach aus. Auf diese Weise ist eine rasche Liquidierung der Scheidungen von Tisch und Bett in allen Fällen gesichert, in denen auch nur ein Teil die Trennung

dem Bande nach wünscht. Eine neue Aufrollung des alten Streitstoffes ist nicht zugelassen; sie würde Gerichte und Parteien in gleicher Weise belasten und, im großen gesehen, ohne befriedende Wirkung sein. Bestehende Versorgungs- und Erbansprüche bleiben gewahrt. Hinsichtlich des Unterhalts bleibt es bei den alten Vereinbarungen; ist nichts vereinbart, so gelten die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Dem neuen Eherecht ist die Scheidung von Tisch und Bett nicht mehr bekannt.

Zu §§ 121 bis 127

3. Auch bei den Dispensehen stand vor dem Gesetzgeber über allem das Gebot, daß dieser schlechterdings unerträgliche Rechtszustand in kürzester Frist bereinigt werden muß. Das Gesetz arbeitet daher mit sehr kurzen Fristen und sichert bis zum 1. Januar 1939 die Beseitigung dieses am deutschen Volke Österreichs begangenen bitteren Unrechts. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß die gesetzgeberische Lösung die Legalisierung der bestehenden Dispensehen sein mußte. Legalisiert konnten aber von den unter Nachsicht geschlossenen Ehen nur die werden, in denen die Partner an einem bestimmten Stichtag wirklich wie Ehegatten zusammen gelebt haben. Es werden demnach die Fälle ausgeschieden, in denen die Gatten der späteren Ehe sich bereits wieder getrennt haben, sei es, daß sie zu den Gatten der früheren Ehe zurückgekehrt sind, sei es, daß sie lediglich die häusliche Gemeinschaft aufgegeben haben. Da es nun nicht möglich ist, vom Staate aus sämtliche mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes eingegangenen Ehen daraufhin durchzuprüfen, ob an einem bestimmten Stichtag ihre Partner noch zusammenlebten, hat das Gesetz in § 121 den folgenden Weg gewählt: Sämtliche mit Nachsicht eingegangenen Ehen gelten als gültig, wenn nicht von einem der Beteiligten der Antrag auf Nichtigkeit der Ehe gestellt wird. Dieser Antrag kann nur damit begründet werden, daß die Ehegatten am 1. April 1938 und, wenn einer der Ehegatten vorher gestorben ist, bei dessen Tode nicht mehr wie Eheleute zusammenlebten. Ein so weit zurückliegender Termin wurde gewählt, damit nicht das echte Bild der tatsächlichen Gestaltung einer Dispensehe durch Maßnahmen verfälscht werden kann, die die Ehegatten in späterer Zeit in Voraussicht der Gesetzesänderung getroffen haben mögen. Als Beteiligte gelten nur die Ehegatten der Dispensehe sowie der Ehegatte der früheren Ehe, also der Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ist. Der Antrag muß bis zum 1. Jänner 1939 gestellt sein.

Über ihn befindet das Bezirksgericht im außerstreitigen Verfahren. Wird dem Antrage stattgegeben, also festgestellt, daß die Ehegatten am 1. April 1938 oder an dem früheren Todestag eines der Ehegatten nicht mehr wie Eheleute miteinanderlebten, so wird die Dispensehe für nichtig erklärt. Wird dem Antrage nicht stattgegeben (oder wurde ein fristgemäßer Antrag nicht gestellt), so ist die Dispensehe von Beginn an rechtsgültig, und die frühere Ehe gilt als dem Bande nach geschieden, und zwar mit Eingehung der späteren Ehe. Die vermögensrechtlichen Folgen dieser Scheidung sind weithin ähnlich geregelt, wie dies zu 2 hinsichtlich der Überführung der Scheidungen von Tisch und Bett in Scheidungen dem Bande nach angedeutet wurde. Bisher bestehende Versorgungsansprüche des Ehegatten aus der früheren Ehe bleiben also gewahrt. Das gleiche gilt für den Erbanspruch; jedoch ist daran zu erinnern, daß der Ehegatte nach noch geltendem österreichischem Recht nicht pflichtteilsberechtigt ist, der wieder verheiratete Ehegatte also seinen Ehepartner aus der Dispensehe testamentarisch ohne Rücksicht auf jenen bedenken kann. Um den Behörden und allen Beteiligten und Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich über die Rechtsgültigkeit einer mit Nachsicht eingegangenen Ehe zu vergewissern, wurden zwei Maßnahmen vorgesehen: Beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien wird eine Sammelstelle errichtet, der alle Anträge und die über sie befindenden Beschlüsse in Abschrift mitgeteilt werden (§ 124). Hier kann also nach dem 1. Jänner 1939 jederzeit festgestellt werden, ob eine mit Nachsicht geschlossene Ehe als gültig anzusehen oder für nichtig erklärt ist. Wird ein Antrag gestellt, so erfolgt die Richtigstellung der Eheregister je nach dem Ausgang des Verfahrens durch das beschließende Gericht und das Amt des Reichsstatthalters (§ 123 Abs. 2). In den Fällen, in denen kein Antrag gestellt wird, also in der großen Mehrzahl der Fälle, mußte die Registerwahrheit auf andere Weise sichergestellt werden. Hier (§ 125) ist der Ehegatte, dem Nachsicht erteilt worden ist, durch Strafandrohung verpflichtet worden, nach Ablauf der Antragspflicht unverzüglich dem Bezirksgericht zur Berichtigung des Eheregisters seiner früheren Ehe die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Zu §§ 101 bis 107, 109 bis 113, 118 bis 120

Die übrigen Sondervorschriften für Österreich dienen der mehr rechtstechnischen Eingliederung des österreichischen Rechts in das großdeutsche Eherecht. Sie tragen der Tatsache Rechnung,

daß die großen deutschen Verfahrensgesetze, der allgemeine Teil des Bürgerlichen Rechts und die Ehegesundheitsgesetzgebung, in Österreich noch nicht gelten (vgl. die §§ 101—107). Ferner dienen Übergangsvorschriften der Überführung nach bisherigem österreichischen Recht getrennter nichtkatholischer Ehen in das neue Scheidungsrecht (§§ 109—113) und nach bisherigem Recht ungültig erklärter Ehen in das Ehenichtigkeits- oder Eheaufhebungsrecht des neuen Gesetzes (§§ 118—120) sowie der Überleitung anhängiger Verfahren. In ihrer Gesamtheit werden die Vorschriften die reibungslose Einführung des neuen Eherechts im Lande Österreich sichern.

2. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.

Vom 6. Juli 1938.

(RGBl. I S. 807)

Die Reichsregierung hat vorbehaltlich einer abschließenden Neuordnung des gesamten Eherechts zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Recht der Eheschließung

A. Ehefähigkeit

§ 1

Ehemündigkeit.

(1) Ein Mann soll nicht vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres, eine Frau soll nicht vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen.

(2) Dem Mann und der Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden, dem Mann jedoch

nur dann, wenn er das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht mehr unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht.

1. Bisheriges Recht: § 1303 BGB., §§ 48, 21a BGB., Ungar. Gesetzartikel XXXI vom Jahr 1894 mit den Änderungen und Zusätzen des Bundesministeriums für Justiz vom 29. 5. 1922 BGBl. 316 (Ungar. GA. XXXI) § 7.

2. Wegen der Beendigung der elterlichen Gewalt: § 1626 BGB., §§ 172, 174 ABGB.

3. Wegen der Beendigung der Vormundschaft: §§ 1882 ff. BGB., §§ 249 ff. ABGB.

4. Wegen der Befreiung (Ehemündigkeitserklärung): §§ 1, 2, 61 DVO.

§ 2

Geschäftsunfähigkeit

Wer geschäftsunfähig ist, kann eine Ehe nicht eingehen.

1. Bisheriges Recht: Vgl. § 1325 BGB., §§ 48, 21 ABGB., Ungar. GA. XXXI, § 6.

2. Wegen Geschäftsunfähigkeit: §§ 104 ff. BGB., für Österreich unten § 102 Abs. 1.

3. Wegen der Folgen: § 22.

§ 3

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten

(1) Wer minderjährig oder aus anderen Gründen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Steht dem gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen nicht gleichzeitig die Sorge für die Person des Minderjährigen zu oder ist neben ihm noch ein

anderer sorgeberechtigt, so ist auch die Einwilligung des Sorgeberechtigten erforderlich.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte die Einwilligung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag des Verlobten, der der Einwilligung bedarf, ersetzen.

1. Bisheriges Recht: §§ 1304 bis 1308 BGB., §§ 49 bis 53 ABGB., Ungar. GA. XXXI §§ 8 bis 10, 14 bis 16.

2. Wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit: §§ 106, 114 BGB., für Österreich unten § 102 Abs. 2.

3. Wegen Sorgerecht: §§ 1627—1634, 1676, 1677, 1682, 1684 bis 1686, 1698, 1707, 1736, 1738, 1757, 1765 BGB.; für Kinder aus nichtigen, aufgehobenen oder geschiedenen Ehen: §§ 29, 30 Abs. 2, 42, 45, 81, 97; für Österreich § 103.

4. Wegen des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgericht: §§ 36, 43, 53 FGG.

5. Kostenregelung: § 48 DVO.

6. Wegen der Folgen: § 35.

B. Eheverbote.

§ 4

Blutsverschiedenheit

Das Verbot von Eheschließungen zwischen Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes und Personen artfremden Blutes und die Wirkungen dieses Verbots bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.

1. In Betracht kommende Vorschriften: § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

vom 15. 9. 1935 (unten S. 176) und §§ 2 bis 6 der 1. VO. z. Ausf. dieses Gesetzes vom 14. 11. 1935 (unten S. 177), für Österreich: Art. II der VO. über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. 5. 1938 (vgl. unten S. 186), ferner § 49 DVO.

2. Wegen der Folgen: § 20.

§ 5

Mangel der Ehetauglichkeit

Das Verbot von Eheschließungen, die aus Gründen der Volksgesundheit unerwünscht sind, und die Wirkungen dieses Verbots bestimmen sich ausschließlich nach dem Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen.

1. In Betracht kommende Vorschriften: § 1 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. 10. 1935 (unten S. 180) und §§ 24, 25, 29, 30 der 1. DVO. zum Ehegesundheitsgesetz vom 29. 11. 1935 (unten S. 182).

2. Nichtanwendbarkeit für Österreich: §§ 101, 106.

3. Wegen der Folgen: § 20.

§ 6

Verwandtschaft

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie und zwischen voll- oder halbbürtigen Geschwistern, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

1. Bisheriges Recht: § 1310 Abs. 1 und 3 BGB., § 65 ABGB., Ungar. GA. XXXI §§ 11, 17.

2. Wegen des Begriffs der Verwandtschaft: § 1589 Abs. 1 BGB.
3. Wegen der Folgen: § 25.

§ 7
Schwägerschaft

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verschwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

(2) Schwägerschaft im Sinne des Abs. 1 besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig ob die Blutsverwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

(3) Von der Vorschrift des Abs. 1 kann Befreiung bewilligt werden.

1. Bisheriges Recht: § 1310 Abs. 1 und 3 BGB. i. Vbg. mit Art. 1 § 1 und 2 des Gesetzes vom 12. 4. 1938 (RGBl. I S. 380), §§ 66, 65 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 11.
2. Wegen der Befreiung: §§ 3, 4, 62, 63 DVO.
3. Wegen der Folgen: § 25.

§ 8
Doppelehe

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist.

1. Bisheriges Recht: § 1309 Abs. 1 S. 1 BGB.; § 62 ABGB., Ungar. GA. XXXI, § 12.
2. Wegen der Wiederholung der Eheschließung (§ 1309 Abs. 1 S. 2 BGB.): vgl. § 13 DVO.
3. Wegen der Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung: §§ 43 ff.
4. Wegen der Folgen: § 24.

§ 9

Ehebruch

(1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden. Sie soll nur versagt werden, wenn schwerwiegende Gründe der Eingehung der neuen Ehe entgegenstehen.

1. Bisheriges Recht: § 1312 BGB., § 67 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 20.

2. Wegen der Feststellung des Ehebruchs im Scheidungsurteil: § 624 ZPO., für Österreich § 116, § 80 DVO.

3. Wegen der Befreiung: §§ 5, 6, 62, 64 DVO.

4. Wegen der Folgen: § 26.

§ 10

Annahme an Kindes Statt

Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kinde und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

1. Bisheriges Recht: § 1311 BGB., Ungar. GA. XXXI § 18.

2. Wegen der Annahme an Kindes Statt: §§ 1741 ff. BGB., §§ 179 ff. ABGB.

3. Wegen der Folgen: § 1771 BGB.

§ 11

Wartezeit

(1) Eine Frau soll nicht vor Ablauf von zehn Monaten nach der Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

1. Bisheriges Recht: § 1313 BGB., §§ 120, 121 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 24.

2. Wegen der Befreiung: §§ 9, 67, 69 DVO.; § 32 AVO. z. PersStG. v. 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533).

§ 12

Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsrichters

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, soll eine Ehe nicht eingehen, bevor er ein Zeugnis des Vormundschaftsrichters darüber beigebracht hat, daß er dem Kinde oder dem Abkömmling gegenüber die ihm aus Anlaß der Wiederverheiratung obliegenden Pflichten erfüllt hat oder daß ihm solche Pflichten nicht obliegen.

1. Bisheriges Recht: § 1314 BGB.

2. Wegen des Auseinandersetzungszeugnisses: §§ 1669, 1493 BGB.

3. Nichtanwendbarkeit für Österreich: §§ 101, 107.

§ 13

Heiratserlaubnis

Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sowie Beamte, die zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis ihrer vorgesetzten Dienststelle bedürfen, sollen nicht ohne diese Erlaubnis eine Ehe eingehen.

1. Bisheriges Recht: § 1315 Abs. 1 BGB., § 54 ABGB., Ungar. GA. XXXI, § 26.
2. Ergänzende Vorschrift für Angehörige der SS: § 14 DVO.

§ 14

Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

(1) Ausländer sollen eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

(2) Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden.

1. Bisheriges Recht: § 1315 Abs. 2 BGB.
2. Wegen des Ehefähigkeitszeugnisses: § 21 1. AVO. z. Personenstandsgesetz vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533), für Österreich: §§ 65, 66 DVO.
3. Wegen der Befreiung: §§ 7, 8, 12 DVO.

C. Eheschließung

§ 15

(1) Eine Ehe kommt nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattgefunden hat.

(2) Als Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 gilt auch, wer, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat.

1. Bisheriges Recht: a) zu Abs. 1: §§ 1324 Abs. 1, 1329 BGB. (vgl. Begründung); b) zu Abs. 2: § 1319 BGB.; in Österreich: § 75 ABGB., Zivilehe s. Gesetz vom 25. 5. 1868, RGBl. 51, und Gesetz vom 15. 7. 1912, RGBl. 159; Ungar. GA. XXXI §§ 29 bis 37, 39, 40 (VO. vom 29. 5. 1922 BGBl. 316, §§ 2, 10 Z. 2).

2. Standesbeamter in Österreich: § 99.

§ 16

Aufgebot

(1) Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird.

(2) Die Ehe kann ohne Aufgebot geschlossen werden, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet.

(3) Von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden.

1. Bisheriges Recht: § 1316 BGB., §§ 69 ff. ABGB., für das Aufgebot vor den weltlichen Behörden in Österreich ferner: Art. II §§ 1 bis 5 des Gesetzes vom 25. 5. 1868, RGBl. 57, und §§ 4 bis 11, 13, 14, 15 MV. vom 1. 7. 1868, RGBl. 180, Ungar. GA. XXXI, §§ 27, 28, 113 und XXXIII, §§ 45 bis 62, dazu VO. vom 29. 5. 1922 — BGBl. 316 § 10 Z. 2 und § 12.

2. Wegen der Befreiung: § 9 DVO., §§ 27, 31 d. 1. AVO. z. Personenstandsgef. v. 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533); für Österreich: §§ 67, 69 DVO.

§ 17

Form der Eheschließung

(1) Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen.

(2) Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

1. Bisheriges Recht: § 1317 BGB., für Österreich vgl. Nr. 1 zu § 15.

2. Nichtigkeitsgrund: §§ 21, 87.

§ 18

Trauung

(1) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, im Namen des Reiches aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

(2) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Familienbuch eintragen.

1. Bisheriges Recht: § 1318 BGB., für Österreich vgl. Nr. 1 zu § 15.

2. Wegen der Zeugen (bisher § 1318 Abs. 2 BGB.): § 34 der Ersten AVO. z. Personenstandsgesetz vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533); für Österreich bis 1. 1. 1939 (Inkrafttreten des Personenstandsges.): die bisherigen Bestimmungen.

§ 19

Zuständigkeit des Standesbeamten

(1) Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

(2) Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

(3) Hat keiner der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist für die Eheschließung im Inland der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

(4) Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten kann die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

1. Bisheriges Recht: §§ 1320, 1321 BGB., für Österreich vgl. Nr. 1 zu § 15.

2. Wegen der schriftlichen Ermächtigung (Absatz 4): § 28 der Ersten AVO. z. Personenstandsgesetz.

D. Nichtigkeit der Ehe

I. Nichtigkeitsgründe

§ 20

Eine Ehe ist nur in den Fällen nichtig, in denen dies im Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, im Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder in den §§ 21 bis 26 dieses Gesetzes bestimmt ist.

1. Bisheriges Recht: § 1323 BGB., §§ 94, 95 ABGB., Ungar. GA. XXXI §§ 6ff., §§ 41ff., ferner Konkordatsrecht:
a) Konkordat vom 5. 6. 1933 — BGBl. 1934 II 2 — nebst Zusatzprotokoll, Artikel VII;
b) Bundesgesetz betr. Durchführung des Konkordats vom 4. 5. 1934 — BGBl. II 8 —, §§ 1 bis 3, 6, 9, 10;
c) Provisorische Instruktion für die hochwürdigen Pfarrämter der Erzdiözese Wien und des Burgenlandes betr. die Durchführung des Art. VII des Konkordats vom 4. 6. 1933.
2. Berufung auf die Nichtigkeit: § 27.
3. Folgen der Nichtigkeit: §§ 29ff.
4. Besondere Bestimmungen für Dispensehen: §§ 121 bis 127.

§ 21

Mangel der Form

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn die Eheschließung nicht in der durch § 17 vorgeschriebenen Form stattgefunden hat.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

1. Bisheriges Recht: § 1324 BGB., §§ 94, 75 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 41; vgl. auch Nr. 1 zu § 20.
2. Folgen der Nichtigkeit: §§ 30 bis 32.

§ 22

Mangel der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder

sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewußtlosigkeit oder der Störung der Geistestätigkeit zu erkennen gibt, daß er die Ehe fortsetzen will.

1. Bisheriges Recht: § 1325 BGB., § 48 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 44.
2. Wegen Geschäftsunfähigkeit: vgl. Nr. 2 zu § 2.
3. Folgen der Nichtigkeit: §§ 30 bis 32.

§ 23

Namensehe und Staatsangehörigkeitsehe

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen, ohne daß die eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten nach der Eheschließung fünf Jahre oder, falls einer von ihnen vorher verstorben ist, bis zu seinem Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten miteinander gelebt haben, es sei denn, daß bei Ablauf der fünf Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

1. Bisheriges Recht: Art. I des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979), § 1325 a BGB.
2. Klagebefugnis: § 28 Abs. 1.
3. Folgen der Nichtigkeit: §§ 29, 31, 32.
4. Übergangsvorschriften: § 86 Abs. 2, § 57 DVO.

§ 24
Doppelehe

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in gültiger Ehe lebte.

1. Bisheriges Recht: § 1326 BGB., §§ 62, 94 ABGB.; vgl. auch Nr. 1 zu § 20.
2. Eheverbot: § 8.
3. Klagebefugnis: § 28 Abs. 2 und 3.
4. Folgen der Nichtigkeit: §§ 30 bis 32.

§ 25
Verwandtschaft und Schwägerschaft

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie den Verboten der §§ 6 und 7 zuwider zwischen Blutsverwandten oder zwischen Verschwägerten geschlossen ist.

(2) Die Ehe zwischen Verschwägerten ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 7 bewilligt wird.

1. Bisheriges Recht: § 1327 BGB., §§ 65, 66 ABGB., vgl. auch Nr. 1 zu § 20.
2. Klagebefugnis: § 28 Abs. 2 und 3.
3. Folgen der Nichtigkeit: §§ 30 bis 32.
4. Wegen der Befreiung: vgl. Nr. 2 zu § 7.

§ 26
Ehebruch

(1) Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruchs nach § 9 verboten war.

(2) Die Ehe ist jedoch als von Anfang an gültig anzusehen, wenn nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 9 bewilligt wird.

1. Bisheriges Recht: § 1328 BGB., § 67 ABGB., vgl. auch Nr. 1 zu § 20.
2. Klagebefugnis: § 28 Abs. 2 und 3.
3. Folgen der Nichtigkeit: §§ 30 bis 32.
4. Wegen der Befreiung: Nr. 3 zu § 9.

II. Berufung auf die Nichtigkeit

§ 27

Niemand kann sich auf die Nichtigkeit einer Ehe berufen, solange nicht die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist.

1. Bisheriges Recht: § 1329 BGB., § 94 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 46.
2. Wegen des Verfahrens: §§ 606 ff., 631 ff. ZPO., §§ 30 ff. 41 ff. DVO., für Österreich § 108; §§ 71 bis 74, 76, 79, 81 bis 86 DVO.
3. Übergangsbestimmungen: §§ 87, 118 ff., §§ 54 ff. DVO.

§ 28

Klagebefugnis

(1) Ist eine Ehe auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(2) In allen übrigen Fällen der Nichtigkeit kann der Staatsanwalt und jeder der Ehegatten, im Falle des § 24 auch der Ehegatte der früheren Ehe die Nichtigkeitsklage erheben. Ist die Ehe aufgelöst, so kann nur der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erheben.

(3) Sind beide Ehegatten verstorben, so kann eine Nichtigkeitsklage nicht mehr erhoben werden.

1. Bisheriges Recht: § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (unten S. 176), § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ehegesundheitsgesetzes (unten S. 180), Art. II § 1 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung vom 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979), § 632 ZPO., § 94 ABGB., Ungar. GA. XXXI §§ 47, 48.

2. Weitere Verfahrensvorschriften: § 41 DVO., für Österreich §§ 82 ff. DVO.

3. Übergangsbestimmungen: §§ 87 Abs. 2, 120; vgl. für Österreich ferner § 55 DVO.

III. Folgen der Nichtigkeit

Rechtliche Stellung der Kinder

§ 29

(1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) oder des § 23 dieses Gesetzes nichtig ist, ist unehelich.

(2) Auf die Unehelichkeit des Kindes kann sich niemand berufen, solange nicht die Ehe der Eltern für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes durch gerichtliches Urteil festgestellt ist.

(3) Die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit kann nur der Staatsanwalt erheben. Die Klage ist ausgeschlossen, solange auch nur einer der Ehegatten aus der nichtigen Ehe noch lebt.

(4) Ein Kind, das nach Abs. 1 unehelich ist, kann gleichwohl von dem Vater, solange er lebt, Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen.

1. Bisheriges Recht: §§ 1699 bis 1703 BGB., Art. II des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung vom 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979), §§ 102, 160 ABGB., § 3 des Bundesgesetzes vom 4. 5. 1934, BGBl. II 8, betr. Vorschriften auf dem Gebiete des Eherechts zur Durchführung des Konkordats.

2. Wegen des Verfahrens zur Feststellung der Unehelichkeit: § 44 Nr. 1 DVO.; § 640 ZPO.

3. Übergangsbestimmungen: § 89; § 50 DVO.

§ 30

(1) Ein Kind aus einer Ehe, die auf Grund der §§ 21, 22, 24 bis 26 dieses Gesetzes nichtig ist, gilt als ehelich, sofern es im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich wäre.

(2) Auf das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, finden die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Schuldigerklärung steht es gleich, wenn einem der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe zur Zeit der Eheschließung bekannt war.

(3) Die Verwaltung und Nutznießung des Kindesvermögens und die Vertretung des Kindes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten steht einem Ehegatten, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, nicht zu.

1. Bisheriges Recht: Vgl. Nr. 1 zu § 29.

2. Wegen der für das Sorgerecht geltenden Vorschriften: §§ 81, 82.

3. Wegen der Verwaltung und Nutznießung und der Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten: §§ 1627, 1630, 1638 ff., 1649 ff., 1686 BGB., §§ 149 ff. ABGB.

4. Übergangsbestimmungen: § 89; § 50 DVO.

§ 31
Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten

(1) Hat auch nur einer der Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Dabei ist ein Ehegatte, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war, wie ein für schuldig erklärter Ehegatte zu behandeln.

(2) Ein Ehegatte, der die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht gekannt hat, kann binnen sechs Monaten, nachdem die Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt ist, dem anderen Ehegatten erklären, daß es für ihr Verhältnis in vermögensrechtlicher Beziehung bei den Folgen der Nichtigkeit bewenden solle. Gibt er eine solche Erklärung ab, so findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung.

1. Bisheriges Recht: §§ 1345, 1347 BGB., § 102 ABGB., §§ 3, 4 des Bundesgesetzes vom 4. 5. 1934 — BGBl. II 8 — betr. Vorschriften auf dem Gebiete des Eherechts zur Durchführung des Konkordates.
2. Wegen des Schuldausspruchs bei der Scheidung: §§ 60, 61.
3. Wegen der Folgen der Scheidung in vermögensrechtlicher Beziehung: §§ 66ff., ergänzende Vorschrift: § 16 DVO.
4. Übergangsvorschriften: §§ 88, 119.

§ 32
Schutz gutgläubiger Dritter

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm

und einem der Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Ehe bereits zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Bisheriges Recht: § 1344 BGB.

E. Aufhebung der Ehe

I. Allgemeine Vorschriften

§ 33

Die Aufhebung einer Ehe kann nur in den Fällen der §§ 35 bis 39 und 44 dieses Gesetzes begehrt werden.

1. Bisheriges Recht: § 1330 BGB., §§ 94 S. 2, 95, 96 ABGB., Ungar. GA. XXXI §§ 51 ff.
2. Übergangsbestimmungen: §§ 90, 118 Abs. 2. Ergänzend: § 54 DVO.

§ 34

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil aufgehoben. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

1. Bisheriges Recht: §§ 1341 bis 1343 BGB., §§ 94 S. 2, 95 bis 97 ABGB., Ungar. GA. XXXI, §§ 68, 70, 71.
2. Entsprechende Vorschrift für die Scheidung: § 46.
3. Wegen des Verfahrens: §§ 30 bis 40, 71 bis 74, 76, 77, 79, 81, 86 DVO.; §§ 606 ff. ZPO.
4. Wegen der Klagebefugnis: § 612 ZPO., § 35 Abs. 1 Satz 2, § 33 DVO.
5. Wegen der Folgen: § 42.

II. Aufhebungsgründe

§ 35

Mangel der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 22 Abs. 2 zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war und sein gesetzlicher Vertreter nicht die Einwilligung zur Eheschließung oder zur Bestätigung erteilt hatte. Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Verweigert der gesetzliche Vertreter die Genehmigung ohne triftige Gründe, so kann der Vormundschaftsrichter sie auf Antrag eines Ehegatten ersetzen.

1. Bisheriges Recht: §§ 1331, 1337 Abs. 1 BGB., §§ 49, 94 S. 2, 95 ABGB., Ungar. GA. XXXI §§ 51, 52.

2. Wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit: Nr. 2 zu § 3.

3. Wegen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters: § 3.

4. Wegen der Klagefrist: §§ 40, 41.

5. Wegen des Verfahrens vor dem Vormundschaftsgericht: Nr. 4 zu § 3.

§ 36

Irrtum über die Eheschließung oder über die Person des anderen Ehegatten

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelte, oder wenn er dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen. Das gleiche gilt, wenn der Ehegatte sich in der Person des anderen Ehegatten geirrt hat.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

1. Bisheriges Recht: §§ 1332, 1333 Halbsatz 1, 1337 Abs. 2 BGB., §§ 57, 94 S. 2, 95 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 54a und b.

2. Wegen der Klagefrist: §§ 40, 41.

§ 37

Irrtum über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er sich bei der Eheschließung über solche die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will, oder wenn sein Verlangen nach Aufhebung der Ehe mit Rück-

sicht auf die bisherige Gestaltung des ehelichen Lebens der Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt erscheint.

1. Bisheriges Recht: §§ 1333, 1337 Abs. 2 BGB., §§ 58, 59, 94 S. 2 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 54c bis e.
2. Wegen der Klagefrist: §§ 40, 41.

§ 38

Arglistige Täuschung

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem Dritten ohne Wissen des anderen Ehegatten verübt worden ist, oder wenn der Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

(3) Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse kann die Aufhebung der Ehe nicht begehrt werden.

1. Bisheriges Recht: §§ 1334, 1337 Abs. 2 BGB., Ungar. GA. XXXI § 55.
2. Wegen der Klagefrist: §§ 40, 41.

§ 39

Drohung

(1) Ein Ehegatte kann Aufhebung der Ehe begehren, wenn er zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist.

(2) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der

Ehegatte nach Aufhören der durch die Drohung begründeten Zwangslage zu erkennen gegeben hat, daß er die Ehe fortsetzen will.

1. Bisheriges Recht: §§ 1335, 1337 Abs. II BGB., §§ 55, 94 S. 2, 95 ABGB., Ungar. GA. XXXI § 53.
2. Wegen der Klagefrist: §§ 40, 41.

III. Erhebung der Aufhebungsklage

§ 40
Klagefrist

(1) Die Aufhebungsklage kann nur binnen eines Jahres erhoben werden.

(2) Die Frist beginnt in den Fällen des § 35 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 36 bis 38 mit dem Zeitpunkt, in welchem der Ehegatte den Irrtum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 39 mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört.

(3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange der klageberechtigte Ehegatte innerhalb der letzten sechs Monate der Klagefrist durch einen unabwendbaren Zufall an der Erhebung der Aufhebungsklage gehindert ist.

(4) Hat ein klageberechtigter Ehegatte, der geschäftsunfähig ist, keinen gesetzlichen Vertreter, so endet die Klagefrist nicht vor dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, von dem an der Ehe-

gatte die Aufhebungsklage selbständig erheben kann oder in dem der Mangel der Vertretung aufhört.

1. Bisheriges Recht: §§ 1339, 203, 206 BGB., Ungar. GA. XXXI §§ 57 bis 60.
2. Wegen Geschäftsunfähigkeit: vgl. Nr. 2 zu § 2.
3. Wegen der Klagebefugnis: vgl. Nr. 4 zu § 34.
4. Übergangsbestimmungen: §§ 91, 118 Abs. 2 S. 2, § 54 DVO.

§ 41

Versäumung der Klagefrist durch den gesetzlichen Vertreter

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Aufhebungsklage nicht rechtzeitig erhoben, so kann der Ehegatte selbst innerhalb von sechs Monaten seit dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit die Aufhebungsklage erheben.

1. Bisheriges Recht: § 1340 BGB.
2. Wegen Geschäftsunfähigkeit: vgl. Nr. 2 zu § 2.

IV. Folgen der Aufhebung

§ 42

(1) Die Folgen der Aufhebung einer Ehe bestimmen sich nach den Vorschriften über die Folgen der Scheidung.

(2) In den Fällen der §§ 35 bis 37 ist der Ehegatte als schuldig anzusehen, der den Aufhebungsgrund bei Eingehung der Ehe kannte, in den Fällen der §§ 38 und 39 der Ehegatte, von dem oder mit dessen Wissen die Täuschung oder die Drohung verübt worden ist.

1. Bisheriges Recht: § 1343 BGB., Ungar. GA. XXXI, § 67 Abs. 2.
2. Wegen der Folgen der Scheidung: §§ 62 ff.
3. Wegen des Schuldausspruchs im Urteil: §§ 17, 18 DVO.
4. Übergangsbestimmungen: § 92 Abs. 1 und 2.

F. Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

§ 43

(1) Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

1. Bisheriges Recht: § 1348 BGB., §§ 112 bis 114 ABGB., Ungar. GA. XXXI, § 74.
2. Wegen der Todeserklärung: §§ 13 bis 20 BGB., §§ 960 ff. ZPO.
3. Ergänzende Vorschrift für Österreich zu Abs. 2 S. 2: § 104.

§ 44

(1) Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

(2) Macht der frühere Ehegatte von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen. Im übrigen bestimmen sich die Folgen der Aufhebung nach § 42.

1. Bisheriges Recht: §§ 1350, 1351 BGB., Ungar. GA. §§ 54f.
2. Wegen der Aufhebung der Ehe: §§ 33ff.
3. Wegen der Folgen der Aufhebung: § 42.
4. Ergänzende Vorschrift: § 19 DVO.
5. Übergangsbestimmungen: §§ 90 Abs. 3, 92 Abs. 3.

§ 45

Ist eine Ehe gemäß § 43 Abs. 2 aufgelöst, so regelt sich das Recht, für die Person eines Kindes aus dieser Ehe zu sorgen, sowie die Verpflichtung eines der Ehegatten, dem anderen einen Beitrag zu dem Unterhalt dieses Kindes zu leisten, in gleicher Weise, wie wenn die Ehe ohne Schuldausspruch geschieden worden wäre.

1. Bisheriges Recht: § 1352 BGB.
2. Wegen des Sorgerechts und der Beitragspflicht bei Scheidung ohne Schuldausspruch: §§ 81, 82, 79.

Zweiter Abschnitt

Recht der Ehescheidung

A. Allgemeine Vorschriften

§ 46

Die Ehe wird durch gerichtliches Urteil geschieden. Sie ist mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

Die Voraussetzungen, unter denen die Scheidung begehrt werden kann, ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

1. Bisheriges Recht: § 1564 BGB., §§ 103 ff. ABGB.
2. Wegen des Verfahrens in Ehesachen: §§ 606 ff. ZPO. und die Änderungen und Ergänzungen in Abschnitt IV A (§§ 30 ff.) DVO.; wegen des Eintritts der Rechtskraft: §§ 704 ff. ZPO.

B. Ehescheidungsgründe

I. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlungen)

§ 47

Ehebruch

(1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere die Ehe gebrochen hat.

(2) Er hat kein Recht auf Scheidung, wenn er dem Ehebruch zugestimmt oder ihn durch sein Verhalten absichtlich ermöglicht oder erleichtert hat.

1. Bisheriges Recht: § 1565 BGB., §§ 109, 115 ABGB.
2. Wegen des Eheverbots des Ehebruchs: §§ 9, 26; Befreiung: §§ 5, 6, 62, 64 DVO.; Feststellung im Scheidungsurteil: § 624 ZPO., § 80 DVO. (vgl. auch unten § 116); Strafbarkeit des Ehebruchs: § 172 StGB.

§ 48

Verweigerung der Fortpflanzung

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere sich ohne triftigen Grund beharrlich weigert, Nachkommenschaft zu erzeugen oder zu empfangen, oder wenn er rechtswidrig Mittel zur Verhinderung der Geburt anwendet oder anwenden läßt.

Bisheriges Recht: § 1568 BGB.

§ 49

Andere Eheverfehlungen

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere durch eine sonstige schwere Eheverfehlung oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet hat, daß die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann. Wer selbst eine Verfehlung begangen hat, kann die Scheidung nicht begehren, wenn nach der Art seiner Verfehlung, insbesondere wegen des Zusammenhangs der Verfehlung des anderen Ehegatten mit seinem eigenen Verschulden sein Scheidungsbegehren bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe sittlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Bisheriges Recht: § 1568 BGB., ferner § 1565 (§§ 171, 175 StGB.), 1566, 1567 BGB.; §§ 109, 115 ABGB.
2. Grundloses Getrenntleben: § 83 und (für Österreich) § 51 DVO.

II. Scheidung aus anderen Gründen

§ 50

Auf geistiger Störung beruhendes Verhalten

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn die Ehe infolge eines Verhaltens des anderen Ehegatten, das nicht als Eheverfehlung betrachtet werden kann, weil es auf einer geistigen Störung beruht, so tief zerrüttet ist, daß die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann.

1. Wegen geistiger Störungen: vgl. z. B. § 1 Abs. 1 Buchstabe c des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. 10. 1935 (unten Seite 180).
2. Verfahren: § 623 (§§ 38, 78 DVO.) ZPO.: Prozeßfähigkeit: § 612 ZPO.
3. Wegen der Folgen: § 69 (Unterhalt); § 1478 Abs. 3 BGB. i. d. F. von § 21 DVO. (Auseinandersetzung bei allgemeiner Gütergemeinschaft).
4. Vermeidung von Härten: § 54.

§ 51

Geisteskrankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere geisteskrank ist, die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann.

1. Bisheriges Recht: § 1569 BGB.
2. Wegen Geisteskrankheit: §§ 6 Nr. 1, 104 Nr. 3 BGB.
3. Wegen des Verfahrens: §§ 612 Abs. 2, 623 ZPO. (§§ 33, 38 DVO.); für Österreich § 78 DVO.
4. Wegen der Folgen: § 69 (Unterhalt); § 1478 Abs. 3 BGB. i. d. F. von § 21 DVO. (Auseinandersetzung bei allgemeiner Gütergemeinschaft).
5. Vermeidung von Härten: § 54.

§ 52

Ansteckende oder ekelerregende Krankheit

Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere an einer schweren ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit leidet und ihre Heilung oder die Beseitigung der Ansteckungsgefahr in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

1. Bisheriges Recht: § 109 ABGB.

2. Wegen des Verfahrens: § 623 ZPO. (§ 38 DVO.); für Österreich § 78 DVO.

3. Wegen der Folgen: § 69 (Unterhalt); § 1478 Abs. 3 BGB. i. d. F. von § 21 DVO. (Auseinandersetzung bei allgemeiner Gütergemeinschaft).

4. Vermeidung von Härten: § 54.

§ 53

Unfruchtbarkeit

(1) Ein Ehegatte kann Scheidung begehren, wenn der andere nach der Eheschließung vorzeitig unfruchtbar geworden ist.

(2) Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn die Ehegatten miteinander erbgesunde eheliche Nachkommenschaft oder ein gemeinschaftlich an Kindes Statt angenommenes erbgesundes Kind haben.

(3) Wer selbst unfruchtbar ist, hat kein Recht auf Scheidung. Das gleiche gilt für den Ehegatten, der eine neue Ehe aus gesundheitlichen Gründen nicht würde eingehen dürfen oder dem das Gesundheitsamt hiervon abraten müßte.

1. Wegen Unfruchtbarmachung: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. 7. 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 259).

2. Wegen der Klagefristen: §§ 58, 95, 113.

3. Wegen des Verfahrens: § 623 ZPO. (§ 38 DVO.); für Österreich § 78 DVO.

4. Wegen der Folgen: § 69 (Unterhalt); § 1478 Abs. 3 BGB. i. d. F. von § 21 DVO. (Auseinandersetzung bei allgemeiner Gütergemeinschaft).

5. Wegen ehelicher Nachkommenschaft: §§ 1591 ff., 1719 ff. BGB.

6. Wegen gemeinschaftlicher Kindesannahme: §§ 1749, 1757 Abs. 2, 1758 Abs. 1 Satz 3 BGB.

7. Wegen gesundheitlicher Bedenken gegen die Eheschließung: § 1 Ehegesundheitsgesetz vom 18. 10. 1935; 1. DVO. zum Ehegesundheitsgesetz vom 29. 11. 1935 (unten S. 182).
8. Sondervorschrift für Österreich: § 107.

§ 54

Vermeidung von Härten

In den Fällen der §§ 50 bis 53 darf die Ehe nicht geschieden werden, wenn das Scheidungsbegehren sittlich nicht gerechtfertigt ist. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den anderen Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, namentlich auch nach der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Anlaß der Erkrankung oder Unfruchtbarkeit.

§ 55

Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

(1) Ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit drei Jahren aufgehoben und infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten, so kann jeder Ehegatte die Scheidung begehren.

(2) Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht zu beachten, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des

Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Wegen der Folgen: Nr. 4 zu § 53.

C. Ausschluß des Scheidungsrechts

§ 56

Verzeihung

Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens besteht nicht, wenn sich aus dem Verhalten des verletzten Ehegatten ergibt, daß er die Verfehlung des anderen verziehen oder sie als ehezerstörend nicht empfunden hat.

1. Bisheriges Recht: § 1570 BGB.
2. Nichtanwendbarkeit: § 98.

Fristablauf

§ 57

(1) Das Recht auf Scheidung wegen Verschuldens erlischt, wenn der Ehegatte nicht binnen sechs Monaten die Klage erhebt. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Scheidungsgrundes. Sie läuft nicht, solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Fordert der schuldige Ehegatte den anderen auf, die Gemeinschaft herzustellen oder die Klage auf Scheidung zu erheben, so läuft die Frist vom Empfang der Aufforderung an.

(2) Die Scheidung ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eintritt des Scheidungsgrundes zehn Jahre verstrichen sind. Die Scheidung bleibt jedoch zulässig, wenn ihr Grund ein nach § 2 des Gesetzes zum Schutze

des deutschen Blutes und der deutschen Ehre verbotener Ehebruch ist.

(3) Der Erhebung der Klage steht der Antrag auf Anberaumung eines Sühnetermins gleich, sofern die Ladung demnächst erfolgt. Der Antrag verliert diese Wirkung, wenn der Antragsteller im Sühnetermin nicht erscheint oder die Klage nicht binnen drei Monaten seit dem Abschluß des Sühneverfahrens erhebt.

(4) Für die Sechs- und die Dreimonatsfrist gilt § 40 Abs. 3 und 4 entsprechend.

1. Bisheriges Recht: § 1571 BGB.

2. Scheidung wegen Verschuldens: §§ 47—49.

3. Wegen Klageerhebung: § 253 ZPO.; für Österreich § 108; § 71 DVO.

4. Wegen des Sühneversuchs: §§ 608ff. ZPO.; § 32 DVO.; für Österreich § 75 DVO.; Übergangsvorschrift § 88 DVO.

5. Übergangsvorschrift: § 95; für Österreich: § 113; für das Burgenland: § 52 DVO.

§ 58

(1) Das Recht auf Scheidung wegen Unfruchtbarkeit erlischt, wenn die Klage nicht binnen Jahresfrist erhoben wird. § 57 Abs. 3 findet Anwendung. Die Frist beginnt mit der Kenntnis der Unfruchtbarkeit, gegebenenfalls mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte erfährt, daß ein Ausschließungsgrund nach § 53 Abs. 2 nicht oder nicht mehr vorhanden ist. § 40 Abs. 3. und 4 gilt entsprechend.

(2) Die Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte, der sie begehrt, das dreißigste Lebensjahr

vollendet hat und seit Eingehung der Ehe zehn Jahre verstrichen sind.

1. Scheidung wegen Unfruchtbarkeit: § 53.
2. Wegen Klageerhebung und des Sühneversuchs (§ 57 Abs. 3): Nr. 3 und 4 zu § 57.
3. Übergangsvorschrift: § 95 Satz 2; für Österreich: § 113.

§ 59

Nachträgliche Geltendmachung von Scheidungsgründen bei Scheidung wegen Verschuldens und wegen Unfruchtbarkeit

(1) Nach Ablauf der in den §§ 57 und 58 bezeichneten Fristen kann während eines Scheidungsstreites ein Scheidungsgrund noch geltend gemacht werden, wenn die Frist bei der Klageerhebung noch nicht verstrichen war.

(2) Eheverfehlungen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, können nach Ablauf der Fristen des § 57 zur Unterstützung einer auf andere Eheverfehlungen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

1. Bisheriges Recht: §§ 1572, 1573 BGB.
2. Scheidung wegen Verschuldens (Eheverfehlung): §§ 47—49.
3. Nichtanwendbarkeit: § 98.
4. Übergangsvorschrift: § 95; für Österreich: § 113; § 52 DVO. (für das Burgenland).

D. Schuldausspruch

§ 60

Bei Scheidung wegen Verschuldens

(1) Wird die Ehe wegen Verschuldens des Beklagten geschieden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird die Ehe wegen Verschuldens beider Ehegatten geschieden, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

(3) Auch ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten die Mitschuld des Klägers auszusprechen, wenn die Ehe wegen einer Verfehlung des Beklagten geschieden wird und dieser zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens hätte klagen können. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. Abs. 2 Satz 2 und § 57 Abs. 3 gelten entsprechend.

1. Bisheriges Recht: § 1574 BGB.

2. Bedeutung des Schuldausspruchs: § 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1 (Name der geschiedenen Frau); §§ 66—68, § 69 Abs. 1, § 96 (Unterhalt); § 81 Abs. 3 (Sorge für die Person des Kindes); § 1478 BGB. i. d. F. von § 21 DVO. (Auseinandersetzung bei der allgemeinen Gütergemeinschaft); §§ 27, 28, 59 DVO.; §§ 1933, 2077, 2268, 2279 BGB.; § 795 ABGB. — (Ausschluß des überlebenden Ehegatten von der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge); § 111 Abs. 1 (Trennung der Ehe); § 115 Abs. 3 (Umwandlung der Scheidung von Tisch und Bett in Scheidung dem Bande nach); § 122 Abs. 2, § 127 (Dispensehe).

3. Weitere Anwendung: § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 (Nichtigerklärung der Ehe); §§ 42, 44 Abs. 2 (Aufhebung der Ehe, vgl. auch § 19 Abs. 2, §§ 17, 18 DVO.).

4. Nichtanwendbarkeit: § 98.

§ 61

Bei Scheidung aus anderen Gründen

(1) Wird die Ehe auf Klage und Widerklage geschieden und trifft nur einen Ehegatten ein Verschulden, so ist dies im Urteil auszusprechen.

(2) Wird die Ehe lediglich auf Grund der Vorschriften der §§ 50 bis 53 und 55 geschieden und hätte der Beklagte zur Zeit der Erhebung der Klage oder später auf Scheidung wegen Verschuldens des Klägers klagen können, so ist auch ohne Erhebung einer Widerklage auf Antrag des Beklagten auszusprechen, daß den Kläger ein Verschulden trifft. Hatte der Beklagte bei der Klageerhebung das Recht, die Scheidung wegen Verschuldens des Klägers zu begehren, bereits verloren, so ist dem Antrag gleichwohl stattzugeben, wenn dies der Billigkeit entspricht. § 57 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

1. Wegen Scheidung ohne Verschulden: §§ 50—53, 55.
2. Bedeutung des Schuldausspruchs: Nr. 2 z. § 60.
3. Weitere Anwendung: Nr. 3 zu § 60.
4. Nichtanwendbarkeit: § 98.

E. Folgen der Scheidung

I. Name der geschiedenen Frau

§ 62

Grundsatz

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

1. Bisheriges Recht: § 1577 Abs. 1 BGB.
2. Weitere Anwendung: §§ 42, 44 Abs. 2 (Aufhebung der Ehe), ferner § 19 Abs. 2 DVO.
3. Untersagung der Namensführung: §§ 64, 65.

§ 63

Wiederannahme eines früheren Namens

(1) Die geschiedene Frau kann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten ihren Familiennamen wieder annehmen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung.

(2) In gleicher Weise kann die Frau einen früheren Ehenamen, den sie bei Eingehung der geschiedenen Ehe hatte, wieder annehmen, wenn aus der früheren Ehe Nachkommenschaft vorhanden ist. Die Wiederannahme ist ausgeschlossen, wenn die Frau allein oder überwiegend für schuldig erklärt ist.

1. Bisheriges Recht: § 1577 Abs. 2 BGB.; § 8 VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. 5. 1934 (RGBl. I S. 537).

2. Wegen der Wiederaufnahme des früheren Namens: § 21 AVO. z. Personenstandsgesetz vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533), § 20 Abs. 1 DVO.

3. Weitere Anwendung: Nr. 2 zu § 62.

4. Untersagung der Weiterführung des früheren Ehenamens: § 65.

§ 64

Untersagung der Namensführung durch den Mann

(1) Ist die Frau allein oder überwiegend schuldig, so kann ihr der Mann durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Weiterführung seines Namens untersagen. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beglaubigung. Der Standesbeamte soll der Frau die Erklärung mitteilen.

(2) Mit dem Verlust des Mannesnamens erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

1. Bisheriges Recht: § 1577 Abs. 3 BGB.
2. Zuständigkeit des Standesbeamten: § 49 AVO. z. Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533).
3. Weitere Anwendung: Nr. 2 zu § 62.

§ 65

Untersagung der Namensführung durch das Vormundschaftsgericht

(1) Macht die Frau sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung seines Namens untersagen. Ist der Mann gestorben, so kann ein naher Angehöriger den Antrag stellen, wenn die Frau gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt oder wenn sie sich einer schweren Verfehlung gegen den Verstorbenen schuldig macht; nahe Angehörige in diesem Sinne sind Verwandte des Mannes bis zum zweiten Grade und, wenn er sich wieder verheiratet hatte, die Witwe.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die Frau nach § 63 Abs. 2 einen früheren Ehenamen wieder angenommen hat.

(3) Der Beschluß, der die Weiterführung des Namens untersagt, wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Die Frau erhält damit ihren Familiennamen wieder.

1. Zuständigkeit: § 20 Abs. 2 DVO.; für Österreich: § 105.
2. Verfahren: §§ 1 ff., 36 ff., 60 Abs. 1 Nr. 6 FGG.; für Österreich: Verfahren außer Streitsachen.

II. Unterhalt

a) Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens.

§ 66

(1) Der allein oder überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträgnisse einer Erwerbstätigkeit, die von ihr den Umständen nach erwartet werden kann, nicht ausreichen.

(2) Die allein oder überwiegend schuldige Frau hat dem geschiedenen Mann angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

1. Bisheriges Recht: § 1578 BGB.
2. Weitere Anwendung: § 31 Abs. 1, §§ 42, 44 Abs. 2, 92; § 19 Abs. 2 DVO.
3. Unterhaltsverträge: § 80.
4. Übergangsvorschrift: § 96.

§ 67

(1) Würde der allein oder überwiegend schuldige Ehegatte durch Gewährung des im § 66 bestimmten Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden, so braucht er nur so viel zu leisten, als es mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten der Billigkeit entspricht. Hat der Verpflichtete einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder bei Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu ge-

währen, so sind auch die Bedürfnisse und die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Mann ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 von der Unterhaltspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamm ihres Vermögens bestreiten kann.

1. Bisheriges Recht: § 1579 BGB.
2. Weitere Anwendung: Nr. 2 zu § 66, ferner § 69 Abs. 2.
3. Unterhaltsverträge: § 80.
4. Übergangsvorschrift: § 96.

§ 68

Sind beide Ehegatten schuld an der Scheidung, trägt aber keiner die überwiegende Schuld, so kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst unterhalten kann, ein Beitrag zu seinem Unterhalt zugebilligt werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des anderen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Bedürftigen der Billigkeit entspricht. Die Beitragspflicht kann zeitlich beschränkt werden. § 67 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

1. Weitere Anwendung: Nr. 2 z. § 66.
2. Unterhaltsverträge: § 80.
3. Nichtanwendbarkeit: § 96 Satz 2 (Übergangsvorschrift); § 111 Abs. 1 (Trennung der Ehe); § 53 DVO. (Scheidung von Tisch und Bett, Ungültigkeitserklärung, Dispensehe).

b) Unterhaltspflicht bei Scheidung aus anderen Gründen.

§ 69

(1) Ist die Ehe allein aus einem der in den §§ 50 bis 53 und 55 bezeichneten Gründe geschieden und

enthält das Urteil einen Schuldausspruch, so finden die Vorschriften der §§ 66 und 67 entsprechende Anwendung.

(2) Enthält das Urteil keinen Schuldausspruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unterhaltspflichtigen Verwandten des Berechtigten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

1. Schuldausspruch: § 55 Abs. 2, § 61 Abs. 2.
2. Unterhaltsverträge: § 80.
3. Weitere Anwendung: § 31 Abs. 1 (Nichtigkeit der Ehe, vgl. jedoch § 16 DVO.); §§ 42, 44 Abs. 2, § 92 (Aufhebung der Ehe, vgl. auch § 19 Abs. 2 DVO.).
4. Sonderbestimmungen für Österreich: §§ 111, 115 Abs. 4, § 122 Abs. 2, § 127.

c) Art der Unterhaltsgewährung.

§ 70

(1) Der Unterhalt ist durch Zahlung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist monatlich im voraus zu entrichten. Der Verpflichtete hat Sicherheit zu leisten, wenn die Gefahr besteht, daß er sich seiner Unterhaltspflicht zu entziehen sucht. Die Art der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Umständen.

(2) Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und der Verpflichtete dadurch nicht unbillig belastet wird.

(3) Der Verpflichtete schuldet den vollen Monatsbetrag auch dann, wenn der Berechtigte im Lauf des Monats stirbt.

1. Bisheriges Recht: § 1580 Abs. 1 u. 2, § 760 BGB.; §§ 105, 108, 117 ABGB.
2. Wegen Sicherheitsleistung: §§ 232ff. BGB., § 324 ZPO., § 1373 ABGB.

§ 71

(1) Der unterhaltspflichtige geschiedene Ehegatte haftet vor den Verwandten des Berechtigten. Soweit jedoch der Verpflichtete bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen den eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, haften die Verwandten vor dem geschiedenen Ehegatten. Soweit einem geschiedenen Ehegatten ein Unterhaltsanspruch gegen den anderen Ehegatten nicht zusteht, haben die Verwandten des Berechtigten nach den allgemeinen Vorschriften über die Unterhaltspflicht den Unterhalt zu gewähren.

(2) Die Verwandten haften auch, wenn die Rechtsverfolgung gegen den unterhaltspflichtigen Ehegatten im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. In diesem Falle geht der Anspruch gegen den Ehegatten auf den Verwandten über, der den Unterhalt gewährt hat. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden.

1. Bisheriges Recht: §§ 1607, 1608 BGB.
2. Wegen der Unterhaltspflicht der Verwandten: §§ 1601ff. BGB.; §§ 143, 145 ABGB.

§ 72

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung erst

von der Zeit an fordern, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist, für eine länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit jedoch nur, soweit anzunehmen ist, daß der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat.

1. Bisheriges Recht: § 1580 Abs. 3, § 1613 BGB.
2. Wegen Verzugs: §§ 284ff. BGB.
3. Wegen Rechtshängigkeit: § 263 ZPO.

d) Begrenzung und Wegfall des Unterhaltsanspruchs.

§ 73

Selbstverschuldete Bedürftigkeit

(1) Ein Unterhaltsberechtigter, der infolge sittlichen Verschuldens bedürftig ist, kann nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

(2) Ein Mehrbedarf, der durch grobes Verschulden des Berechtigten herbeigeführt ist, begründet keinen Anspruch auf erhöhten Unterhalt.

Bisheriges Recht: § 1580 Abs. 3, § 1611 Abs. 1 BGB.

§ 74

Verwirkung

Der Berechtigte verwirkt den Unterhaltsanspruch, wenn er sich nach der Scheidung einer schweren Verfehlung gegen den Verpflichteten schuldig macht oder gegen dessen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel führt.

§ 75

Wiederverheiratung des Berechtigten

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

Bisheriges Recht: § 1581 Abs. 1 BGB.

§ 76

Wiederverheiratung des Verpflichteten

Bei Wiederverheiratung des Verpflichteten finden die Vorschriften des § 1604 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Einfluß des Güterstandes auf die Unterhaltspflicht entsprechende Anwendung.

1. Bisheriges Recht: § 1581 Abs. 2 BGB.
2. Nichtanwendbar in Österreich: § 107.

§ 77

Tod des Berechtigten

(1) Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Berechtigten. Nur soweit er auf Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit gerichtet ist oder sich auf Beträge bezieht, die beim Tode des Berechtigten fällig sind, bleibt er auch nachher bestehen.

(2) Der Verpflichtete hat die Bestattungskosten zu tragen, soweit dies der Billigkeit entspricht und die Kosten nicht von den Erben zu erlangen sind.

Bisheriges Recht: § 1580 Abs. 3, § 1615 BGB.

§ 78

Tod des Verpflichteten

(1) Mit dem Tode des Verpflichteten geht die Unterhaltspflicht auf die Erben als Nachlaßverbindlichkeit über.

(2) Der Erbe haftet ohne die Beschränkung des § 67. Der Berechtigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente auf einen Betrag gefallen lassen, der bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Erben und der Ertragsfähigkeit des Nachlasses der Billigkeit entspricht.

(3) Eine nach § 68 einem Ehegatten auferlegte Beitragspflicht erlischt mit dem Tode des Verpflichteten.

1. Bisheriges Recht: § 1581 BGB.
2. Wegen Nachlaßverbindlichkeit: §§ 1958, 1975 ff., 1994, 2000, 2005, 2007, 207 BGB.

e) Beitrag zum Unterhalt der Kinder.

§ 79

(1) Hat ein geschiedener Ehegatte einem gemeinschaftlichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so hat ihm der andere aus den Einkünften seines Vermögens und den Erträgnissen seiner Erwerbstätigkeit einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten, soweit diese nicht durch die Nutznießung am Kindesvermögen gedeckt werden. Der Anspruch ist nicht übertragbar.

(2) Steht dem beitragspflichtigen Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes zu, so kann er den Beitrag zur eigenen Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten.

1. Bisheriges Recht: § 1585 BGB., § 142 ABGB.
2. Wegen Nutznießung am Kindesvermögen: §§ 1649 ff., 1666 Abs. 2, §§ 1678, 1685 Abs. 2, § 1686 BGB.; § 30 Abs. 3, §§ 42, 45.
3. Nicht anwendbar in Österreich: § 107.

f) Unterhaltsverträge.

§ 80

Die Ehegatten können über die Unterhaltspflicht für die Zeit nach der Scheidung der Ehe Vereinbarungen treffen. Ist eine Vereinbarung dieser Art vor Rechtskraft des Scheidungsurteils getroffen worden, so ist sie nicht schon deshalb nichtig, weil sie die Scheidung erleichtert oder ermöglicht hat; sie ist jedoch nichtig, wenn die Ehegatten im Zusammenhang mit der Vereinbarung einen nicht oder nicht mehr bestehenden Scheidungsgrund geltend gemacht hatten oder wenn sich anderweitig aus dem Inhalt der Vereinbarung oder aus sonstigen Umständen des Falles ergibt, daß sie den guten Sitten widerspricht.

III. Verhältnis zu den Kindern

§ 81

Sorge für die Person des Kindes

(1) Ist die Ehe geschieden, so bestimmt das Vormundschaftsgericht, welchem Ehegatten die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes zustehen soll. Maßgebend ist, was nach Lage der Verhältnisse dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

(2) Sind mehrere gemeinschaftliche Kinder vorhanden, so soll die Sorge für die Person aller Kinder dem gleichen Elternteil übertragen werden, sofern nicht eine abweichende Regelung aus besonderen Gründen geboten und mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist.

(3) Einem Ehegatten, der allein oder überwiegend

für schuldig erklärt ist, soll die Sorge nur übertragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

(4) Das Vormundschaftsgericht kann die Sorge einem Pfleger übertragen, wenn dies aus besonderen Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(5) Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung jederzeit ändern, wenn das Wohl des Kindes es erfordert.

(6) Vor der Entscheidung sind die geschiedenen Ehegatten zu hören. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

1. Bisheriges Recht: §§ 1635, 1637, 1700 BGB., § 142 AGBG.
2. Weitere Anwendung: § 30 Abs. 2, § 42 Abs. 1, § 45.
3. Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts: §§ 36 ff. FGG.
4. Übergangsbestimmungen: §§ 97, 98.
5. Nicht anwendbar in Österreich: § 107.

§ 82

Persönlicher Verkehr mit den Kindern

(1) Der Ehegatte, dem die Sorge für die Person eines gemeinschaftlichen Kindes nicht zusteht, behält die Befugnis, mit ihm persönlich zu verkehren.

(2) Das Vormundschaftsgericht kann den Verkehr näher regeln. Es kann ihn für eine bestimmte Zeit oder dauernd ausschließen, wenn dies aus besonderen Gründen dem Wohl des Kindes dient.

1. Bisheriges Recht: § 1636 BGB., § 142 ABGB.
2. Wegen der weiteren Anwendung usw.: vgl. Nr. 2 bis 5 z. § 81.

F. Recht zum Getrenntleben nach Verlust des Scheidungsrechts

§ 83

Im § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird dem Abs. 2 folgender Satz angefügt:

„Wer sein Scheidungsrecht durch Verzeihung oder durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten."

1. Wegen Verzeihung und Fristablauf: §§ 56, 57.
2. Sondervorschrift für Österreich: § 51 DVO.

Dritter Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 84

Die §§ 1303 bis 1352, 1564 bis 1587, 1608 Abs. 2 und die §§ 1635 bis 1637, 1699 bis 1704, 1771 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel II §§ 1 und 2 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979) und Artikel 1 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380) treten außer Kraft, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 85

Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe bestimmen sich für eine Ehe, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wird, nach den bisherigen Vorschriften, wenn das Aufgebot vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet war.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 1—14.

2. Bisherige Voraussetzungen der Eheschließung: §§ 1303—1322 BGB.; Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) und 1. AVO. vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1334); Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes vom 18. 10. 1935 (RGBl. I S. 1246) und DurchfVO. dazu vom 29. 11. 1935 (RGBl. I S. 1419); §§ 48 ff. ABGB.

3. Wegen Anordnung des Aufgebots: §§ 3—8 Personenstandsges. vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146), §§ 16 ff. AVO. z. Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533).

4. Nicht anwendbar in Österreich: § 107; jedoch § 101 und VO. über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 (RGBl. I S. 803).

§ 86

(1) Ob eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossene Ehe nichtig ist, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften. Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes abweichend von den bisherigen Vorschriften die Nichtigkeit einer dem Verbot der Schwägerschaft zuwider geschlossenen Ehe durch nachträgliche Befreiung von dem Eheverbot geheilt werden kann, gilt dies auch für eine Ehe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen ist.

(2) Eine Ehe, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau den Erwerb der Staatsange-

hörigkeit des Mannes zu ermöglichen, kann nach den Vorschriften dieses Gesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben werden.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 20—26.

2. Bisherige Vorschriften: §§ 1323—1328 BGB.; §§ 1, 2 Ges. über die Änderung u. Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften sowie über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (RGBl. I S. 380).

3. Wegen nachträglicher Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft: § 25 Abs. 2.

4. Wegen Staatsangehörigkeitsehe: § 23 (wegen der Namensehe vgl. die inzwischen gegenstandslos gewordene Bestimmung in Art. IV des Ges. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. 11. 1933, RGBl. I S. 979).

5. Wegen der Klage auf Feststellung der Unehelichkeit: § 29 Abs. 3; § 640 ZPO. (§ 44 DVO.).

6. Nicht anwendbar in Österreich: § 107; besondere Vorschrift für die Namens- und Staatsangehörigkeitsehe: § 57 DVO.

§ 87

(1) Die Berufung auf die Nichtigkeit einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe ist nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässig. Die bisherigen Vorschriften bleiben jedoch maßgebend, wenn die Ehe unter Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Form geschlossen und nicht in das Heiratsregister eingetragen war.

(2) War vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nichtigkeit einer Ehe, die bereits durch Tod oder Schei-

dung aufgelöst war, geltend gemacht, so finden auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung.

1. Übergangsvorschrift zu § 27.
2. Bisherige Vorschrift: § 1329 BGB.

§ 88

(1) Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Nichtigkeitsklage rechtskräftig für nichtig erklärt worden und war die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung einem Ehegatten bekannt, dem anderen aber nicht bekannt, so finden auf das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die im § 31 Abs. 2 bestimmte Frist mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn es zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung bereits bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte.

1. Übergangsvorschrift zu § 31.
2. Bisherige Bestimmungen: §§ 1345, 1347 BGB.

§ 89

(1) Ob ein Kind aus einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig für nichtig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) War zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Unehelichkeit eines Kindes aus einer nichtigen

Ehe geltend gemacht, nachdem die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden war, so finden auf ein hierüber anhängiges Verfahren die bisherigen Vorschriften Anwendung. Im übrigen ist nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Berufung auf die Unehelichkeit eines Kindes aus einer nichtigen Ehe nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 29, 30.
2. Bisherige Bestimmungen: §§ 1699—1704 BGB., 1329 BGB.

§ 90

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe finden auch Anwendung, wenn die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen war.

(2) Ist zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Anfechtungsklage anhängig, so kann der Kläger statt der Nichtigerklärung der Ehe nur ihre Aufhebung beantragen; die Nichtigkeit der Ehe kann nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn die Anfechtungsklage auf Grund der bisherigen Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung von den Ehegatten der neuen Ehe erhoben worden ist, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Erhebung der Aufhebungsklage nicht berechtigt ist.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 33ff.
2. Bisherige Bestimmungen: §§ 1330—1343, 1348 bis 1352 BGB.

§ 91

(1) Ist die Frist, die nach den bisherigen Vorschriften für die Anfechtung der Ehe maßgebend war,

früher als sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen, so kann eine Aufhebungsklage nicht mehr erhoben werden.

(2) Ist die Frist für die Anfechtung der Ehe innerhalb der letzten sechs Monate vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelaufen, so endet die Frist für die Erhebung der Aufhebungsklage sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Dabei steht der Erhebung der Klage auch nicht die Rechtskraft eines Urteils entgegen, durch welches die Anfechtungsklage wegen Fristversäumnis abgewiesen worden ist.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 40, 41.
2. Bisherige Vorschrift: § 1339 BGB.

§ 92

(1) Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund einer Anfechtungsklage für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich das Verhältnis der Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung für die Zukunft nach den in diesem Gesetz über die Folgen der Aufhebung getroffenen Vorschriften, es sei denn, daß es zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bei den Folgen der Nichtigkeit sein Bewenden hatte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch dann Anwendung, wenn das Urteil, durch das die Ehe für nichtig erklärt worden ist, erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig wird, sofern die letzte mündliche Verhandlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat.

(3) Ist eine Ehe nach den bisherigen Vorschriften über die Wiederverheiratung im Falle der Todes-

erklärung auf Grund der Anfechtungsklage eines Ehegatten für nichtig erklärt worden, so bestimmen sich die Folgen der Nichtigkeit nach den bisherigen Vorschriften.

1. Übergangsvorschrift zu § 42 (§§ 66ff.; § 1478 BGB. i. d. F. von § 21 DVO.).
2. Bisherige Bestimmungen: §§ 1345—1347 BGB.

§ 93

(1) In Ehesachen ist dieses Gesetz in der Revisionsinstanz auch dann anzuwenden, wenn die letzte mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden hat. In diesem Falle können noch in der Revisionsinstanz solche neuen Tatsachen vorgebracht werden, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind. Unter derselben Voraussetzung können die Parteien noch in der Revisionsinstanz von der Klage auf Anfechtung oder auf Herstellung der Ehe zur Aufhebungsklage oder Scheidungsklage übergehen oder Widerklage auf Scheidung erheben.

(2) Hat eine Partei auf Grund dieser Vorschriften ihr Vorbringen in der Revisionsinstanz geändert oder ergänzt, so hat das Reichsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn das ohne Beweisaufnahme möglich ist. Anderenfalls hat es das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. § 565 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 20—26, 35—39, 44, 46—55.
2. Entscheidung durch Beschluß: § 43 Abs. 2 DVO.

§ 94

Ein Urteil in einer Ehesache, das auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, steht der Berufung auf solche Tatsachen nicht entgegen, die erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind. Es kann jedoch die Aufhebung der Ehe nicht auf Grund von Tatsachen verlangt werden, auf die gemäß § 616 der Zivilprozeßordnung die Anfechtung der Ehe nicht mehr hätte gestützt werden können.

Übergangsvorschrift zu §§ 20—26, 35—41, 44, 46—55.

§ 95

War die Scheidung einer Ehe nach den bisherigen Vorschriften nicht möglich und ist die Erhebung einer Scheidungsklage nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Einhaltung bestimmter Fristen geknüpft, so laufen diese frühestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab. Eine auf § 53 gestützte Scheidungsklage kann, wenn die Ehe beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als zehn Jahre bestanden hat, noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten erhoben werden.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 47—49, 53, 57, 58.
2. Bisherige Vorschrift: § 1571 BGB.

§ 96

Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden worden, so bestimmt sich die gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehegatten für die Zukunft nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 66—69.
2. Bisherige Bestimmungen: §§ 1578, 1579, 1583 BGB.
3. Unterhaltspflicht bei beiderseitigem Verschulden: § 68.

§ 97

Ist eine Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschieden oder für nichtig erklärt worden, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den bisherigen Vorschriften. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch jederzeit eine abweichende Regelung im Sinne der §§ 81 und 82 dieses Gesetzes treffen, wenn es das Wohl des Kindes erfordert.

1. Übergangsvorschrift zu §§ 81, 82 (§ 30 Abs. 2, §§ 41, 45).
2. Bisherige Bestimmungen: §§ 1635—1637, 1700 BGB.

§ 98

(1) War nach den bisherigen Vorschriften auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urteils durch Klage die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach Erlaß des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

(2) Die Vorschriften der §§ 56, 57, 59 bis 61 finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteil für schuldig zu erklären. Auf die Rechtsfolgen der Scheidung finden die §§ 96 und 97 Anwendung.

Übergangsvorschrift zu § 84 (Aufhebung der §§ 1575, 1576, 1586, 1587 BGB.).

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für das Land Österreich

A. Standesbeamte

§ 99

(1) Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind im Lande Österreich außerhalb des Burgenlandes der Bezirkshauptmann oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte, in Wien und in den landesunmittelbaren Städten der Bürgermeister oder der mit seiner Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, sinngemäß die österreichischen Gesetze RGBl. Nr. 47/1868 und RGBl. Nr. 51/1870 und die dazu erlassenen Vorschriften an.

(2) Im Burgenland sind Standesbeamte im Sinne dieses Gesetzes die staatlichen Matrikelführer. Sie wenden, soweit dieses Gesetz nicht anderes vorschreibt, sinngemäß die im Burgenland bestehenden Vorschriften an.

1. Standesbeamter: § 15; §§ 1, 51 ff. des Personenstandsges. vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146).

2. Sinngemäß anzuwendende Bestimmungen: a) Gesetz vom 25. 5. 1868 Nr. 47/1868: Art. II §§ 5, 7, 8, 9, 11. b) VO. vom 1. 7. 1868 RGBl. 80, betr. den Vollzug des Ges. vom 25. 5. 1868: §§ 4, 7, 9, 12 Satz 1 u. 3 bis 6, 13, 16, 18. c) Gesetz vom 9. 4. 1870 Nr. 51/1870: § 1. d) Ungar. GA. XXXI, §§ 28 bis 40.

3. Vorschriften des Ehegesetzes: §§ 15—19.

4. Außerkrafttreten: 31. 12. 1938, vgl. VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 (RGBl. I S. 803).

§ 100

(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist, wird wegen Vergehens an Geld bis zu zehntausend Reichsmark oder mit strengem Arrest bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

Entsprechende Vorschrift § 67 des Personenstandsgesetzes vom 3. 11. 1937 (RGBl. I S. 1146), vgl. Nr. 5 zu § 99.

B. Ergänzungsvorschriften

§ 101

Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 102

(1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist, zu verstehen.

1. Ergänzungsvorschrift zu §§ 2, 3, 22, 35.

2. Vollentmündigte: § 1 Abs. 1 der EntmündigungsO. vom 28. 6. 1916, RGBl. 207.

3. Minderjährige: § 21 ABGB.

4. Verlängerte väterliche Gewalt: §§ 172, 173 ABGB.

5. Verwandtschaft: §§ 187ff. ABGB.

6. Beschränkt Entmündigte: § 1 Abs. 2, § 3 EntmündigungsO. vom 2. 6. 1916, RGBl. 207.

7. Vorläufiger Beistand: §§ 8ff. EntmündigungsO. vom 2. 6. 1916, RGBl. 207.

§ 103

Bei Anwendung des § 3 gilt als sorgeberechtigt beim ehelichen Kinde der eheliche Vater und die eheliche Mutter, solange ihnen die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, beim unehelichen Kinde die Mutter, solange ihr die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, der Vater, wenn er die Sorge tatsächlich ausübt.

§ 104

§ 43 Abs. 2 Satz 2 gilt für den Fall, daß die Todeserklärung durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben oder berichtigt wird.

Aufhebung oder Berichtigung der Todeserklärung: Ges. vom 31. März 1918, RGBl. Nr. 129.

§ 105

Als Vormundschaftsgericht schreitet im Falle des § 65 das Bezirksgericht ein, in dessen Sprengel die Frau ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen hat.

§ 106

Soweit sich die Vorschriften dieses Gesetzes auf das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) beziehen (§§ 5, 20 und 28), sind sie nicht anzuwenden.

§ 107

Die Vorschriften der §§ 12, 45, 53 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 76, 79, 81 bis 98 sind nicht anzuwenden.

C. Verfahrensvorschriften

§ 108

Für das Verfahren in Ehesachen sind die bisher geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, insbesondere das Hofdekret JGS. Nr. 1595/1819 und die Verordnung, betreffend das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten, RGBl. Nr. 283/1897. Die besonderen Verfahrensvorschriften für das Burgenland und die mit der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit zusammenhängenden Verfahrensvorschriften entfallen.

Ergänzende Bestimmungen: §§ 71 bis 86 DAO.

D. Übergangsbestimmungen

I. Trennung der Ehe dem Bande nach

§ 109

Die Trennung der Ehe dem Bande nach gemäß den bisherigen Gesetzen gilt als Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Trennung der

Ehe dem Bande nach steht die richterliche Lösung einer Ehe nach dem bisherigen burgenländischen Eherecht und die vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe gleich.

1. Trennung der Ehe: §§ 115, 116, 133, 136 ABGB.
2. Richterliche Lösung der Ehe: Ungar. GA. XXXI §§ 75 ff.
3. Vollstreckbarkeitserklärung kirchl. Verfügungen über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe: BG. vom 4. 5. 1934, BGBl. II, 8 — §§ 4, 5.

§ 110

Ein Urteil, das auf Grund des bisherigen Rechts ergangen ist, steht in einem Scheidungsverfahren nach diesem Gesetz der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach früherem Recht eine Trennung der Ehe dem Bande nach nicht rechtfertigten.

§ 111

(1) Für die Leistung des Unterhalts getrennter Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten. Dabei ist der im Trennungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Die bezeichneten Vorschriften gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Sind beide Ehegatten für schuldlos erklärt und wurde das Trennungsverfahren auf Antrag beider Ehegatten eingeleitet, so hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 unter-

haltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für vollstreckbar erklärte kirchliche Verfügungen über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe. Ist eine Entscheidung über das Verschulden noch nicht gefällt worden, so steht sie den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben.

1. Unterhalt geschiedener Ehegatten: §§ 66 ff.
2. Vollstreckbarerklärung kirchl. Verfügungen: Nr. 3 z. § 109.

§ 112

(1) Für anhängige Verfahren wegen Trennung einer Ehe dem Bande nach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht und ein einverständlicher Antrag in eine Klage umgeändert werden.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Trennung von Judenehen sind abzuweisen.

(3) Eine kirchliche Verfügung über die Nachsicht von einer nicht vollzogenen Ehe kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

1. Scheidungsgründe: §§ 47—55.
2. Trennungsgründe: §§ 115, 135 ABGB.
3. Einverständliche Trennung von Judenehen: § 133 ABGB.
4. Vollstreckbarerklärung kirchl. Verfügungen: Nr. 3 z. § 109.

§ 113

Die Fristen des § 57 enden frühestens sechs Monate, die Fristen des § 58 frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

1. Wegen der Fristen der §§ 57, 58: §§ 59, 60 Abs. 3, § 61 Abs. 2.
2. Sonderregelung für das Burgenland: § 52 DBO.

II. Scheidung der Ehe von Tisch und Bett

§ 114

Die Wirkung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Der Scheidung der Ehe von Tisch und Bett steht die Trennung der Ehe von Tisch und Bett nach dem bisherigen burgenländischen Eherecht gleich.

1. Scheidung von Tisch und Bett: §§ 103ff. ABGB.
2. Trennung von Tisch und Bett: Ungar. GA. XXXI §§ 104—107.

§ 115

(1) Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe kann den Antrag stellen, daß die Scheidung der Ehe im Sinne dieses Gesetzes ausgesprochen werde. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitsachen im Lande Österreich hat, wenn es an einem solchen fehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Eine Klage auf Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Über den Antrag ist nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn feststeht, daß die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne dieses Gesetzes gleich. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Amte des Reichsstatthalters in Österreich zu übermitteln. Dieses veranlaßt die Anmerkung im Eheregister (Trauungsmatrik).

(3) In Ansehung der Vermögensverhältnisse bleibt es bei der anläßlich der Scheidung von Tisch und Bett getroffenen Regelung. Jedoch gelten für die Leistung des Unterhalts der nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes. Dabei ist der im Scheidungsurteil enthaltene Schuldausspruch zugrunde zu legen. Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

(4) Der nicht aus seinem Verschulden von Tisch und Bett geschiedene Ehegatte behält das gesetzliche Erbrecht. Dem Ehegatten aus einer späteren Ehe steht es nur zu, wenn ein Ehegatte aus der früheren Ehe nicht vorhanden oder wenn er nicht erbberechtigt ist.

(5) An einem kraft Gesetzes, Satzung oder Vertrags einem Ehegatten zustehenden Anspruch (Anwartschaft) auf einen Versorgungsgenuß wird nichts geändert. Ein Verzicht auf den Versorgungsgenuß ist wirksam, wenn er dem eigenen Ehegatten oder

dessen Ehegatten aus der späteren Ehe oder der Stelle gegenüber erklärt worden ist, die zur Anweisung der Dienst- und Ruhebezüge des eigenen Ehegatten berufen ist; einer ausdrücklichen Annahme des Verzichts bedarf es nicht.

1. Scheidung der Ehe: § 46.
2. Wiedervereinigung: § 110 ABGB.
3. Vorschriften über den Unterhalt: §§ 66ff.; ergänzende Vorschrift § 53 DVO.
4. Gesetzliches Ehegattenerbrecht: §§ 757, 758, 759 ABGB. (§ 59 DVO.).

§ 116

Die Feststellung eines Ehebruchs in einem Urteil auf Scheidung der Ehe von Tisch und Bett hat die gleiche Wirkung wie nach § 9 die Feststellung eines Ehebruchs in einem Scheidungsurteil.

§ 117

(1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheidung der Ehe von Tisch und Bett sind als Verfahren wegen Scheidung der Ehe nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzusetzen, wenn das Begehren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne dieses Gesetzes kann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässig. Andernfalls ist die Klage abzuweisen.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett sind abzuweisen.

1. Nicht einverständliche Scheidung: §§ 107ff. ABGB.

2. Einverständliche Scheidung: §§ 103ff. ABGB.
3. Scheidungsgründe: früher § 109 ABGB., jetzt §§ 47 bis 55.

III. Ungültigerklärung der Ehe

§ 118

(1) Die Gültigkeit einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Für die vor dem 1. Mai 1934 vor einem Priester der katholischen Kirche geschlossenen Ehen gelten ausschließlich die Vorschriften, die vor diesem Tage in Kraft standen. Sie sind auch maßgebend, wenn die Ehegatten einer vor dem staatlichen Trauungsorgan abgeschlossenen Ehe ihre Eheerklärung nach dem 30. April 1934 vor einem katholischen Priester erneuert haben.

(2) Ist der Ungültigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach diesem Gesetz die Aufhebung der Ehe rechtfertigen, so finden jedoch die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Aufhebung der Ehe Anwendung. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten am 1. April 1938 noch als Ehegatten miteinander gelebt haben und der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften dieses Gesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte.

1. Bisherige Bestimmungen über die Gültigkeitsvoraussetzungen: vgl. Nr. 1 zu § 20.

2. Aufhebungsgründe: §§ 35 bis 39.
3. Klagefrist: §§ 40, 41.
4. Ergänzende Vorschriften: §§ 54 bis 56 DVO.

§ 119

Wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ehe für ungültig erklärt, wurden ihr die bürgerlichen Rechtswirkungen aberkannt oder wurde eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung für vollstreckbar erklärt, so gilt dies als Nichtigerklärung im Sinne dieses Gesetzes. § 31 ist nicht anzuwenden.

1. Ungültigkeitserklärung: vgl. Nr. 1 zu § 20.

2. Aberkennung bürgerlicher Rechtswirkungen: BG. vom 4. Mai 1934 — BGBl. II 8 — § 6.

3. Vollstreckbarerklärung kirchl. Ungültigkeitsentscheidungen: BG. vom 4. 5. 1934 — BGBl. II, 8 — §§ 3, 5.

§ 120

(1) Ein anhängiges Ungültigkeitsverfahren (Verfahren zur Aberkennung der bürgerlichen Rechtswirkungen) ist als Verfahren zur Nichtigerklärung oder zur Aufhebung der Ehe nur fortzusetzen, wenn ein am Verfahren bereits Beteiligter, der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Einleitung eines solchen Verfahrens befugt wäre, dies begehrt. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

(2) Eine kirchliche Ungültigkeitsentscheidung kann nicht mehr vollstreckbar erklärt werden.

1. Aberkennung bürgerlicher Rechtswirkungen: vgl. Nr. 2 zu § 119.

2. Vollstreckbarerklärung kirchl. Ungültigkeitsentscheidungen: vgl. Nr. 3 zu § 119.

IV. Besondere Bestimmungen über die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehen

§ 121

(1) Eine mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossene und nicht bereits rechtskräftig für ungültig erklärte Ehe gilt als eine von Anfang an gültige Ehe, es sei denn, daß auf Grund eines vor dem 1. Jänner 1939 gestellten Antrags gerichtlich festgestellt wird, daß die Ehegatten am 1. April 1938 nicht mehr als Ehegatten miteinander gelebt haben. In diesem Falle ist die Ehe für nichtig zu erklären. Ist ein Ehegatte vor dem 1. April 1938 gestorben, so tritt an die Stelle dieses Tages der Todestag des Ehegatten. Der Nichtigerklärung steht nicht entgegen, daß die Ehe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Gerichten etwa für gültig erklärt worden sein sollte.

(2) Der Antrag kann von jedem der beiden Ehegatten und von dem Ehegatten der früheren Ehe gestellt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten der späteren Ehe im Lande Österreich gelegen ist, wenn es an einem solchen fehlt, das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien. Das Gericht hat nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitsachen zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Anhängige Verfahren zur Untersuchung der Gültigkeit einer mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe wegen dieses Ehehindernisses sind einzustellen.

Ergänzende Vorschrift: § 58 DVO.

§ 122

(1) Wird in der Frist des § 121 ein Antrag nicht gestellt oder wird er rechtskräftig abgewiesen, so gilt die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, mit der Eingehung der späteren Ehe als im Sinne dieses Gesetzes geschieden.

(2) Ist die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt worden ist, von Tisch und Bett geschieden, so finden die Vorschriften des § 115 Abs. 3 bis 5 Anwendung. Diese Vorschriften sind sinngemäß in den Fällen anzuwenden, in denen die frühere Ehe, von deren Bande Nachsicht erteilt wurde, nicht von Tisch und Bett geschieden war. Für die Leistung des Unterhalts gelten in diesen Fällen, soweit darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Entscheidung steht den Gerichten zu, die über vermögensrechtliche Ansprüche zu entscheiden haben, wobei für die Frage des Verschuldens maßgebend ist, welcher der Ehegatten einen Tatbestand gesetzt hat, der als Scheidungsgrund in Betracht käme. Wird die Schuldlosigkeit beider Ehegatten festgestellt, so gilt § 111 Abs. 1 Satz 4 und 5 sinngemäß.

Ergänzende Vorschrift: § 53 DVO.

§ 123

(1) Beschlüsse auf Grund von Anträgen nach § 121 sind den antragsberechtigten Personen zuzustellen.

(2) Eine Ausfertigung der rechtskräftigen Beschlüsse ist dem Amte des Reichsstatthalters in Österreich mitzuteilen. Dieses veranlaßt, daß, wenn dem

Antrag stattgegeben wurde, im Eheregister (Trauungsmatrik) die Nichtigerklärung der mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen Ehe, wenn aber der Antrag abgewiesen wurde, die Scheidung der früheren Ehe im Sinne dieses Gesetzes angemerkt wird.

§ 124

(1) Beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien wird eine Sammelstelle für die nach § 121 gestellten Anträge und für die auf Grund dieser Anträge ergangenen Beschlüsse errichtet. Der Sammelstelle ist von jedem Antrag eine Abschrift und von jedem rechtskräftigen Beschluß über einen solchen Antrag eine Ausfertigung zu übermitteln.

(2) Das Nähere über die Einrichtung der Sammelstelle regelt der Präsident des Oberlandesgerichts Wien.

(3) In die Sammlung kann jedermann Einsicht nehmen. Auf Antrag ist vom Bezirksgericht Innere Stadt in Wien eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, daß vor dem 1. Jänner 1939 ein Antrag nicht eingelangt ist, oder daß ein Antrag eingelangt ist und welcher rechtskräftige Beschluß darüber ergangen ist.

§ 125

(1) Wurde vor dem 1. Jänner 1939 in einem Falle des § 121 ein Antrag nicht gestellt, so hat der Ehegatte, der die spätere Ehe mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen hat, und wenn er nicht mehr am Leben ist, sein Ehegatte aus der

spätere Ehe die Pflicht, ohne Verzug beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag zu stellen, die Anmerkung der Scheidung der früheren Ehe gemäß diesem Gesetz im Eheregister (Trauungsmatrik) zu veranlassen. Liegen die Voraussetzungen für diese Eintragung vor, so hat das Bezirksgericht Innere Stadt in Wien den Antrag mit einem dies bestätigenden Vermerk dem Amte des Reichsstatthalters zur weiteren Verfügung zu übermitteln. Zur Antragstellung berechtigt ist auch der Ehegatte aus der früheren Ehe. Dem Antrag sind Trauungsscheine über beide Ehen und der Bescheid über die Nachsicht vom Bande der früheren Ehe anzuschließen oder doch darin genaue Angaben über die Eheschließungen und die Nachsichterteilung zu machen.

(2) Ein Ehegatte, der schuldhaft der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, begeht eine Übertretung und wird vom Gerichte an Geld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 126

Eingaben, Protokolle und Beilagen gemäß den §§ 124 und 125 sind gebührenfrei.

§ 127

Ist eine Ehe, die mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossen worden ist, wegen dieses Hindernisses für nichtig erklärt worden, so sind die Ehegatten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, unter denselben Voraussetzungen zum Unterhalt

verpflichtet, wie wenn die Ehe gültig geschlossen und geschieden worden wäre. Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes kann auf Grund dieser Vorschrift ein Unterhalt nicht begehrt werden. Das Gericht, das über die vermögensrechtlichen Ansprüche zu entscheiden hat, hat festzustellen, ob sich ein Ehegatte während der Dauer der Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Scheidungsgrund anzusehen wäre, wenn die Ehe gültig wäre. § 111 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt sinngemäß.

Ergänzende Vorschrift: § 53 DVO.

V. Aufhebung bisheriger Vorschriften.

§ 128

Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in diesem Gesetz geregelt sind, verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit.

Fünfter Abschnitt

Schlußbestimmungen.

§ 129

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1938 in Kraft. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2 und 3, des § 117 Abs. 2, des § 120 Abs. 2 und des § 121 Abs. 3 treten mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 130

(1) Wo auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz oder die auf Grund dieses Gesetzes er-

gangenen Bestimmungen aufgehoben oder geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden neuen Vorschriften.

(2) Einer Verweisung steht es gleich, wenn die Anwendbarkeit der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften stillschweigend vorausgesetzt wird.

§ 131

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze, soweit erforderlich, zu ändern und zu ergänzen, um sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Einklang zu bringen, sowie Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes zu erlassen.

Berchtesgaden, den 6. Juli 1938.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.

3. Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz).

Vom 27. Juli 1938.

(RGBl. I S. 923.)

Auf Grund des § 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) verordne ich:

I. Befreiung von Ehevoraussetzungen und Eheverboten

A. Ehemündigkeit

§ 1

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1 des Ehegesetzes) entscheidet das Vor-

mundschaftsgericht, das für den Verlobten, der der Befreiung bedarf, zuständig ist.

(2) In den Ländern, in denen die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ganz oder teilweise anderen als gerichtlichen Behörden übertragen sind, steht die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit den Behörden zu, die über Anträge auf Volljährigkeitserklärung zu befinden haben.

1. Durchführungsbestimmung zu § 1 Abs. 2 des Ehegesetzes.

2. Bisheriges Recht: § 1 der VO. zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. 5. 1934 (RGBl. I S. 472 — VereinhVO. — und Nr. 1 der Durchf.-Bestimmungen zu dieser VO. vom 27. 7. 1934 (RGBl. I S. 738) — DBest. VereinhVO.

3. Örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts: §§ 43, 36 FGG.

4. Für Österreich: Unten § 61.

5. Zu Abs. 2: Art. 147 EGBGB.; VO. über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Vormundschafts- und Nachlaßsachen vom 10. 6. 1936 (RGBl. I S. 488); VO. über das Vormundschaftswesen in Hamburg vom 11. 12. 1935 (RGBl. I S. 1149); im übrigen vgl. Württemberg AGBGB., Mecklenburg AGBGB.

§ 2
Richtlinien

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit ist dem Mann zu versagen, wenn er seiner Arbeitsdienst- oder Wehrpflicht noch nicht genügt hat und die zuständige Dienststelle des Reichsarbeitsdienstes oder der Wehrmacht aus diesem Grunde gegen die beabsichtigte Eheschließung Bedenken erhebt.

B. Schwägerschaft

§ 3

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft (§ 7 des Ehegesetzes) entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat.

(2) Hat nur die Frau Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt.

(3) Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung, wenn auch nur einer der Verschwägerten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder wenn die Ehe unter Verletzung der Vorschrift des § 7 des Ehegesetzes bereits geschlossen ist.

(5) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

1. Durchführungsbestimmung zu § 7 Abs. 3, § 25 Abs. 2 des Ehegesetzes.

2. Bisheriges Recht: § 1 der DurchfVO. zu dem Gesetz über Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften vom 23. 4. 1938 (RGBl. I S. 417) — VO. vom 23. 4. 1938.

3. Für Österreich: Unten § 62.

§ 4

Richtlinien

(1) Bei der Entscheidung über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft sind die gesamten

Umstände des Falles zu berücksichtigen. Für jeden Beteiligten sind ein polizeiliches Führungszeugnis, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, seine Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde seiner Eltern beizubringen; sind die Staatsangehörigkeitsverhältnisse eines Beteiligten zweifelhaft, so kann die Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises verlangt werden.

(2) Die Befreiung ist in der Regel erst zu erteilen, wenn seit Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, ein Jahr verstrichen ist. Sie soll versagt werden, wenn der Mann erheblich jünger ist als die Frau oder wenn die beabsichtigte Ehe aus gesundheitlichen Gründen unerwünscht ist.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt dem Amtsgericht ob.

1. Bisheriges Recht: § 2 BO. vom 23. 4. 1938 (vgl. Nr. 2 zu § 3).
2. Für Österreich: Unten § 63.

C. Ehebruch

§ 5

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 9 des Ehegesetzes) entscheidet der Präsident des Landgerichts, vor dem der Ehescheidungsstreit im ersten Rechtszug verhandelt worden ist.

(2) Ist die Ehe im Ausland geschieden, so entscheidet der Landgerichtspräsident, in dessen Bezirk der geschiedene Ehegatte seinen Wohnsitz oder in

Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat; hat er im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Landgerichtspräsident in Berlin zuständig.

(3) Sind beide Verlobte wegen Ehebruchs geschieden, so entscheidet der für den Mann zuständige Landgerichtspräsident.

(4) Der Oberlandesgerichtspräsident entscheidet über die Befreiung:

a) wenn auch nur einer der Beteiligten die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder zur Zeit der Rechtskraft des Scheidungsurteils nicht besessen hat;

b) wenn die Ehe in einem anderen Staat als dem Heimatstaat des Gesuchstellers geschieden ist;

c) wenn die Ehe unter Verletzung der Vorschrift des § 9 des Ehegesetzes bereits geschlossen ist.

(5) Bedarf nicht der geschiedene Ehegatte, sondern nur der Mitschuldige der Befreiung, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Befreiungsbehörde nach den Verhältnissen des Mitschuldigen.

(6) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

1. Durchführungsbestimmung zu § 9 Abs. 2, § 26 Abs. 2 des Ehegesetzes.

2. Bisheriges Recht: § 2 VereinhVO. (vgl. Nr. 2 zu § 1), Nr. 2 Abs. 5 DBestVereinhVO.; Art. 1 der VO. zur weiteren Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familiensachen vom 17. 5. 1935 (RGBl. I S. 682) — WVereinhVO.

3. Für Österreich: Unten §§ 62, 64.

§ 6

Richtlinien

(1) Ob ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs vorliegt, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der persönlichen Eigenschaften der Beteiligten und ihres Verhaltens, zu prüfen. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Ein schwerwiegender Grund zur Versagung der Befreiung liegt insbesondere dann vor, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die neue Ehe nicht von Bestand sein wird, oder wenn ihre Schließung im Interesse der Volksgemeinschaft unerwünscht ist.

(3) Die Vorbereitung der Entscheidung liegt der Zivilkammer ob. Diese kann sich der Hilfe eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bedienen.

1. Bisheriges Recht: Nr. 2 DBest. VereinhVO. (vgl. Nr. 2 zu § 1).
2. Für Österreich: Unten § 64.

D. Ehefähigkeitszeugnis für Ausländer

§ 7

Zuständigkeit

(1) Über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer entscheidet der Oberlandesgerichtspräsident, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

1. Durchführungsbestimmung zu § 14 Abs. 2 des Ehegesetzes.
2. Bisheriges Recht: § 4 VereinhVO., Art. 1 WVereinh.-VO. (vgl. Nr. 2 zu § 5).
3. Ergänzende Vorschrift: Unten § 15.
4. Wegen der Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen für Deutsche im Ausland: Unten § 9.

§ 8
Richtlinien

(1) Eine Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses soll grundsätzlich nur Staatenlosen sowie Angehörigen solcher Länder gewährt werden, deren innere Behörden Zeugnisse dieser Art nicht ausstellen. Angehörigen anderer Länder ist Befreiung nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

(2) Bei der Entscheidung über die Befreiung sind die gesamten Verhältnisse der Verlobten zu berücksichtigen. Wegen der Beibringung von Nachweisen über die Ehefähigkeit gilt § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

(3) Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Befreiungsurkunde zu vermerken.

(4) Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, hat den Antrag entgegenzunehmen und die Entscheidung vorzubereiten.

1. Bisheriges Recht: Nr. 4 DBest. VereinhVO. (vgl. Nr. 2 zu § 1).

2. Für Österreich: Unten §§ 65, 66; § 60 (vgl. VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 — RGBl. I S. 803).

E. Sonstige Bestimmungen

§ 9

Wartezeit, Aufgebot, Ehefähigkeitszeugnis für deutsche Staatsangehörige

Für die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit, für die Befreiung vom Aufgebot, für die Abkürzung der Aufgebotsfrist sowie für die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für deutsche Staatsangehörige im Ausland gelten die Vorschriften im § 27 Abs. 2 und in den §§ 31, 32 und 114 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533).

1. Durchführungsbestimmung zu §§ 11 Abs. 2 (Wartezeit), 16 Abs. 3 (Aufgebot) des Ehegesetzes.
2. Bisheriges Recht: §§ 5, 6 VereinhVO.; Nr. 3, 5 DBest. VereinhVO. (vgl. Nr. 2 zu § 1).
3. Für Österreich: Unten § 67 Nr. 1—4; § 60 (vgl. VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 — RGBl. I S. 803).

§ 10

Fortdauer der Zuständigkeit

(1) Die Zuständigkeit der in den vorstehenden Vorschriften bezeichneten Behörden wird durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt.

(2) Entscheidungen, durch die einem Gesuch stattgegeben wird, sind nicht deshalb unwirksam, weil sie von einer örtlich unzuständigen Behörde erlassen sind.

Bisheriges Recht: § 12 VereinhVO. (vgl. Nr. 2 zu § 1).

§ 11

Besonderes für Justizverwaltungsentscheidungen

(1) Die in den Fällen der §§ 1, 3, 5 und 7 vorgesehenen Entscheidungen sind Justizverwaltungsentscheidungen. Gegen die Entscheidung, durch die ein Gesuch abgelehnt wird, findet die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten statt.

(2) Gegen ablehnende Entscheidungen des Oberlandesgerichtspräsidenten ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde steht mir zu.

Bisheriges Recht: § 13 VereinhVO.

Entsprechende Anwendung (Befreiung von Ehehindernissen des ehemals österreichischen Rechts): Unten § 56.

§ 12

Gebühren

(1) An Gebühren werden erhoben:

	Reichsmark
für die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1)	5 bis 25,
für die Befreiung von den Eheverboten wegen Schwägerschaft und wegen Ehebruchs und für die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses für Ausländer (§§ 3, 5 und 7	10 bis 500.

(2) Wird ein Gesuch zurückgenommen oder abgelehnt, so wird nur die Hälfte der bezeichneten Gebühren erhoben.

(3) Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen, auch ein geringerer Betrag als der Mindestsatz erhoben werden.

(4) Die Erledigung des Gesuchs kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.

1. Bisheriges Recht: Nr. 9 DBest. VereinhVO., § 3 VO. vom 23. 4. 1938; wegen der Gebühren für Amtshandlungen des Standesbeamten vgl. jetzt §§ 112, 113 Nr. 11, 12, 13, 14 1. DVO. z. Personenstandsgesetz vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533).

2. Ergänzende Bestimmung für Österreich: Unten § 69; § 60 (vgl. VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 — RGBl. I S. 803).

II. Weitere Durchführungsbestimmungen

§ 13

Wiederholung der Eheschließung

Das Verbot der Doppelehe (§ 8 des Ehegesetzes) steht einer Wiederholung der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehegatten Zweifel an der Gültigkeit oder an dem Fortbestand ihrer Ehe hegen.

Bisheriges Recht: § 1329 Abs. 1 S. 2 BGB.

§ 14

Heiratserlaubnis für Angehörige der SS

Die Vorschriften des § 13 des Ehegesetzes über die Heiratserlaubnis gelten entsprechend für Angehörige

der SS, die nach den Anordnungen des Reichsführers SS zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Erlaubnis bedürfen.

§ 15

Eheschließung von Ausländern

Ausländer im Sinne des § 14 des Ehegesetzes sind Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen.

§ 16

Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten aus einer nichtigen Ehe

Soweit auf die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten aus einer für nichtig erklärten Ehe die im Falle der Scheidung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden (§ 31 Abs. 1 des Ehegesetzes), kann im Falle des § 69 Abs. 2 des Ehegesetzes jeder Ehegatte Unterhalt ohne Rücksicht darauf verlangen, wer die Nichtigkeitsklage erhoben hatte.

§ 17

Schuldausspruch im Aufhebungsurteil

Wird die Ehe aufgehoben und ist ein Ehegatte im Sinne des § 42 Abs. 2 des Ehegesetzes oder des § 19 Abs. 2 dieser Verordnung als schuldig anzusehen, so ist dies im Urteil auszusprechen.

1. Wegen der Folgen des Schuldausspruchs: §§ 42 Abs. 1, 63 Abs. 2, 64, 66, 67, 68, 81 des Ehegesetzes.
2. Überwiegendes Verschulden im Falle der Aufhebung vgl. unten § 18.

§ 18

Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren

Wird in demselben Rechtsstreit Aufhebung und Scheidung der Ehe begehrt und sind die Begehren begründet, so ist nur auf Aufhebung der Ehe zu erkennen. Die Schuld eines Ehegatten, welche das Scheidungsbegehren oder einen Schuldantrag gegenüber diesem Begehren rechtfertigt, ist im Schuldausspruch (§ 17 dieser Verordnung, §§ 60 und 61 des Ehegesetzes) zu berücksichtigen. Ist hiernach jeder der Ehegatten als schuldig anzusehen, so sind beide für schuldig zu erklären. Ist das Verschulden des einen Ehegatten erheblich schwerer als das des anderen, so ist zugleich auszusprechen, daß seine Schuld überwiegt.

1. Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren: Vgl. § 615 ZPO. in Verbindung mit § 40 dieser VO.

2. Wegen der Folgen des Schuldausspruchs vgl. Nr. 1 zu § 174.

§ 19

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung

(1) In den Fällen des § 44 des Ehegesetzes kann die Aufhebung der Ehe nur binnen eines Jahres begehrt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ehegatte aus der früheren Ehe Kenntnis davon erlangt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte noch lebt.

(2) Soweit sich in den Fällen des § 44 des Ehegesetzes die Folgen der Aufhebung nach den Vor-

schriften über die Folgen der Scheidung bestimmen, ist der beklagte Ehegatte als schuldig anzusehen, wenn er bei der Eheschließung gewußt hat, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

1. Bisheriges Recht: § 1350 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 BGB.

2. Wegen der Folgen des Schuldausspruchs (Abs. 2) vgl. Nr. 1 zu § 17.

§ 20

Name der geschiedenen Frau

(1) Die Vorschriften, die für die Entgegennahme und Beglaubigung der Erklärung über die Wiederannahme ihres früheren Familiennamens durch die geschiedene Frau maßgebend sind (§ 49 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 533), gelten auch für die Wiederannahme eines früheren Ehenamens.

(2) Die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts, dem die im § 65 des Ehegesetzes vorgesehenen Verrichtungen zugewiesen sind, bestimmt sich nach § 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771). Maßgebend ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt der Frau.

1. Bisheriges Recht: a) zu Abs. 1: 8 VereinhVO., § 6 Abs. 1—3 DBestVereinhVO. (vgl. Nr. 2 zu § 1); b) zu Abs. 2: keine Bestimmung.

2. Für Österreich: vgl. unten § 70; wegen Abs. 1 ferner unten § 60 (vgl. VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 — RGBl. I S. 803); wegen Abs. 2 vgl. die entsprechende Zuständigkeitsvorschrift in § 105 des Ehegesetzes.

III. Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes

§ 21

§ 1478 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch einem schuldig geschiedenen Ehegatten, wenn der andere für überwiegend schuldig erklärt ist, oder dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Ist die Ehe aufgehoben und ist nur ein Ehegatte als schuldig anzusehen, so steht das Recht dem anderen Ehegatten, ist keiner der Ehegatten als schuldig anzusehen, so steht es dem beklagten Ehegatten zu."

1. Veranlassende Bestimmungen des Ehegesetzes: § 60 Abs. 2 (überwiegende Schuld), §§ 34, 42 (Aufhebung der Ehe und ihre Folgen; wegen des Schuldausspruchs bei der Aufhebung vgl. ferner §§ 17, 18 dieser VO.).

2. § 1478 Abs. 3 BGB. lautete bisher:

„Das in Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist."

3. § 1478 BGB. lautet nunmehr vollständig:

„Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er in die Gütergemeinschaft eingebracht hat; reicht der Wert des Gesamtguts zur Rückerstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrags zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft be-

standen hätte. Der Wert des Eingebrachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das in Abs. 1 bestimmte Recht steht auch einem schuldig geschiedenen Ehegatten, wenn der andere für überwiegend schuldig erklärt ist, oder dem schuldlosen Ehegatten zu, dessen Ehe auf Verlangen des anderen Ehegatten geschieden worden ist. Ist die Ehe aufgehoben und ist nur ein Ehegatte als schuldig anzusehen, so steht das Recht dem anderen Ehegatten, ist keiner der Ehegatten als schuldig anzusehen, so steht es dem beklagten Ehegatten zu."

§ 22

§ 1609 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Ist die Ehe geschieden oder aufgehoben, so geht der unterhaltsberechtigte Ehegatte den volljährigen oder verheirateten Kindern, sowie den übrigen Verwandten des Unterhaltspflichtigen vor."

1. Veranlassende Bestimmungen des Ehegesetzes: §§ 34, 42, 44 Abs. 2 Satz 2 (§ 19 Abs. 2 dieser Verordnung).
2. § 1609 Abs. 2 Satz 2 BGB. lautete bisher:

„Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 unterhaltsberechtigt ist, geht den volljährigen oder verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor."

§ 23

§ 1621 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne ihre Einwilligung verheiratet hat und diese Einwilligung nach § 3 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) erforderlich war."

1. Anlaß: Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die elterliche Einwilligung zu der Eheschließung (§§ 1305, 1308 BGB.).

2. § 1621 Abs. 1 BGB. lautete bisher:

„Der Vater und die Mutter können die Aussteuer verweigern, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet hat."

§ 24

§ 1721 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1721

Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 29 und 30 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) entsprechende Anwendung."

1. Anlaß: Änderung der bisherigen Vorschriften über die rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen (§§ 1699 bis 1704 BGB.).

2. § 1721 BGB. lautete bisher:

„Ist die Ehe der Eltern nichtig, so finden die Vorschriften der §§ 1699 bis 1704 entsprechende Anwendung."

§ 25

§ 1899 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so ist ein Elternteil nur berufen, wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung nicht bekannt war."

1. Anlaß: Vgl. Nr. 1 zu § 24 (§§ 29, 30 des Ehegesetzes).

2. § 1899 Abs. 3 BGB. lautete bisher:

„Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater im Falle des § 1701, die Mutter im Falle des § 1702 nicht berufen."

§ 26

§ 1900 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1900

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern zum Vormunde bestellt werden. Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe und gilt er als ehelich, so darf die Mutter vor den Großvätern zum Vormund auch dann bestellt werden, wenn ihr die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormund bestellt werden."

1. Anlaß: Vgl. Nr. 1 zu § 24.
2. § 1900 BGB. lautete bisher:

„Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes auch ohne dessen Zustimmung bestellt werden.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden.

Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden."

3. Wegfall des Abs. 1 von § 1900 bisheriger Fassung als gegenstandslos: Vgl. § 48 Abs. 1 RJWG. (Aufhebung der §§ 1783, 1887 BGB.).

§ 27

(1) § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„§ 1933

Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf

Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 1933 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

1. Anlaß: Umwandlung der Eheanfechtung in Eheaufhebung und Gleichstellung der Aufhebungsfolgen mit den Scheidungsfolgen (§§ 34, 42 des Ehegesetzes); ferner Wegfall der Vorschriften über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 1575, 1576 BGB.), vgl. § 84 des Ehegesetzes.

2. Die bisherige Fassung des § 1933 BGB. lautet:

„Das Erbrecht des überlebenden Ehegatten sowie das Recht auf den Voraus ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte."

3. Entsprechende Vorschrift für Österreich: § 59.

§ 28

(1) § 2077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 2077 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.

1. Anlaß: Vgl. Nr. 1 zu § 27.
2. Die bisherige Fassung des § 2077 Abs. 1 BGB. lautet:
„Eine letztwillige Verfügung, durch die der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat, ist unwirksam, wenn die Ehe nichtig oder wenn sie vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte."
3. Weitere Anwendung: §§ 2268, 2279 BGB.

§ 29

Im Artikel 17 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden die Worte „sowie auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" gestrichen.

Anlaß: Wegfall der Vorschriften über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (§§ 1575, 1576 BGB.), vgl. § 84 des Ehegesetzes.

IV. Änderungen des Verfahrens in Ehe- und Kindschaftssachen.

A. Verfahren in Ehesachen

§ 30

Ausschluß der Öffentlichkeit

§ 170 des Gerichtsverfassungsgesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 170

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich."

1. Die Vorschrift lautete bisher:
„In Ehesachen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn eine der Parteien es beantragt."
2. Entsprechende Vorschrift für Österreich: § 73.

§ 31

Mitwirkung des Staatsanwalts

§ 607 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 607

In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen."

Entsprechende Vorschrift für Österreich: § 74; Zuständigkeit § 86.

§ 32

Sühneversuch

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 gilt folgendes:

1. § 608 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 608

Wer eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden."

2. § 609 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 609

Der Vorsitzende kann den Sühneversuch erlassen, wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, das von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist, hat der Vorsitzende die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzulehnen."

3. § 610 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 610

Der Sühneversuch findet vor dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts statt. Zu dem Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Die Parteien sind von Amts wegen und persönlich zu laden. Dem Gegner ist eine Abschrift des Antrags mitzuteilen.

Erscheint zu dem Sühneversuch der Kläger nicht, so hat er einen neuen Sühneversuch zu beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so kann der Richter die einmalige Wiederholung des Sühneversuchs anordnen; andernfalls ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Die Parteien können sich in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden."

4. § 611 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

1. Entsprechende Vorschrift für Österreich: § 75.
2. Übergangsvorschrift: § 88.

§ 33

Prozeßfähigkeit

§ 612 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 35 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) nur

sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann."

§ 34

Zurücknahme der Klage

Nach § 614 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 614a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 614a

Die Klage kann bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge zurückgenommen werden, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Die Zurücknahme und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können auch vor dem beauftragten oder dem ersuchten Richter, insbesondere auch im Verfahren nach § 118a Abs. 2 Satz 1, sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes abgegeben werden."

Rückwirkende Anwendung: § 87 Abs. 2.

§ 35

Beschränkung der Parteiverfügung über den Streitstoff

§ 617 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 617

Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen

oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung."

§ 36

Aussetzung des Verfahrens

(1) § 620 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 620

Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war. Das Gericht soll die Aussetzung von Amts wegen anordnen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden."

(2) § 621 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 37

Wahrheitsermittlung durch das Gericht

§ 622 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 622

Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen."

Dem Abs. 2 entsprechende Vorschrift für Österreich: § 77.

§ 38

Beweis durch Sachverständige; ärztliche Untersuchung

§ 623 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 623

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne

triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 619 Abs. 3 entsprechende Anwendung."

Entsprechende Vorschrift für Österreich: § 78.

§ 39

Einstweilige Anordnungen

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 gilt folgendes:

1. § 627 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 627

In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt sowie die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen.

Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht oder der Termin zum Sühneversuch bestimmt ist.

Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Er soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Zuständig ist das Gericht erster Instanz und,

wenn der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht. Während des Verfahrens vor dem Einzelrichter hat dieser zu entscheiden.

Gegen den Beschluß des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Das Landgericht kann zur Entscheidung über die Frage, ob es der Beschwerde abhelfen will (§ 571), mündliche Verhandlung anordnen. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht einzulegen."

2. Nach § 627 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627a

Die nach § 627 getroffenen Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bleiben während des Rechtsstreits und im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung oder, sofern das Kind nicht unehelich ist, im Falle ihrer Nichtigkeit auch darüber hinaus so lange wirksam, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat."

3. Nach § 627a der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 627b folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 627b

Das Gericht hat auf Antrag zugleich mit dem Urteil, durch das auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt wird, einen Unterhaltsanspruch, der sich nach

den Vorschriften des Ehegesetzes für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils durch Beschluß einstweilen zu regeln.

Der Beschluß wird mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, auf Grund dessen er ergangen ist.

Wird das Urteil angefochten, so hat das Gericht zugleich mit seiner Entscheidung über das Rechtsmittel darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder abändern will.

Auf Antrag des Unterhaltspflichtigen hat nach Rechtskraft des Urteils das Gericht erster Instanz eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht innegehalten, so hat das Gericht auf Antrag den Beschluß aufzuheben. Die Entscheidung über diesen Antrag unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 627 Abs. 3 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung."

Übergangsvorschrift: § 89.

§ 40

Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Aufhebungsklage

Verfahrensrechtliche Vorschriften über die Klage auf Anfechtung der Ehe sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sinngemäß auf die Klage auf Aufhebung der Ehe zu beziehen. Insbesondere tritt

in den §§ 152, 606, 612, 615 und 616 der Zivilprozeßordnung sowie im Ersten Teil, Kapitel II, Artikel 1, Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285, 287) an die Stelle des Wortes „Anfechtung" das Wort „Aufhebung", an die Stelle des Wortes „Anfechtungsklage" das Wort „Aufhebungsklage" und an die Stelle des Wortes „anfechtbar" das Wort „aufhebbar"; im § 155 der Zivilprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „Anfechtung der Ehe" die Worte „Aufhebung der Ehe"; im § 616 der Zivilprozeßordnung treten an die Stelle der Worte „das Recht, die Scheidung zu verlangen oder die Ehe anzufechten" die Worte „das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen"; im § 625 der Zivilprozeßordnung wird nach dem Wort „Scheidung" das Wort „Aufhebung" eingefügt.

§ 41

Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Nichtigkeitsklage

(1) § 632 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 632

Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten."

(2) § 636 der Zivilprozeßordnung wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 636

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 628 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt."

(3) Nach § 636 der Zivilprozeßordnung wird als neuer § 636a folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 636a

Das auf eine Nichtigkeitsklage ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Ehegatten oder, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hatte, des Längstlebenden von ihnen rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle."

1. Entsprechende Bestimmungen zu 1 und 2 für Österreich: §§ 82, 84.

2. Weitere Vorschriften zur Nichtigkeitsklage für Österreich: §§ 71, 72, 83, 85.

§ 42

Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe

§ 638 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 638

Die Vorschriften der §§ 633 bis 635 finden auf eine Klage, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, entsprechende Anwendung. Das Urteil, durch das das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle."

§ 43

Sonstige Vorschriften

(1) Die §§ 629, 630 und 639 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

(2) Entscheidungen des Reichsgerichts gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes können ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen.

Wegen der Mitteilungspflichten (bisher § 630 ZPO.) vgl. AV. des Reichsministers der Justiz vom 27. 7. 1938 (Deutsche Justiz S. 1177). Weitere Mitteilungspflichten gegenüber dem Standesbeamten vgl. § 35 1. AVO. zum Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533) und für Österreich § 68 dieser Verordnung.

B. Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben

§ 44

(1) § 640 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 640

Auf einen Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 607 Abs. 1, der §§ 613, 614a, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628, 634, 635 und 637 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für einen Rechtsstreit, der die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes im Falle des § 29 des Ehegesetzes zum Gegenstande hat. Hat der Staatsanwalt die Ehenichtigkeitsklage gegen die Eltern des Kindes oder nach dem Tode eines Elternteiles gegen den überlebenden Elternteil betrieben und sind beide Eltern vor der Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt von der Nichtigkeitsklage zur Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gegen das Kind übergehen."

(2) § 641 der Zivilprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„§ 641

Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist der Ehemann der Mutter prozeß-

fähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben."

1. Bisherige Vorschriften über die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes: § 7 Ges. über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften sowie über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. 4. 1938 (RGBl. I S. 380), § 5 DurchfVO. zu diesem Gesetz vom 23. 4. 1938 (RGBl. I S. 417): Aufgehoben s. unten § 87.

2. Bisherige Vorschriften über die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer Namensehe: Vgl. § 3 Ges. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979).

V. Änderungen anderer Gesetze

§ 45

(1) § 12 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) erhält folgende Fassung:

„§ 12

Am Rande des Heiratseintrags (§ 11) werden vermerkt:

1. der Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten,
2. die Aufhebung oder die Scheidung der Ehe,
3. die Nichtigerklärung der Ehe,
4. die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe."

(2) § 35 Abs. 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai

1938 (Reichsgesetzbl. I S. 533) erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten wird nicht eingetragen, wenn die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder das Nichtbestehen der Ehe am Rande vermerkt ist."

Inkrafttreten für Österreich: § 70 Satz 2.

§ 46

Im § 16 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419) wird Abs. 2 gestrichen.

DurchfVO. zum Ehegesundheitsgesetz: vgl. Anhang.

§ 47

§ 23 der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1069) sowie die Vorschriften der §§ 67 bis 72 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gelten entsprechend, wenn die Ehe rechtskräftig aufgehoben wird.

§ 48

Die Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) wird wie folgt geändert:

1. § 87 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
   „5. für die Ersetzung der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;".
2. Im § 87 Abs. 1 wird nach der Nr. 5 folgende Nr. 6 eingefügt:

„6. für die Ersetzung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder des Sorgeberechtigten zur Eingehung der Ehe oder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zu einer ohne seine Einwilligung geschlossenen Ehe; für die Ersetzung der Einwilligung oder Genehmigung eines Vormunds oder Pflegers wird eine Gebühr nicht erhoben."

3. § 87 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 ist nur der Vater oder die Mutter, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 ist nur der gesetzliche Vertreter oder der Sorgeberechtigte zahlungspflichtig."

4. § 88 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. für die in den §§ 81, 82 und 97 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) vorgesehenen vormundschaftsgerichtlichen Anordnungen;".

VI. Sondervorschriften für das Land Österreich

A. Durchführungsvorschriften zum Ehegesetz

§ 49

(1) Hat der Standesbeamte (§ 99 des Ehegesetzes) Zweifel, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt, so hat er von den Brautleuten

die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses des Amtsarztes zu verlangen.

(2) § 8 der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 594) wird aufgehoben.

1. Blutschutzgesetz vgl. Anhang S. 176.
2. Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in Österreich vgl. Anhang S. 186.

§ 50

Ob ein Kind aus einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes für ungültig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen.

1. Entsprechende Vorschrift für das Altreich: § 89 Abs. 1 des Ehegesetzes.
2. Wegen der bisherigen Vorschriften: Vgl. Nr. 1 zu § 29 des Ehegesetzes.

§ 51

Wer das Recht, die Scheidung der Ehe zu begehren, durch Verzeihung oder durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten.

1. Entsprechende Vorschrift für das Altreich: Vgl. § 83 des Ehegesetzes.
2. Verlust des Scheidungsrechtes: § 56 des Ehegesetzes (Verzeihung), § 57 des Ehegesetzes (Fristenablauf).

§ 52

War für eine Ehe bisher das im Burgenland geltende Eherecht maßgebend und konnte ein nach

diesem Recht bestehender Grund zur Nichtigerklärung oder zur Lösung der Ehe im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ehegesetzes wegen Ablaufs der Klagefrist nicht mehr geltend gemacht werden, so hat es dabei sein Bewenden. Ein Grund zur Lösung der Ehe, der einem Grunde gleichartig ist, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes die Scheidung der Ehe rechtfertigt, kann jedoch zur Unterstützung einer nach dem Ehegesetz erhobenen Scheidungsklage geltend gemacht werden.

Ergänzende Bestimmung zu §§ 113, 118 Abs. 2, § 59 des Ehegesetzes.

§ 53

Soweit, abgesehen von den Fällen des § 111, die Vorschriften des Ehegesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten für maßgebend erklärt sind (§ 115 Abs. 3, § 122 Abs. 2 und § 127), sind sie nicht anzuwenden, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind oder wenn festgestellt wird, daß jeder Ehegatte sich während der Dauer der früheren Ehe oder der mit Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes geschlossenen, wegen dieses Hindernisses für nichtig erklärten Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Eheverfehlung im Sinne des Ehegesetzes anzusehen wäre.

Entsprechende Bestimmung für das Altreich: § 96 Satz 2 des Ehegesetzes.

§ 54

(1) Die Aufhebung einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehe kann auch aus den Gründen des Ehegesetzes begehrt werden, soweit nach

den bisherigen Gesetzen ein Ungültigkeitsgrund, der gemäß § 118 Abs. 2 des Ehegesetzes die Aufhebung der Ehe begründen würde, nicht gegeben ist. Die Frist für die Klage auf Aufhebung endet in diesem Falle frühestens ein Jahr nach Inkrafttretens des Ehegesetzes.

(2) Abs. 1 gilt nicht für den Aufhebungsgrund des § 35 des Ehegesetzes.

1. Ergänzende Bestimmung zu § 118 Abs. 2 des Ehegesetzes.

2. Entsprechende Bestimmungen für das Altreich: §§ 90 Abs. 1, 91 des Ehegesetzes.

§ 55

Eine Klage auf Nichtigerklärung einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehe wegen eines Ungültigkeitsgrundes des bisherigen Rechts, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte, kann nur vom Staatsanwalt oder mit seiner Genehmigung eingebracht oder fortgeführt werden. § 118 Abs. 3 des Ehegesetzes bleibt unberührt.

1. Ergänzende Bestimmung zu § 118 Abs. 3 des Ehegesetzes.

2. In Betracht kommende Ungültigkeitsgründe: z. B. §§ 63, 64 ABGB. (Weihe oder Gelübde und Religionsverschiedenheit), ferner Verwandtschaft in der Seitenlinie (§ 65 ABGB.).

§ 56

(1) Steht der Gültigkeit einer vor Inkrafttreten des Ehegesetzes geschlossenen Ehe ein Ehehindernis entgegen, so kann von diesem Befreiung erteilt wer-

den, wenn sie nach den bisherigen Gesetzen oder nach den Bestimmungen des Ehegesetzes zulässig wäre oder nach diesem Gesetz ein Eheverbot mit Nichtigkeitsfolge nicht vorliegen würde. Wird die Befreiung erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

(2) Über die Befreiung entscheidet, wenn der Mann seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt im Lande Österreich hat, der Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel der Wohnsitz oder Aufenthalt gelegen ist. Hat nur die Ehefrau Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande Österreich, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach ihrem Wohnsitz oder Aufenthalt. Hat keiner der Beteiligten Wohnsitz oder Aufenthalt im Lande Österreich, so ist der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zuständig. § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 findet Anwendung. Ich behalte mir vor, in Fällen bestimmter Art selbst zu entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an mich zu ziehen.

1. Ergänzende Bestimmung zu § 118 Abs. 1 des Ehegesetzes.

2. Für das Altreich: Vgl. § 86 Abs. 1 S. 2 des Ehegesetzes.

§ 57

Eine Ehe, die vor Inkrafttreten des Ehegesetzes ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen (§ 23 des Ehegesetzes), kann nach den Vorschriften des Ehegesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach

dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden.

1. Übergangsvorschrift zu § 23 des Ehegesetzes (rückwirkende Anwendung).

2. Entsprechende Bestimmungen für das Altreich: § 86 Abs. 2 des Ehegesetzes und der inzwischen gegenstandslos gewordene Art. IV des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. 11. 1933 (RGBl. I S. 979).

§ 58

Ist auf Grund einer Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes nach dem 1. April 1938 eine Ehe geschlossen worden, so gilt sie als eine von Anfang an gültige Ehe. § 121 Abs. 3 und die §§ 122, 125 und 126 des Ehegesetzes finden entsprechende Anwendung.

Ergänzende Vorschrift zu § 121 des Ehegesetzes.

§ 59

(1) § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gemäß dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre."

(2) Ist der Erbfall vor Inkrafttreten des Ehegesetzes eingetreten, so ist § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden; das Verfahren über die Klage kann gemäß den Bestimmungen in den §§ 112 und 117 des Ehegesetzes fortgeführt werden.

1. Anlaß: Wegfall der Scheidung von Tisch und Bett; allgemeine Zulassung der Scheidung dem Bande nach; Gleichstellung der Eheaufhebung mit der Ehescheidung (§§ 114 ff., 34, 42 des Ehegesetzes).

2. Die bisherige Fassung des § 759 Abs. 2 ABGB. lautet:

„Beides ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser die Klage wegen Trennung oder Scheidung der Ehe aus Verschulden des anderen schon angebracht hatte und der Klage stattgegeben wird."

B. Ergänzungsvorschriften zu den Abschnitten I bis V dieser Verordnung

§ 60

Die Vorschriften der §§ 61 bis 70 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

Wegen des Fortschreitens der Rechtsvereinheitlichung vgl. zu §§ 65—69: VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. Juli 1938 (RGBl. I S. 803) und 1. AusfVO. zum Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533) §§ 21, 27 Abs. 2, 31, 32, 112—114.

§ 61

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit des Mannes (§ 1) erteilt das Gericht, das ihn aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt hat.

1. Ergänzungsvorschrift zu § 1.
2. Wegen Entlassung aus der väterlichen Gewalt: § 174 ABGB.
3. Wegen Volljährigkeitserklärung: § 252 ABGB.

§ 62

Bei Anwendung der §§ 3 und 5 tritt an die Stelle des Landgerichtspräsidenten, soweit es sich um Gerichte im Lande Österreich handelt, der Präsident des Landes- oder Kreisgerichts.

§ 63

Bei Anwendung des § 4 Abs. 3 tritt an die Stelle des Amtsgerichts das Bezirksgericht.

§ 64

Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle der Zivilkammer der Zivilsenat und an die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle der Beamte der Geschäftsstelle.

§ 65

An die Stelle von § 8 Abs. 2 Satz 2 treten folgende Bestimmungen:

1. Besitzt nur einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat der Standesbeamte von dem anderen Verlobten Nachweise über die Rassenzugehörigkeit beider Verlobten und, soweit dies zur Beurteilung der Rassenzugehörigkeit erforderlich ist, auch Nachweise über die Religionszugehörigkeit zu fordern. Die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse kann verlangt werden. Besitzen beide Verlobte eine

fremde Staatsangehörigkeit, so sind von ihnen nur ihre Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern zu verlangen.

2. Der Verlobte, der der Befreiung bedarf, muß durch Vorlegung seines Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeit nachweisen. Besteht der Heimatstaat aus mehreren Rechtsgebieten, so ist auch festzustellen, welchem Rechtsgebiet der Verlobte angehört.
3. Ausländer müssen nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt im Deutschen Reich gestattet ist.

Ergänzende Bestimmung zu §§ 7 und 8; vgl. jedoch Bemerkung zu § 60.

§ 66

(1) Ein für einen Ausländer von der inneren Behörde seines Heimatstaates ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inland nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist.

Vgl. Bemerkung zu § 65.

§ 67

An die Stelle des § 9 treten folgende Bestimmungen:

1. Die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit er-

teilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Ausland geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, so kann der Landeshauptmann in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen. Eines Zeugnisses bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie mit ihrem früheren Ehemann die Ehe eingehen will.

2. Die Befreiung vom Aufgebot erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt der Standesbeamte, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

3. Zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde er-

folgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen. Hält der Standesbeamte ein Eheverbot im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder der §§ 2 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.

4. Gegen abweisliche Bescheide des Standesbeamten steht die Berufung an den Landeshauptmann, in Wien an den Bürgermeister, und von diesen an den Reichsminister des Innern zu.

Ergänzende Bestimmung zu § 9; vgl. jedoch Bemerkung zu § 60.

§ 68

Die Vorschriften über die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen für Zwecke der Matriken-

führung sind auf die Urteile über Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gemäß dem Ehegesetz anzuwenden.

Wegen des Wegfalls der Bestimmung vgl. Bemerkung zu § 60; ab 1. 1. 1939 vgl. § 35 der 1. AVO. zum Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533).

Ergänzende Vorschrift zu § 12; vgl. jedoch Bemerkung zu § 60 (ab 1. 1. 1939 §§ 112, 113 1. AVO. zum Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 — RGBl. I S. 533).

§ 69

(1) Außer den im § 12 vorgesehenen Gebühren werden noch folgende Gebühren erhoben:

	Reichsmark
für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung	2 bis 20,
für die Befreiung vom Aufgebot . . .	2 bis 20,
für die Abkürzung der Aufgebotsfrist . .	2 bis 10,
für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland	2 bis 20.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 70

Der § 20 Abs. 2, die §§ 21 bis 44 und 46 bis 48 sind vorbehaltlich des § 75 Satz 4 nicht anzuwenden. § 20 Abs. 1 und § 45 treten am 1. Jänner 1939 in Kraft.

1. Wegen § 20 Abs. 1 § 45 vgl. VO. zur Einführung des Personenstandsrechts im Lande Österreich vom 2. 7. 1938 (RGBl. I S. 803) und § 49 der 1. AVO. zum Personenstandsges. vom 19. 5. 1938 (RGBl. I S. 533).

2. Wegen § 20 Abs. 2 vgl. die entsprechende Zuständigkeitsvorschrift in § 105 des Ehegesetzes.

C. Verfahrensrechtliche Vorschriften

Die gemäß § 108 des Ehegesetzes im Lande Österreich anzuwendenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

§ 71

(1) Für das Verfahren zur Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gelten sinngemäß die Vorschriften für das Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

(2) Das Verfahren kann nur durch Klage eingeleitet werden. Wer zur Klage berechtigt ist, bestimmt das Ehegesetz.

Wegen der Klagebefugnis: §§ 28, 120 des Ehegesetzes, § 55 dieser VO. (Nichtigkeitsklage), §§ 35—39, 44, 120 des Ehegesetzes (Aufhebungsklage), §§ 47—53, 55 des Ehegesetzes (Scheidungsklage).

§ 72

Ein Verteidiger des Ehebandes wird nicht bestellt.

§ 73

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.

Entsprechende Vorschrift: § 130 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (oben § 30).

§ 74

(1) In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volks-

gemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(2) Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

Entsprechende Vorschrift: § 607 der deutschen Zivilprozeßordnung (oben § 31).

§ 75

Wer eine Scheidungsklage beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die §§ 609 und 610 der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung des § 32 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

Entsprechende Vorschrift: §§ 608—610 der deutschen ZPO. (oben § 32).

§ 76

(1) Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage sind von einem Sühneversuch nicht abhängig.

Entsprechende Vorschrift: § 614 der deutschen ZPO.

§ 77

Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

Entsprechende Vorschrift: § 622 Abs. 2 der deutschen ZPO. (oben § 37).

§ 78

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 12 der Verordnung RGBl. Nr. 283/1897 sinngemäß Anwendung.

Entsprechende Vorschrift: § 623 der deutschen ZPO. (oben § 38).

§ 79

Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom

Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

Entsprechende Vorschrift (nur für die Nichtigkeitsklage): § 635 der deutschen ZPO.

§ 80

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

Entsprechende Vorschrift: § 624 der deutschen ZPO.

§ 81

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nurmehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.

Entsprechende Vorschrift: § 628 der deutschen ZPO.

§ 82

(1) Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

(2) Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.

Entsprechende Vorschrift: § 632 der deutschen ZPO. (oben § 41 Nr. 1).

§ 83

Im Verfahren über eine Nichtigkeitsklage kann der Staatsanwalt, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

Entsprechende Vorschrift: § 634 der deutschen ZPO.

§ 84

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 81 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Entsprechende Vorschrift: § 636 der deutschen ZPO. (oben § 41 Nr. 2).

§ 85

In den Fällen, in denen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, sind Kostenersätze dem Staate aufzuerlegen (§§ 40ff. der österreichischen Zivilprozeßordnung).

Entsprechende Vorschrift: § 637 der deutschen ZPO.

§ 86

(1) Zur Mitwirkung in Ehesachen ist der Staatsanwalt am Sitze des Prozeßgerichts zuständig, in Wien der Staatsanwalt beim Landesgericht für Strafsachen Wien I.

(2) Die Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gemäß § 29 des Ehegesetzes. § 85 ist anzuwenden.

VII. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

§ 87

(1) Diese Verordnung tritt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am 1. August 1938 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft Artikel II §§ 3 und 4 des Gesetzes gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt vom 23. November 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 979), die §§ 1 bis 8 der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 31. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 472), Nrn. 1 bis 6, Nr. 9 Abs. 1 bis 4, Abs. 5 Buchstabe a und b der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen vom 27. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 738), § 7 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 380), §§ 1 bis 3 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 417) sowie § 10 der Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 594) und die Vorschriften des österreichischen Rechts, die Gegenstände betreffen, die in dieser Verordnung geregelt sind.

(2) § 614a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (§ 34 dieser Verordnung) ist auch

dann anzuwenden, wenn die Klage vor dem 1. August 1938 zurückgenommen ist.

§ 88

Sühneversuche, die vor dem 1. Oktober 1938 bei dem Amtsgericht beantragt sind, werden nach den bisherigen Vorschriften und mit den sich daraus ergebenden Wirkungen durchgeführt.

Übergangsvorschrift zu §§ 608—610 der deutschen ZPO. (oben § 32) und zu § 57 Abs. 3 des Ehegesetzes.

§ 89

Ist eine einstweilige Verfügung gemäß § 627 der Zivilprozeßordnung vor dem 1. Oktober 1938 erlassen, so bleiben insoweit für das weitere Verfahren einschließlich der Zwangsvollstreckung die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Übergangsvorschrift zu § 627 der deutschen ZPO. (oben § 39).

§ 90

Ich behalte mir vor, den Ersten und Zweiten Abschnitt des Sechsten Buches der Zivilprozeßordnung im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Berlin, den 27. Juli 1938.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger.

Anhang

I. Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.
(RGBl. I S. 1146.)

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2. (1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

II. Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 14. November 1935.
(RGBl. I S. 1333.)

. . . . .

§ 2. . . . . .

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großeltern-

teil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

. . . . .

§ 5. (1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) geschlossen ist,
d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Abs. 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

. . . . .

§ 7. Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften der Ausführungsverordnungen erteilen.

III. Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.
(RGBl. I S. 1146.)

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2. Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3. Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4. (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5. (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

IV. Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 14. November 1935.

(RGBl. I S. 1334.)

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1. (1) Staatsangehörige sind die deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Reichsbürgergesetzes.

(2) Wer jüdischer Mischling ist, bestimmt § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zum Reichsbürgergesetz (RGBl. I S. 1333).

(3) Wer Jude ist, bestimmt § 5 der gleichen Verordnung.

§ 2. Zu den nach § 1 des Gesetzes verbotenen Eheschließungen gehören auch die Eheschließungen zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 3. (1) Staatsangehörige jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern bedürfen zur Eheschließung mit Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes oder mit staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben, der Genehmigung des Reichsministers des Innern und des Stellvertreters des Führers oder der von ihnen bestimmten Stelle.

(2) Bei der Entscheidung sind insbesondere zu berücksichtigen die körperlichen, seelischen und charakterlichen Eigenschaften des Antragstellers, die Dauer der Ansässigkeit seiner Familie in Deutschland, seine oder seines Vaters Teilnahme am Weltkrieg und seine sonstige Familiengeschichte.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der höheren Verwaltungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Das Verfahren regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers.

§ 4. Eine Ehe soll nicht geschlossen werden zwischen staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 5. Die Ehehindernisse wegen jüdischen Bluteinschlages sind durch § 1 des Gesetzes und durch §§ 2 bis 4 dieser Verordnung erschöpfend geregelt.

§ 6. Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist.

§ 7. Vor der Eheschließung hat jeder Verlobte durch das Ehetauglichkeitszeugnis (§ 2 des Ehegesundheitsgesetzes vom 18. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1246) nachzuweisen, daß kein Ehehindernis im Sinne des § 6 dieser Verordnung vorliegt. Wird das Ehetauglichkeitszeugnis versagt, so ist nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig.

§ 8. (1) Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Gesetzes oder dem § 2 dieser Verordnung geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

(2) Für Ehen, die entgegen den §§ 3, 4 und 6 geschlossen worden sind, treten die Folgen des § 1 und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes nicht ein.

§ 9. Besitzt einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so ist erst vor einer Versagung des Aufgebotes wegen eines der im § 1 des Gesetzes oder in den §§ 2 bis 4 dieser Verordnung genannten Ehehindernisse sowie vor einer Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses in Fällen des § 6 die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen.

§ 10. Eine Ehe, die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossen ist, gilt als im Inlande geschlossen.

§ 11. Außerehelicher Verkehr im Sinne des § 2 des Gesetzes ist nur der Geschlechtsverkehr. Strafbar nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes ist auch der außereheliche Verkehr zwischen Juden und staatsangehörigen jüdischen Mischlingen, die nur einen volljüdischen Großelternteil haben.

§ 12. (1) Ein Haushalt ist jüdisch (§ 3 des Gesetzes), wenn ein jüdischer Mann Haushaltungsvorstand ist oder der Hausgemeinschaft angehört.

(2) Im Haushalt beschäftigt ist, wer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses in die Hausgemeinschaft aufgenommen ist, oder wer mit alltäglichen Haushaltsarbeiten oder anderen alltäglichen, mit dem Haushalt in Verbindung stehenden Arbeiten beschäftigt ist.

(3) Weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Erlaß des Gesetzes in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, können in diesem Haushalt in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis bleiben, wenn sie bis zum 31. Dezember 1935 das 35. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Fremde Staatsangehörige, die weder ihren Wohnsitz noch ihren dauernden Aufenthalt im Inlande haben, fallen nicht unter diese Vorschrift.

§ 13. Wer dem Verbot des § 3 des Gesetzes in Verbindung mit § 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ist nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes strafbar, auch wenn er nicht Jude ist.

§ 14. Für Verbrechen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes ist im ersten Rechtszuge die große Strafkammer zuständig.

§ 15. Soweit die Vorschriften des Gesetzes und seiner Ausführungsverordnungen sich auf deutsche Staatsangehörige be-

ziehen, sind sie auch auf Staatenlose anzuwenden, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande haben. Staatenlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, fallen nur dann unter diese Vorschriften, wenn sie früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben.

§ 16. (1) Der Führer und Reichskanzler kann Befreiungen von den Vorschriften des Gesetzes und der Ausführungsverordnungen erteilen.

(2) Die Strafverfolgung eines fremden Staatsangehörigen bedarf der Zustimmung der Reichsminister der Justiz und des Innern.

§ 17. Die Verordnung tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 7 bestimmt der Reichsminister des Innern; bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

V. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz).

Vom 18. Oktober 1935.

(RGBl. I S. 1246.)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. (1) Eine Ehe darf nicht geschlossen werden,

a) wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt,

b) wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,

c) wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt,

d) wenn einer der Verlobten an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses leidet.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 Buchstabe d steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist.

§ 2. Vor der Eheschließung haben die Verlobten durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes (Ehetauglichkeitszeugnis) nachzuweisen, daß ein Ehehindernis nach § 1 nicht vorliegt.

§ 3. (1) Eine entgegen den Verboten des § 1 geschlossene Ehe ist nichtig, wenn die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses oder die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist. Sie ist auch nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage kann nur vom Staatsanwalt erhoben werden.

(2) Die Ehe ist von Anfang an gültig, wenn das Ehehindernis später wegfällt.

§ 4. (1) Wer eine verbotene Eheschließung erschleicht (§ 3), wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verfolgung wegen des vollendeten Vergehens tritt nur ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt ist.

§ 5. (1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn beide Verlobten oder der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Die Strafverfolgung eines Ausländers nach § 4 tritt nur auf Anordnung ein, die der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern trifft.

§ 6. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann Befreiungen von den Vorschriften dieses Gesetzes bewilligen.

§ 7. Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8. (1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 bestimmt der Reichsminister des Innern. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Ehetauglichkeitzeugnis nur in Zweifelsfällen vorzulegen.

VI. Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes.

Vom 29. November 1935.

(RGBl. I S. 1419.)

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1246) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses (Anlage 1) ist ein Teil der Eheberatung und erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt (Beratungsstelle für Erb- und Rassenpflege).

§ 2. (1) Zwecks Erlangung des Ehetauglichkeitszeugnisses hat sich jeder Verlobte bei dem Gesundheitsamt untersuchen zu lassen, in dessen Bezirk er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein Verlobter seinen Wohnsitz im Ausland oder hält er sich längere Zeit im Ausland auf, so kann er sich bei jedem deutschen Gesundheitsamt untersuchen lassen. Das Gesundheitsamt hat Ermittelungen über die Erbgesundheit der Verlobten anzustellen.

(2) Der Verlobte kann sich auch von einem vom Reichsärzteführer hierfür zugelassenen Arzt der freien Praxis untersuchen lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Untersuchungsbogen (Anlage 2) niederzulegen und dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar nach der Untersuchung zu übersenden. Das Gesundheitsamt hat das Untersuchungsergebnis seiner Beurteilung zugrunde zu legen.

(3) Hat einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, so kann die Untersuchung auch durch einen ausländischen Arzt erfolgen, dessen Zuverlässigkeit durch den zuständigen deutschen Berufskonsul oder diplomatischen Vertreter nach Anhörung des zuständigen politischen Leiters der NSDAP. bestätigt wird.

§ 3. Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes ist ein Ehetauglichkeitszeugnis nur beizubringen, wenn der Standesbeamte begründete Zweifel hat, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes oder des § 6 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935 zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre (RGBl. I S. 1334) vorliegt.

§ 4. Das Ehetauglichkeitszeugnis wird von dem für die Untersuchung der Braut zuständigen Gesundheitsamt ausgestellt. Ist das Gesundheitsamt nicht auch für die Untersuchung des Bräutigams zuständig, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis erst auszustellen, wenn die Unterlagen über den Gesundheitszustand des Bräutigams vorliegen.

§ 5. Leisten die Verlobten einer Anordnung des Gesundheitsamts zur Beibringung der für ihre Beurteilung erforderlichen Nachweise keine Folge, so kann das Gesundheitsamt die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ablehnen.

§ 6. Besitzt nur der Bräutigam die Reichsangehörigkeit, so ist er verpflichtet, die Unterlagen für die Beurteilung der Ehetauglichkeit der Braut beizubringen.

§ 7. Das Ehetauglichkeitszeugnis wird ungültig, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten seit der Ausstellung geschlossen wird. Das Gesundheitsamt kann die Frist verlängern.

§ 8. (1) Werden dem Gesundheitsamt nach Erteilung des Ehetauglichkeitszeugnisses Ehehindernisse nach § 1 des Gesetzes bekannt, so kann es das Zeugnis zurücknehmen, solange die Ehe nicht geschlossen ist.

(2) Die Zurücknahme ist beiden Verlobten und den für die Eheschließung zuständigen Standesbeamten mitzuteilen.

§ 9. Über die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses ist den Verlobten von dem Gesundheitsamt eine Bescheinigung zu erteilen (Anlage 3).

§ 10. (1) Für die Erteilung oder die Versagung des Ehetauglichkeitszeugnisses erhebt das Gesundheitsamt von jedem Verlobten eine Gebühr von fünf Reichsmark. Bei Bedürftigkeit hat das Gesundheitsamt die Gebühr zu ermäßigen oder zu erlassen. Über Beschwerden gegen die Gebührenfestsetzung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(2) Die Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung (§ 9) kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

(3) Die Tätigkeit des Arztes nach § 2 Abs. 2 ist kostenlos, wenn sie für eine Person, die bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse versichert ist, für deren anspruchsberechtigte Familienangehörigen oder für solche Personen ausgeübt wird, für die im Fall einer Krankheit die öffentliche Fürsorge eintreten muß. Das Vorhandensein dieser Voraus-

setzungen ist dem Arzt durch Vorlage eines Ausweises der Krankenkasse oder des Fürsorgeträgers nachzuweisen.

§ 11. Gegen die Versagung (§ 9) oder Zurücknahme (§ 8) des Ehetauglichkeitszeugnisses aus Gründen des § 1 des Ehegesundheitsgesetzes kann jeder Verlobte die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts anrufen.

§ 12. Zuständig ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk das Gesundheitsamt seinen Sitz hat. Aus wichtigen Gründen kann das Erbgesundheitsgericht die Sache an ein anderes Erbgesundheitsgericht abgeben; die Abgabeverfügung ist für dieses Gericht bindend.

§ 13. (1) Gegen die Entscheidung des Erbgesundheitsgerichts ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung die Beschwerde an das Erbgesundheitsobergericht zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Beschwerde kann von jedem Verlobten sowie von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt werden.

§ 14. (1) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes vorliegt.

(2) Der Beschluß, daß ein solches Ehehindernis nicht vorliegt, ersetzt das Ehetauglichkeitszeugnis.

§ 15. Als Richter sind die Ärzte ausgeschlossen, die bei der Untersuchung auf die Ehetauglichkeit oder bei der Ausstellung der Bescheinigung (§ 9) mitgewirkt haben.

§ 16. (1) Ein minderjähriger Verlobter kann seine Rechte selbst wahrnehmen.

(2) Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist, wenn einer der Verlobten minderjährig ist, die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche elterliche Einwilligung zur Eheschließung beizufügen.*)

(3) Ein Pfleger wird in Ehegesundheitssachen nicht bestellt.

§ 17. Auf das Verfahren in Ehegesundheitssachen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529) in der Fassung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773) und seiner Ausführungsverordnungen entsprechende Anwendung.

§ 18. (1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen der

*) Abs. 2 ist durch § 46 der Durchf.VO. zum Ehegesetz aufgehoben, vgl. oben.

Verlobten und ihre ärztliche Untersuchung anordnen. Ein Zwang zur Durchführung dieser Anordnungen ist nicht statthaft.

(2) Wird der Anordnung nicht Folge geleistet, so kann das Gericht die Versagung oder Zurücknahme des Zeugnisses ohne weitere Ermittlungen bestätigen.

§ 19. Der Beschluß des Gerichts ist beiden Verlobten sowie dem Gesundheitsamt unter Mitteilung der Gründe zuzustellen.

§ 20. (1) Für das gerichtliche Verfahren wird in jedem Rechtszug eine Gebühr von fünf Reichsmark erhoben. Für das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Beschwerde von dem Leiter des Gesundheitsamts eingelegt worden ist.

(2) Auf Antrag kann der Vorsitzende die Gebühr, solange sie noch nicht gezahlt ist, ermäßigen oder erlassen, wenn die Verlobten bedürftig sind und die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint; die Verfügung ist unanfechtbar.

(3) Sofern die Gebühr nicht erlassen ist, wird das Gericht erst nach Zahlung der im Abs. 1 bestimmten oder nach Abs. 2 ermäßigten Gebühr in der Sache tätig.

(4) Der unterliegende Verlobte hat die Auslagen des Verfahrens zu tragen. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes finden Anwendung.

(5) Ist rechtskräftig festgestellt, daß ein Ehehindernis nach § 1 des Gesetzes nicht besteht, so werden die gerichtlichen Gebühren erstattet.

§ 21. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.

§ 22. Die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses kann frühestens sechs Monate, nachdem der Beschluß des Gerichts rechtskräftig geworden ist, erneut beim Gesundheitsamt beantragt werden.

§ 23. Das Aufgebot darf erst angeordnet werden, wenn dem Standesbeamten das Ehetauglichkeitszeugnis vorgelegt worden ist. § 3 findet Anwendung.

§ 24. § 1 des Ehegesundheitsgesetzes steht der Eheschließung nicht entgegen, wenn die Ehe nach § 50 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 (RGBl. S. 23, 33) wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot geschlossen werden darf.

§ 25. Die Unfruchtbarkeit einer Frau, die über 45 Jahre alt

ist, braucht im Fall des § 1 Abs. 2 des Gesetzes nicht nachgewiesen zu werden.

§ 26. Lehnt der Standesbeamte vor dem Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes das Aufgebot ab, weil das von ihm geforderte Zeugnis nicht beigebracht wird, so ist eine Anrufung des Gerichts (§ 11 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes) ausgeschlossen.

§ 27. Bis zum Inkrafttreten des § 2 des Gesetzes darf, wenn auch nur ein Verlobter seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, der Standesbeamte die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht von der Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses abhängig machen.

§ 28. Die Nichtigkeit einer entgegen dem § 1 des Ehegesundheitsgesetzes geschlossenen Ehe kann nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden.

§ 29. Auf Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, findet das Ehegesundheitsgesetz keine Anwendung, es sei denn, daß die Ehe in Deutschland geschlossen wird.

§ 30. (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Richtlinien, die vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers erlassen werden, Befreiungen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 des Gesetzes bewilligen.

(2) Gegen die Ablehnung des Befreiungsgesuchs ist Beschwerde an den Reichsminister des Innern zulässig.

(3) Der Reichsminister des Innern kann in Fällen bestimmter Art und in Einzelfällen über Befreiungsgesuche selbst entscheiden.

VII. Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich.

Vom 20. Mai 1938.

(RGBl. I S. 594.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Reichsbürgergesetz.

§ 1. Im Lande Österreich gelten

1. das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146),
2. § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333).

§ 2. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 1 Abs. 2 des Reichsbürgergesetzes bestimmt der Reichsminister des Innern.

§ 3. Das Ausscheiden der Juden aus den öffentlichen Ämtern, die sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung bekleiden, wird besonders geregelt.

§ 4. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.

Artikel II.

Blutschutzgesetz.

§ 5. Im Lande Österreich gelten das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und die Erste Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334).

§ 6. § 3 des Blutschutzgesetzes tritt erst am 1. August 1838 in Kraft.

§ 7. Für die Anwendung des § 12 Abs. 3 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Blutschutzgesetzes der 16. September 1935 anzusehen.

§ 8. Aufgehoben durch § 49 DVO. zum Ehegesetz; vgl. jetzt § 49 Abs. 1 DVO. zum Ehegesetz.

§ 9. Für die Anwendung des § 15 Satz 2 der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz steht der frühere Besitz der österreichischen Bundesbürgerschaft dem früheren Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit gleich.

Artikel III.

Verfahrensvorschriften.

§ 10. Aufgehoben durch § 87 DVO. zum Ehegesetz; vgl. jetzt §§ 71 bis 86 DVO. zum Ehegesetz.

§ 11. Für Zuwiderhandlungen gegen § 5 Abs. 1 und 2 des Blutschutzgesetzes ist der Gerichtshof erster Instanz zuständig.

Artikel IV.

Schlußvorschriften.

§ 12. Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung im Lande Österreich eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 13. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

VIII. Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen

Wortlaut der Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung in der Fassung der DurchfVO. zum Ehegesetz.

Die mit * bezeichneten Vorschriften (§§ 608—610, 627—627b) gelten in neuer Fassung erst vom 1. Oktober 1938 ab.

Erster Abschnitt

Verfahren in Ehesachen

§ 606. Für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung, Nichtigkeit oder Aufhebung einer Ehe oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien oder die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande haben (Ehesachen), ist das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig.

Ist der Ehemann ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende

Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Ehemann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren, die Ehefrau sie aber behalten hat oder daß beide Ehegatten die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Ehemann aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

Ist eine Deutsche eine Ehe mit einem Ausländer eingegangen und hat dieser im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so können die Nichtigkeits- und die Aufhebungsklage von der Ehefrau bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirke sie den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern nicht nach Abs. 2 Satz 2 ein Gerichtsstand begründet ist, in dem Falle, daß eine Deutsche eine Ehe mit einem Deutschen eingegangen ist, dieser aber die Reichsangehörigkeit verloren und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inland nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.

§ 607. In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 608*. Wer eine Scheidungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

§ 609*. Der Vorsitzende kann den Sühneversuch erlassen, wenn sich der Beklagte im Ausland aufhält oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist, wenn dem Sühneversuch ein anderes schwer zu beseitigendes Hindernis entgegensteht, das von dem Kläger nicht verschuldet ist, oder wenn die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs mit Bestimmtheit vorauszusehen ist.

Solange den Vorschriften über den Sühneversuch nicht genügt ist, hat der Vorsitzende die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung abzulehnen.

§ 610*. Der Sühneversuch findet vor dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts statt. Zu dem Termin ist das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen. Die Parteien sind von Amts wegen und persönlich zu laden. Dem Gegner ist eine Abschrift des Antrages mitzuteilen.

Erscheint zu dem Sühnetermin der Kläger nicht, so hat er einen neuen Sühneversuch zu beantragen. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so kann der Richter die einmalige Wiederholung des Sühneversuchs anordnen; andernfalls ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Die Parteien können sich in dem zum Sühneversuch bestimmten Termin nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Beistände können zurückgewiesen werden.

§ 611 aufgehoben.

§ 612. In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch insoweit nicht, als nach § 35 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) nur sein gesetzlicher Vertreter die Aufhebung der Ehe begehren kann.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 613. Der Bevollmächtigte des klagenden Ehegatten bedarf einer besonderen, auf den Rechtsstreit gerichteten Vollmacht. Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 614. Bis zum Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung,

auf welche das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig.

§ 614 a. Die Klage kann bis zur Rechtskraft des Urteils mit der Folge zurückgenommen werden, daß ein bereits ergangenes Urteil wirkungslos wird, ohne daß es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf.

Die Zurücknahme und, soweit sie zur Wirksamkeit der Zurücknahme erforderlich ist, auch die Einwilligung des Beklagten sind dem Gericht gegenüber zu erklären. Die Erklärungen können auch vor dem beauftragten oder dem ersuchten Richter, insbesondere auch im Verfahren nach § 118a Abs. 2 Satz 1, sowie durch Einreichung eines Schriftsatzes abgegeben werden.

§ 615. Die Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens, die Scheidungsklage und die Aufhebungsklage können verbunden werden.

Die Verbindung einer anderen Klage mit den erwähnten Klagen sowie die Erhebung einer Widerklage anderer Art ist unstatthaft.

§ 616. Der Kläger, welcher mit der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Scheidung oder die Aufhebung der Ehe zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, welche er in dem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder welche er in dem früheren Rechtsstreit oder durch Verbindung der Klagen geltend machen konnte. Das gleiche gilt im Falle der Abweisung der Scheidungsklage oder der Aufhebungsklage für den Beklagten in Ansehung der Tatsachen, auf welche er eine Widerklage zu gründen imstande war.

§ 617. Die Vorschriften über die Wirkung eines Anerkenntnisses, über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkunden, die Vorschriften über den Verzicht der Partei auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen und die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung.

§ 618. Die Vorschrift des § 261 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung.

Erscheint der Beklagte in dem auf die Klage zur mündlichen Verhandlung anberaumten Termin nicht, so kann erst in einem neuen, auf Antrag des Klägers zu bestimmenden Termin verhandelt werden.

Der Beklagte ist zu jedem Termin, welcher nicht in seiner Gegenwart anberaumt wurde, zu laden.

Die Vorschriften der Abs. 2, 3 finden keine Anwendung, wenn der Beklagte durch öffentliche Zustellung geladen, aber nicht erschienen ist.

Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist unzulässig.

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 finden auf den Widerbeklagten entsprechende Anwendung.

§ 619. Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem Staatsanwalte behaupteten Tatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozeßgerichte verhindert oder hält sie sich in großer Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

§ 620. Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens oder über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht über die Herstellungsklage nicht entscheiden oder auf Scheidung nicht erkennen, bevor das Verfahren ausgesetzt war. Das Gericht soll die Aussetzung von Amts wegen anordnen, wenn es zur gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zweckmäßig ist.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Verfahrens nur einmal und höchstens auf 1 Jahr angeordnet werden.

§ 621 aufgehoben.

§ 622. Das Gericht kann auch von Amts wegen die Aufnahme von Beweisen anordnen und nach Anhörung der Parteien auch solche Tatsachen berücksichtigen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind.

Im Verfahren über eine Scheidungsklage, eine Aufhebungsklage oder eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der

Ehe begehrenden oder ihre Herstellung verweigernden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 623. Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 619 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 624. Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 625. Urteile, durch welche auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind von Amts wegen zuzustellen.

§ 626. Die Vorschriften über die Zurückweisung verspäteten Vorbringens finden in der Berufungsinstanz nur insoweit Anwendung, als der Berufungskläger sein neues Vorbringen entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt oder die Partei nach der freien Überzeugung des Gerichts in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, ihre Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht früher vorgebracht hat.

§ 627*. In Ehesachen kann das Gericht auf Antrag für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, ihren gegenseitigen Unterhalt sowie die Verpflichtung zur Leistung eines Prozeßkostenvorschusses regeln, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, soweit es sich nicht um die gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern im Verhältnis der Ehegatten zueinander ordnen.

Der Antrag ist zulässig, sobald die Klage eingereicht oder der Termin zum Sühneversuch bestimmt ist.

Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Er soll die Voraussetzungen für die Anordnung glaubhaft machen. Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Zuständig ist das Gericht erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit in

der Berufungsinstanz schwebt, das Berufungsgericht. Während des Verfahrens vor dem Einzelrichter hat dieser zu entscheiden.

Gegen den Beschluß des Landgerichts findet die Beschwerde statt. Das Landgericht kann zur Entscheidung über die Frage, ob es der Beschwerde abhelfen will (§ 571), mündliche Verhandlung anordnen. Schwebt der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz, so ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht einzulegen.

§ 627a*. Die nach § 627 getroffenen Anordnungen wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder bleiben während des Rechtsstreits und im Falle der Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Aufhebung oder, sofern das Kind nicht unehelich ist, im Falle ihrer Nichtigkeit auch darüber hinaus so lange wirksam, bis das Vormundschaftsgericht eine andere Anordnung getroffen hat.

§ 627b*. Das Gericht hat auf Antrag zugleich mit dem Urteil, durch das auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt wird, einen Unterhaltsanspruch, der sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes für einen Ehegatten gegenüber dem anderen ergibt, für die Zeit nach der Rechtskraft des Urteils durch Beschluß einstweilen zu regeln.

Der Beschluß wird mit der Rechtskraft des Urteils vollstreckbar, auf Grund dessen er ergangen ist.

Wird das Urteil angefochten, so hat das Gericht zugleich mit seiner Entscheidung über das Rechtsmittel darüber zu beschließen, ob es den Beschluß aufrechterhalten oder abändern will.

Auf Antrag des Unterhaltspflichtigen hat nach Rechtskraft des Urteils das Gericht erster Instanz eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren der Unterhaltsberechtigte wegen seiner Ansprüche die Klage zu erheben hat. Wird die Frist nicht innegehalten, so hat das Gericht auf Antrag den Beschluß aufzuheben. Die Entscheidung über diesen Antrag unterliegt der sofortigen Beschwerde.

§ 627 Abs. 3 Satz 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 628. Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen.

§ 629 aufgehoben.

§ 630 aufgehoben.

§ 631. Für die Nichtigkeitsklage gelten die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Vorschriften.

§ 632. Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.

§ 633. Mit der Nichtigkeitsklage kann nur eine Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien verbunden werden.

Eine Widerklage ist nur statthaft, wenn sie eine Nichtigkeitsklage oder eine Feststellungsklage der im Abs. 1 bezeichneten Art ist.

§ 634. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 635. Das Versäumnisurteil gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Kläger ist dahin zu erlassen, daß die Klage als zurückgenommen gelte.

§ 636. Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 628 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

§ 636a. Das auf eine Nichtigkeitsklage ergehende Urteil wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Ehegatten oder, falls der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage erhoben hatte, des Längstlebenden von ihnen rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.

§ 637. In den Fällen, in welchen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, ist die Staatskasse zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten in Gemäßheit der Bestimmungen des fünften Titels des zweiten Abschnittes des ersten Buchs zu verurteilen.

§ 638. Die Vorschriften der §§ 633 bis 635 finden auf eine Klage, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, ent-

sprechende Anwendung. Das Urteil, durch das das Bestehen oder Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird, wirkt, wenn es zu Lebzeiten beider Parteien rechtskräftig geworden ist, für und gegen alle.

§ 639 aufgehoben.

Zweiter Abschnitt

Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben

§ 640. Auf einen Rechtsstreit, der die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- oder Kindesverhältnisses zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 607 Abs. 1, der §§ 613, 614a, 617, 618, 619, des § 622 Abs. 1 und der §§ 625, 626, 628, 634, 635 und 637 entsprechende Anwendung.

Mit einer der im Abs. 1 bezeichneten Klagen kann eine Klage anderer Art nicht verbunden werden. Eine Widerklage anderer Art kann nicht erhoben werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für einen Rechtsstreit, der die Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes im Falle des § 29 des Ehegesetzes zum Gegenstande hat. Hat der Staatsanwalt die Ehenichtigkeitsklage gegen die Eltern des Kindes oder nach dem Tode eines Elternteiles gegen den überlebenden Elternteil betrieben und sind beide Eltern vor der Rechtskraft des Urteils gestorben, so kann der Staatsanwalt von der Nichtigkeitsklage zur Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gegen das Kind übergehen.

§ 641. Für die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes ist der Ehemann der Mutter prozeßfähig, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Für einen geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt; der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

§ 642. Ist in den Fällen der §§ 640, 641 der Beklagte ein Deutscher und hat er im Inland keinen allgemeinen Gerichts-

stand, so kann die Klage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk er den letzten Wohnsitz im Inland hatte; in Ermangelung eines solchen Wohnsitzes finden die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt, sofern der Beklagte im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, in dem Falle, daß der Beklagte die Reichsangehörigkeit verloren, der Kläger sie aber behalten hat oder daß beide Parteien die Reichsangehörigkeit verloren haben, der Beklagte aber eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben hat.

§ 643. In den Fällen der §§ 640, 641 wirkt das Urteil, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern- und Kindesverhältnisses oder der elterlichen Gewalt feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, welcher das elterliche Verhältnis oder die elterliche Gewalt für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat.

§ 644. Die Vorschriften der §§ 640 bis 643 gelten nicht für einen Rechtsstreit, der die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der unehelichen Vaterschaft zum Gegenstande hat.

Sachregister.

Vorbemerkung: Arabische Ziffern ohne Zusatz verweisen auf die Paragraphen des Ehegesetzes. Arabische Ziffern mit dem vorangestellten Zusatz DVO. verweisen auf Paragraphen der Durchführungsverordnung zum Ehegesetz. Arabische Ziffern mit vorangestellten römischen Ziffern verweisen auf die Paragraphen der im Anhang unter der entsprechenden römischen Ziffer abgedruckten Gesetze und Verordnungen.

A.

Abkürzung der Aufgebotsfrist DVO. 9, 67.

Änderung des BGB. u. des EGBGB. 83, DVO. 21 bis 29; des Verfahrens in Ehe- und Kindschaftssachen D.-VO. 30—44; anderer Gesetze DVO. 45—48.

Annahme an Kindes Statt, Eheverbot wegen — 10.

Anordnungen, einstweilige in Ehesachen DVO. 39, VIII 627—627b Übergangsvorschrift DVO. 89.

Anpassung des Verfahrensrechts an die Vorschriften des Ehegesetzes über die Aufhebungsklage — DVO. 40 — u. über die Nichtigkeitsklage DVO. 41

Arglistige Täuschung (Aufhebungsgrund) 38.

Aufgebot 16; Befreiung vom — DVO. 9, 67.

Aufhebung der Ehe 33—42, 44 Übergangsbestimmungen 90—94; für Österreich 118 Abs. 2, DVO. 54, 55; bisheriger Vorschriften 84, 128, DVO. 87.

Aufhebungsgründe 35—39, 44.

Aufhebungsklage, Erhebung der — 40, 41; Anpassung des Verfahrensrechts DVO. 40.

Aufhebungsurteil, Schuldausspruch im — DVO. 17; bei Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren DVO. 18.

Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (Scheidungsgrund) 55.

Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsrichters 12; Nichtanwendbarkeit für Österreich 107.

Ausschluß des Scheidungs-

rechts 56—59, 83; Ergänzungsvorschrift für Österreich DVO. 51.
Aussetzung des Verfahrens in Ehesachen DVO. 36, VIII 620.

B.

Bedingung, keine — bei Eheschließung 17 Abs. 2; Nichtigkeitsgrund 21.
Bedürftigkeit, Begrenzung des Unterhaltsanspruchs bei selbstverschuldeter — 73.
Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit DVO. 1, 2, 61; von den Vorschr. des Blutschutzgesetzes u. d. 1. AVO. z. d. Gesetz III, 16; von den Vorschr. des Ehegesundheitsgesetzes V 6, VI 30; von dem Eheverbot wegen Schwägerschaft DVO. 3, 4, 62; von dem Eheverbot wegen Ehebruchs DVO. 5, 6, 62, 64; von der Wartezeit DVO. 9, 67; von der Beibr. des Ehefähigkeitszeugnisses f. Ausländer DVO. 9, 67; vom Aufgebot DVO. 9, 67.
Begrenzung des Unterhaltsanspruchs bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit 73.
Beitrag zum Unterhalt der Kinder i. F. der Wiederverheiratung nach Todeserklärung 45; bei Scheidung 79; Nichtanwendbarkeit für Österreich 107.
Berufung auf die Nichtigkeit der Ehe 27; auf die Unehelichkeit eines Kindes aus nichtiger Ehe 29 Abs. 2; Übergangsbestimmungen 87, 89 Abs. 2.
Bestattungskosten, Pflicht zur Tragung der — beim Tode des Unterhaltsberechtigten 77 Abs. 2.
Bewußtlosigkeit, Nichtigkeit der Ehe bei — z. Zt. der Eheschließung 22.
Blutschutzgesetz s. Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.
Blutsverschiedenheit, Eheverbot wegen — 4, III 1, IV 2—6.
Blutsverwandte gerader Linie, Verbot der Eheschl. zwischen —n 6; Nichtigkeit der Ehe zwischen — 25.
Bürgerliches Gesetzbuch, Änderung des — DVO. 21 bis 28.

D.

Doppelehe, Verbot der — 8; Nichtigkeit der — 24; Klageberechtigung bei — 28 Abs. 2.
Drohung (Aufhebungsgrund) 39.

E.

Eheband, Besondere Vorschriften über die mit Nachsicht vom Ehehindernis des —es geschlossene Ehen 121 bis 127, DVO. 58; Verteidiger des —es DVO. 72.

Ehebruch, Eheverbot wegen —s 9; Befreiung hiervon DVO. 5, 6, 62, 64; Nichtigkeit der Ehe bei Verstoß gegen das Verbot 26; Scheidungsgrund 47; Feststellung des —s im Scheidungsurteil VIII 624, DVO. 80.
Ehefähigkeit 1—3.
Ehefähigkeitszeugnis, Erfordernis des —ses für Ausländer 14; Befreiung von der Beibringung des —ses DVO. 7, 8; Erteilung des —ses für deutsche Staatsangehörige im Ausland DVO. 9, 67 Abs. 3; Sonderbestimmung für Österreich DVO. 66.
Ehegesundheitsgesetz Anh. V, 1. AVO. z. — Anh. VI.
Ehelichkeit eines Kindes aus nichtiger Ehe 30; Übergangsbestimmungen 89, DVO. 50.
Ehemündigkeit 1; Befreiung vom Erfordernis der — DVO. 1, 2, 61.
Ehescheidung, Recht der — 46—83; wegen Verschuldens 47—49; aus anderen Gründen 50—55; Übergangsbestimmungen 93 bis 98, 109—117, DVO. 51 bis 53.
Ehescheidungsgründe 47—55.
Ehescheidungsurteil, Schuldausspruch im — 60, 61; Feststellung des Ehebruchs im — VIII 624, DVO. 80.
Eheschließung, Recht der — 1—45; Form der — 15—19, insbes. 17; Übergangsbestimmungen 85, 86, 118 bis 120, DVO. 52, 55, 56.
Ehetauglichkeit, Eheverbot wegen Mangels der — 5, V 1; Nichtanwendbarkeit für Österreich 106.
Ehetauglichkeitszeugnis, Begriff V 2; Folgen der Erschleichung des —ses V 3; Ausstellung des —ses VI 2ff.; Einholen eines —ses bei Zweifeln über das Vorliegen eines Ehehindernisses gem. § 6 1. AVO. z. Blutschutzgesetz DVO. 49.
Eheverbote 4—14, III 1, IV 2—6, V 1.
Eheverfehlungen, Scheidung wegen schwerer — 49.
Einführungsgesetz zum BGB., Änderung DVO. 29.
Einstweilige Anordnungen in Ehesachen DVO. 39, VIII 627—627b; Übergangsvorschrift DVO. 89.
Einwilligung des ges. Vertreters und der Sorgeberechtigten 3, 102 Abs. 2, 103; Mangel der — des ges. Vertreters (Aufhebungsgrund) 35.
Entmündigung, Eheverbot wegen — 2, VIb.
Erben, Übergang der Unterhaltspflicht auf die — 78.
Erbhofrechtsverordnung, Änderung der — DVO. 47.

Erbkrankheit, Eheverbot wegen — 5, V 1d; Nichtanwendbarkeit für Österreich 106.

Ergänzungsvorschriften für das Altreich DVO. 13—19; für Österreich 101—107; DVO. 50—58.

F.

Familienbuch, Eintragung der Eheschließung in das — 18 Abs. 2, vgl. a. 15 Abs. 2.

Feierlichkeiten, religiöse — einer Eheschließung (Sonderbestimmung f. Österreich) 100.

Feststellung des Ehebruchs im Scheidungsurteil VIII 624, DVO. 80.

Folgen der Nichtigkeit 29—32, DVO. 16; der Aufhebung 42, 44 Abs. 2, DVO. 19 Abs. 2, der Scheidung 62 bis 82; Übergangsbestimmungen 88, 89, 92, 96, 97, 111, 115 Abs. 3—5, 122 Abs. 2, 127, DVO. 53.

Form der Eheschließung 15 bis 19, insbes. 17; Nichtigkeit der Ehe bei Mangel der — 21.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft, Auseinandersetzungszeugnis bei — 12.

Fortpflanzung, Verweigerung der — (Scheidungsgrund) 48.

Frau, Ehemündigkeit der — 1; Mann der geschiedenen — 62—65, 105, DVO. 20.

Frist zur Erhebung der Aufgebotsklage 40, 41; Übergangsbestimmungen 91, 118 Abs. 2, DVO. 54 S. 2; zur Erhebung der Scheidungsklage 57, 58; Übergangsbestimmungen 95, DVO. 51, 52.

Fristablauf, Ausschluß des Scheidungsrechts wegen — 57, 58.

G.

Gebühren für Befreiung von Eheverboten DVO. 12, 69; für andere gerichtl. Maßnahmen DVO. 48.

Geisteskrankheit, Entmündigung wegen — (Eheverbot) 2, 5, V 1b; Scheidungsgrund 51.

Geistige Störung, vorübergehende — z. Zt. d. Eheschl. (Nichtigkeitsgrund) 22; auf — beruhendes Verhalten (Scheidungsgrund) 50.

Geltendmachung s. a. Berufung, nachträgliche — von Scheidungsgründen 59.

Genehmigung des ges. Vertreters zur Eheschließung des Geschäftsbeschränkten 35 Abs. 2 u. 3.

Geschäftsbeschränkte, Eheschließung des —n; Aufhebung der Ehe des —n 35; in Österreich 102 Abs. 2.

Geschäftsunfähigkeit, Ehehindernis 2; Nichtigkeit der Ehe

bei — 22; in Österreich 102 Abs. 1.

Geschwister, Eheverbot zwischen voll- und halbbürtigen —n 6.

Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, Anh. III 1; AVO. zum — Anh. IV.

Getrenntleben, Recht zum — nach Verlust des Scheidungsrechts 83; für Österreich DVO. 51; Gestattung des —s DVO. 39, VIII 627—627b.

Gutgläubiger Dritter, Schutz — bei Nichtigkeitserklärung der Ehe 32.

H.

Härten, Vermeidung von — bei Scheidung ohne Verschulden 54.

Heiratserlaubnis für Angehörige der Wehrmacht und d. Reichsarbeitsdienstes 13; für Angehörige der SS DVO. 14.

J.

Irrtum (Aufhebungsgrund) über die Eheschl. oder über die Person des anderen Ehegatten 36; über Umstände, die die Person des anderen Ehegatten betreffen 37.

Juden, Verbot der Eheschl. zwischen — und staatsangehörigen Deutschen oder artverwandten Blutes 4, III 1 Abs. 1; Begriff II 5.

Jüdischer Mischling s. u. Mischling.

Justizverwaltungsentscheidungen, Besonderes für — DVO. 11.

K.

Kinder, Rechtliche Stellung der — aus nichtigen Ehen 29, 30; Übergangsbestimmungen 89, DVO. 50; Beitrag zum Unterhalt der — bei Wiederverheiratung nach Todeserklärung 45; bei Scheidung 79; Nichtanwendbarkeit für Österreich 107.

Klageabweisung, Wirkung der — in Ehesachen VIII 616, DVO. 40.

Klagebefugnis bei Nichtigkeit 28.

Klagefrist s. Frist.

Klageverbindung in Ehesachen VIII 615, 633.

Kostenordnung, Änderung der — DVO. 48.

Krankheit, Eheverbot wegen mit Ansteckungsgefahr verbundener — 5, V 1 a; Nichtanwendbarkeit für Österreich 106; ansteckende oder ekelerregende — (Scheidungsgrund) 52; Geistes— (Scheidungsgrund) 51.

L.

Lebensgefährliche Erkrankung, Eheschließung ohne Aufgebot wegen — 16 Abs. 2.

M.

Mangel der Ehetauglichkeit 5, 20; der Form 21; der Geschäfts- oder Urteilsfähigkeit 2, 22; der Einwilligung des ges. Vertreters 35.

Mann, Ehemündigkeit des —es 1; wegen des Familiennamens des —es 23 Abs. 1, 62, 64, 65.

Minderjährige, Eheschließung des —n 3.

Mischling, Verbot der Eheschließung von jüdischen —en mit staatsangehörigen Deutschen oder artverwandten Blutes 4, III 2 u. 3; Verbot der Eheschließungen zwischen staatsangehörigen jüdischen —en III 4, Begriff des jüdischen —s 6, II 2.

N.

Nachsicht vom Ehehindernis des Ehebandes (besondere Übergangsvorschriften für Österreich) 121—127, DVO. 58.

Name der geschiedenen Frau 62—65, 105, DVO. 9 S. 2, 20.

Namensehe, Nichtigkeit der — 23; Übergangsvorschrift für Österreich DVO. 57.

Namensführung, Untersagung der — durch den Mann 64; durch das Vormundschaftsgericht 65, 105.

Nichtigkeit der Ehe 20—32, III 1, IV 2, V 3; Berufung auf die — 27, 28; Folgen der — 29—32; Übergangsbestimmungen 86—89, 93, 94, 97, 118—120, DVO. 16, 50, 52, 55, 56.

Nichtigkeitsgründe 20—26, III 1, IV 2, V 3.

Nichtigkeitsklage, Recht zur Erhebung der — 28; besondere Verfahrensvorschriften DVO. 41, VIII 631—637.

Nürnberger Rassengesetze, Verordnung über die Einführung der — im Lande Österreich Anh. VII; Änderung der vorgen. VO. DVO. 49 Abs. 2.

O.

Öffentlichkeit, Ausschluß der — in Ehesachen DVO. 30.

Österreich, Sondervorschriften für das Land — 99—128, DVO. 49—86, Anh. VII.

P.

Parteiverfügung, Beschränkung der — über den Streitstoff in Ehesachen DVO. 35, VIII 617; für Österreich DVO. 77.

Parteivernehmung in Ehesachen VIII 619.
Personenstandsgesetz, Änderung des —es DVO. 45.
Prozeßfähigkeit in Ehesachen DVO. 33, VIII 612.
Prozeßvollmacht in Ehesachen VIII, 613.

R.

Rechtskraft, Wirkung der — des Nichtigkeitsurteils DVO. 41 Abs. 3, VIII 636a; des Urteils auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses VIII 643.
Reich, Trauung im Namen des —es 18 Abs. 1.
Reichsarbeitsdienst, Heiratserlaubnis für Angehörige des —es 13.
Reichsbürgergesetz Anh. I; 1. VO. z. — Anh. II.
Revisionsinstanz, Anwendung des Ehegesetzes in der — 93.

S.

Sachverständige, Beweis durch — in Ehesachen DVO. 38, VIII 623.
Scheidung der Ehe von Tisch und Bett 114—117; s. auch Ehescheidung.
Scheidungsgründe s. Ehescheidungsgründe.
Scheidungsurteil s. Ehescheidungsurteil.
Schlußbestimmungen 129 bis 131.
Schuldausspruch im Scheidungsurteil 60, 61; im Aufhebungsurteil DVO. 17, 18.
Schwägerschaft, Eheverbot wegen — 7; Befreiung vom Eheverbot DVO. 3, 4, 62; Nichtigkeit der Ehe wegen — 25.
Sorge für die Person der Kinder bei Nichtigerkl. der Ehe 30 Abs. 2; bei Auflösung der früheren Ehe durch Wiederverheiratung nach Todeserklärung 45; bei Scheidung 81, 107; Übergangsvorschrift 97; Einstweilige Regelung der —n 3; in Österreich 103.
SS, Heiratserlaubnis für Angehörige der — 13.
Staatsangehörigkeitsehe, Nichtigkeit der — 23; Übergangsbestimmungen 86 Abs. 2, DVO. 57.
Staatsanwalt, Erhebung der Nichtigkeitsklage durch den — 28; Erhebung der Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus nichtiger Ehe durch den — 29 Abs. 3, Mitwirkung des —s in Ehe- und Kindschaftssachen DVO. 31, 44, VIII 607, 640; für Österreich DVO. 74, 83—86.
Standesbeamter, Eheschließung vor dem —n 15, 17;

Zuständigkeit des —n 19; in Österreich 99.
Störung der Geistestätigkeit z. Zt. der Eheschließung (Nichtigkeitsgrund) 22; auf geistiger — beruhendes Verhalten (Scheidungsgrund) 50.
Sühneversuch in Ehesachen DVO. 32, VIII 608—610; Sondervorschrift für Österreich DVO. 75; Übergangsvorschrift DVO. 88.

T.

Täuschung, arglistige (Aufhebungsgrund) 38.
Tod des Unterhaltsberechtigten 77; des Unterhaltsverpflichteten 78; einer Partei in Ehesachen VIII 628; für Österreich DVO. 81; eines Ehegatten bei Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts DVO. 41 Abs. 2, VIII 636; für Österreich DVO. 84.
Todeserklärung, Wiederverheiratung im Falle der — 43—45, DVO. 19; Übergangsbestimmungen 90 Abs. 3, 92 Abs. 3; Sondervorschrift für Österreich 104.
Trauung 18.
Trennung der Ehe dem Bande nach (Sondervorschriften f. Österreich) 109—113.

U.

Unehelichkeit eines Kindes aus nichtiger Ehe 29; Übergangsbestimmungen 89, DVO. 50; Klage auf Feststellung der — eines Kindes aus nichtiger Ehe 29 Abs. 3.
Unfruchtbarkeit (Scheidungsgrund) 53; Ausschluß des Eheverbots wegen Erbkrankheit bei — des anderen Verlobten V 1 Abs. 2.
Ungültigerklärung der Ehe (Sondervorschriften für Österreich) 118—120.
Unterhaltsanspruch, Begrenzung und Wegfall des —s 73—78; Nichtanwendbarkeit des —s 76; für Österreich 107.
Unterhaltsgewährung, Art der — 70—72.
Unterhaltspflicht bei Scheidung wegen Verschuldens 66—68; bei Scheidung aus anderen Gründen 69; Übergangsvorschrift 96; für Österreich 111, 115 Abs. 3, 122 Abs. 2, 127, DVO. 53; Einstweilige Regelung der — DVO. 39, VIII 627 bis 627b; Übergangsvorschrift DVO. 89.
Unterhaltsverträge bei Scheidung 80.
Untersagung der Namensführung durch den Mann 64; durch das Vormundschaftsgericht 65, 105.
Untersuchung, ärztliche — in Ehesachen DVO. 38, VIII 623; für Österreich DVO. 78.

Urteil, Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe durch gerichtliches — 27, 34, 46; Rechtskraft eines vor Inkrafttreten des Gesetzes in einer Ehesache ergangenen —s 94.
Urteilsfähigkeit, Nichtigkeit d. Ehe bei Mangel der — 22.

V.

Verfahren in Ehe- und Kindschaftssachen DVO. 30—44, Anh. VIII; Besonderes für das — in Österreich 108, DVO. 71—86.
Verkehr, persönlicher — mit den Kindern nach Scheidung 82; Nichtanwendbarkeit für Österreich 107.
Verlust, Recht zum Getrenntleben nach — d. Scheidungsrechts 83; für Österreich DVO. 51; s. a. u. Ausschluß.
Vermögensrechtliche Beziehungen der Ehegatten aus nichtiger Ehe 31, DVO. 16; Übergangsvorschrift 88.
Versäumnisverfahren in Ehesachen VIII 618; für Österreich DVO. 79.
Verschwägerte, Verbot der Eheschließung zwischen —n 7; s. a. u. Schwägerschaft.
Vertreter, Einwilligung des gesetzlichen —s 3; Mangel der Einwilligung des gesetzlichen —s (Aufhebungsgrund) 35; Klagebefugnis des gesetzlichen —s in Ehesachen DVO. 33, VIII 612 Abs. 1; s. a. 35 Abs. 1 S. 2.
Verwaltung und Nutznießung am Kindesvermögen bei Nichtigerklärung der Ehe 30 Abs. 3.
Verwandte, Unterhaltspflicht der —n bei Scheidung 71.
Verwandtschaft, Eheverbot wegen — 6; Nichtigkeit der Ehe wegen 25.
Verweigerung der Fortpflanzung (Scheidungsgrund) 48.
Verwirkung des Unterhaltsanspruchs 74.
Verzeihung, Ausschluß des Scheidungsrechts durch — 56.
Vormundschaftsrichter, Ersetzung der Einwilligung des ges. Vertreters und der Sorgeberechtigten durch den — 3 Abs. 3; Auseinandersetzungszeugnis des —s 12; Ersetzung der Genehmigung des ges. Vertreters durch den — 35 Abs. 3; Untersagung der Namensführung durch den — 65; Sorgerechtsregelung durch den — 81; Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit durch den — DVO. 1, 2, 61.

W.

Wahrheitsermittlung durch das Gericht in Ehesachen DVO. 37, VIII 622; für Österreich DVO. 77.

Wartezeit, Eheverbot der — 11; Befreiung von der — DVO. 9, 67.
Wegfall des Unterhaltsanspruchs 74, 76; Nichtanwendbarkeit des — 76; für Österreich 107.
Wehrmacht, Heiratserlaubnis für Angehörige der — 13.
Widerspruch gegen Scheidungsbegehren wegen dreijähriger Auflösung der häusl. Gemeinschaft 55 Abs. 2.
Wiederannahme eines früheren Namens durch die gesch. Frau 63.
Wiederholung der Eheschließung DVO. 13.
Wiederverheiratung, Auseinandersetzungszeugnis des Vormundschaftsrichters bei — 12; im Falle der Todeserklärung 43—45; DVO. 19; Übergangsvorschriften 90 Abs. 3, 92 Abs. 3; des Unterhaltsberechtigten 75; des Unterhaltsverpflichteten 76, 107.

Z.

Zeitbestimmung, keine — bei Eheschließung 17 Abs. 2.
Zerrüttung der Ehe 49, 50, 55.
Zurücknahme der Klage in Ehesachen DVO. 34, VIII 614a.
Zurückweisung verspäteten Vorbringens in Ehesachen VIII 626.
Zusammentreffen von Aufhebungs- und Scheidungsbegehren DVO. 18.
Zuständigkeit des Standesbeamten 19; für Befreiungen von Eheverboten DVO. 1, 3, 5, 7, 9, 10, 20, 61—64, 67; in Ehe- und Kindschaftssachen VIII 606, 642.
Zustellung in Ehe- und Kindschaftssachen VIII 625, 640.

In „Schweitzers blauen Textausgaben" erschienen u. a.:

Das Aktiengesetz mit Einleitung, Begründung, Verweisungen und Sachregister. Von Landgerichtsrat Dr. **Schroeder** im Reichsjustizministerium. Mit Nachtrag enth. 1. DurchfVO. 1937. 12°. 367 S. In Leinen geb. RM. 2.30.

Diese kleine Ausgabe wird ein ausgezeichnetes Hilfsmittel bei der Einarbeitung in das neue Gesetz sein.

Das Beamtengesetz mit der Reichsdienststrafordnung mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister. Von Ministerialrat Dr. **Krauthausen** im Reichs- und Preußischen Innenministerium. 1937. 12°. IV, 269 S. Mit Nachtrag: **Durchführungsbestimmungen.** 12°. 171 S. kart. In Leinen geb. zusammen RM. 4.—. Nachtrag einzeln RM. 1.60.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Abdruck der zitierten Gesetzesstellen mit ausführlichem Sachregister. 4. Auflage 1938. 12°. XII, 909 S. In Leinen geb. RM. 5.50.

Kein Gesetz enthält so viele Verweisungen und Rückverweisungen auf andere Gesetzesstellen wie das BGB. In dieser Ausgabe werden diese verwiesenen Gesetzesstellen bei jedem Paragraphen ungekürzt abgedruckt, so daß das lästige Nachschlagen erspart wird.

Deutsche Gemeindeordnung mit der allgemeinen und Einzelbegründung und Sachregister. Herausgegeben von MinRat **M. Schattenfroh,** im Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern. 1935. 12°. 191 S. In Leinen geb. RM. 2.50, kart. RM. 2.—.

Die Einzelbegründung ist nicht zusammenhängend, sondern aufgeteilt nach den Paragraphen des Gesetzes abgedruckt. Dadurch wurde ein kommentarähnliches Buch geschaffen, das zur ersten Einführung besonders geeignet ist.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München und Berlin.

In „Schweitzers blauen Textausgaben“ erschienen u. a.:

Gaststättengesetz, Bayer., und Gesetz über den Kleinhandel mit Bier. Mit den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften. Erl. von OberregRat Dr. **Fr. Steinbach.** 1931. 12°. 157 S. Kart. RM. 3.60.

Gewerblicher Rechtsschutz. Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichengesetz, sowie Gesetz über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 mit amtlicher Begründung und den wichtigsten Nebenbestimmungen. Von Patentanwalt Dr. **A. Ullrich** in Berlin. 1937. 12°, 266 S. In Leinen geb. RM. 2.60.

Grundstückverkehrsrecht mit Einleitung und Sachverzeichnis erläutert von Dr. **Fritz Kiesersauer,** Syndikus in Mindelheim. 1938. 12°. 246 S. In Leinen geb. RM. 4.60.

Jugendgerichtsgesetz nebst Jugendwohlfahrtsgesetz und den preuß. und bayer. Vollzugsvorschriften. Erl. von Amtsrichter Dr. **Messerer** in München. 1926. 12°. 161 S. L. geb. RM. 3.60.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht 1926 Nr. 10. „Eine treffliche Handausgabe, die trotz ihrer Kürze sehr viel bietet und sich für den täglichen Gebrauch in der Praxis vorzüglich eignet.“

Reichserbhofgesetz mit Einleitung, Anmerkungen, Durchführungsverordnungen und Sachregister. Herausgegeben von MinRat Dr. **Leonhard Neukel.** 2. Auflage bearb. v. OLGR. **R. Anbele.** 1937. 12°. 400 S. In Leinen geb. RM. 5.80.

Die Ausgabe ist ein Wegweiser, der durch Kürze, Übersichtlichkeit und Beschränkung auf das Wesentliche es ermöglicht, sich rasch zurechtzufinden.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München und Berlin.

In „Schweitzers blauen Textausgaben“ erschienen u. a.:

Reichskostenordnung. Textausgabe mit Verweisungen. Von **F. Weitze**, Justizamtmann in Augsburg. 1936. 12°. 160 S. Steif kart. RM. 2.40.

Reichsgesundheitswesen. Eine Sammlung der wichtigeren Gesetze, Verordnungen u. Verwaltungsvorschriften. Textausg. mit Einleitung und Sachregister. Von Amts- und Landrichter Dr. **Fritz Goetze** und LGRat Dr. **H. Meeske** im Reichsjustizministerium. 1937. 12°. XV, 587 S. In L. geb. RM. 7.—

Reichsnotarordnung. Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister und allen wichtigen Nebenbestimmungen. Erl. v. Notar **H. Schieck**, Stellv.-Präs. der Reichsnotarkammer. 1937. 12°. VIII, 278 S. In Leinen geb. RM. 4.50.

Reichsrechtsanwaltsordnung mit den einschlägigen Vorschriften. 2. neub. Aufl. Erl. von LGRat Dr. **R. Pohle** im Reichsjustizministerium. 1937. 12°. 148 S. In Leinen geb. RM. 4.—.

Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936. Mit den Durchführungsbestimmungen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Herausgegeben von Justizamtmann **Friedrich Weitze** in Augsburg. 1936. 12°. 132 S. Steif geheftet RM. 2.—.

Wechselgesetz und Scheckgesetz. Mit den einschlägigen Bestimmungen. Erl. von AGRat Dr. **P. Schaefer**, B.-Schöneberg. 1934. 12°. 311 S. Leinen geb. RM. 4.—.

J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier)
München und Berlin.